

Konflikte und Konfliktaustrag in dörflichen Gemeinschaften

Christine Reinle

Wie alle gesellschaftlichen Segmente wies auch die vormoderne ländliche Gesellschaft bekanntlich ein hohes Konfliktpotenzial auf. Von den zahlreichen denkbaren Konfliktebenen, die mit individuellen, aber systembedingten Konflikten beginnen und über innerdörfliche sowie zwischengemeindliche Konflikte bis zu Herrschaftskonflikten reichen¹⁾, sollen in diesem Beitrag innerdörfliche Konflikte in den Blick genommen werden. Maßgebliche Forschungsimpulse gingen auf diesem Feld von der Frühneuzeitforschung²⁾

1) Vgl. zusammenfassend Werner RÖSENER, *Bauern im Mittelalter*. München 1985 (⁴1991), S. 240–254; DERS., *Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 13), München 1992, S. 92–94; DERS., *Einführung in die Agrargeschichte*, Darmstadt 1997, S. 148–165; Werner TROSSBACH/Clemens ZIMMERMANN, *Die Geschichte des Dorfes. Von den Anfängen im Frankenreich zur bundesdeutschen Gegenwart*, Stuttgart 2006, S. 61 f., 74–77; Peter BLICKLE, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München 1988, 3. aktualisierte und erw. Aufl. München 2012, S. 12–25, 28–33, 45–50, 58–67, 71–87, 109–116; André HOLENSTEIN, *Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreißigjährigem Krieg* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 38), München 1996, S. 25 f., 14–44, 95–101; Rolf KIESSLING/Frank KONERSMANN/Werner TROSSBACH, *Grundzüge der Agrargeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Dreißigjährigen Krieg (1350–1650)*. Mit einem Beitrag von Dorothee RIPPANN (Grundzüge der Agrargeschichte, hg. von Stefan BRAKENSIEK/Rolf KIESSLING/Werner TROSSBACH/Clemens ZIMMERMANN), Wien 2016, S. 46–51, 183–185.

2) Pionierarbeit für die Verbindung von Sozial- und Mentalitätsgeschichte leistete Heide WUNDER, *Zur Mentalität aufständiger Bauern. Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Geschichtswissenschaft und Anthropologie, dargestellt am Beispiel des Samländischen Bauernaufstandes von 1525*, in: *Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526*, hg. von Hans-Ulrich WEHLER (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 1), Göttingen 1975, S. 9–37; ND in: *Der andere Blick auf die Frühe Neuzeit. Forschungen 1974–1995*, hg. von Barbara HOFFMANN/Renate DÜRR/Ulrike GLEIXNER/Helga ZÖTTLEIN (Aktuelle Frauenforschung), Königstein 1999, S. 247–275; DIES., *Der dumme und der schlaue Bauer*, in: *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, hg. von Cord MECKSEPER/Elisabeth SCHRAUT, Göttingen 1985, S. 34–52; ND in: *Der andere Blick auf die Frühe Neuzeit* (wie oben), S. 60–76; DIES., *Das Dorf um 1600 – der primäre Lebenszusammenhang der ländlichen Gesellschaft*, in: *Literatur und Volk im 17. Jahrhundert. Probleme populärer Kultur in Deutschland*, Bd. 1, hg. von Wolfgang BRÜCKNER/Peter BLICKLE/Dieter BREUER, Wiesbaden 1985, S. 69–87, bes. 77 f.; ND in: DIES., *Der andere Blick auf die Frühe Neuzeit* (wie oben), S. 41–59 (zitiert wird der Erstdruck); DIES., *Arbeiten, Wirtschaften, Haushalten. Geschlechterverhältnisse und Ge-*

aus, die, begünstigt von der deutlich besseren Überlieferungslage, viel früher als die Mediävistik Anregungen der historischen Anthropologie mit ihrem »Interesse für Lebenswelt und Beziehungen« aufgegriffen und »subjektbezogene, alltagshistorische Frageansätze« in die Forschungsrichtung der Kriminalitätsgeschichte eingebracht hat³⁾. Bekanntlich mündete dies in einen spezifischen Anspruch der Kriminalitätsgeschichte, die nach Ulrike Gleixners Worten intendiert, »aus der Devianz gesellschaftliche Normen zu rekonstruieren, Lebenswelten zu erschließen, Herrschaft, Unterordnung und Widerständigkeit in ein Verhältnis zu setzen und Geschlechterverhältnisse zu analysieren«⁴⁾. Gegenüber der älteren Rechtsgeschichte beinhaltet dies, nicht allgemeine Normen, die einen Sollzustand beschreiben, sondern das handelnde Subjekt und damit den Istzustand in den Blick zu nehmen, sich nicht an den Rechtsnormen zu orientieren und Abweichungen lediglich als Kriminalität zu verbuchen, sondern die Handlungslogik des Individuums und dessen gegebenenfalls abweichende Ordnungsvorstellungen in den Mittelpunkt zu stellen sowie statt der in Ausbildung begriffenen Strukturen der Landesherrschaft die herrschaftliche Praxis vor Ort mit allen Umsetzungsproblemen und Widerständigkeiten, aber auch den nichtherrschaftlichen komplementären sozialen Praktiken, welche die soziale Ordnung gewährleisten, zu untersuchen. Soziale Praktiken, nicht zuletzt die Kommunikation und ihre Regeln, wurden so zu zentralen Untersuchungsfeldern. Über die Analyse des »Sozialprofil[s]«⁵⁾ der Delinquenten beziehungsweise der Akteure war der Brückenschlag zur Sozialgeschichte gegeben, über die Quellenlage – vor allem Gerichtsquellen – der Brückenschlag zu einer modernen Rechtsgeschichte, die ihrerseits auch die Aushandlungsebenen unterhalb der Gerichtsbarkeit, das »infrajudicia-

schlechterbeziehungen im Wandel der deutschen Agrargesellschaften des 18. und 19. Jahrhunderts, in: *Ländliche Gesellschaft in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert*, hg. von Reiner PRASS/Jürgen SCHLUMBOHM/Gérard BÉAUR/Christoph DUHAMELLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 187), Göttingen 2003, S. 187–204; DIES., Die Kirche im Dorf. Kirchenrechnungen als Quelle für die Geschichte der ländlichen Gesellschaft im Herzogtum Preußen, in: *Das Preußenland als Forschungsaufgabe. Eine europäische Region in ihren geschichtlichen Bezügen*. Festschrift für Udo Arnold zum 60. Geburtstag, gewidmet von den Mitgliedern der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, hg. von Bernhard JÄHNIG/Georg MICHELS (Einzelschriften der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung 20), Lüneburg 2000, S. 423–431. Vgl. auch Schwebda. Ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershäusern, hg. von Jochen EBERT/Ingrid ROGMANN/Peter WIEDERSICH/Heide WUNDER (Hessische Forschungen zur geschichtlichen Landes- und Volkskunde 46), Kassel 2006.

3) Ulrike GLEIXNER, Rechtsfindung zwischen Machtbeziehungen, Konfliktregelung und Friedenssicherung. Historische Kriminalitätsforschung und Agrargeschichte in der Frühen Neuzeit, in: *Agrargeschichte – Positionen und Perspektiven*, hg. von Werner TROSSBACH/Clemens ZIMMERMANN (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 44), Stuttgart 1998, S. 57–71, hier 58.

4) GLEIXNER, Rechtsfindung (wie Anm. 3), S. 58.

5) Michael FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995, hier 16.

ire«⁶⁾, für sich entdeckte. Nicht zuletzt gab die Beschäftigung mit den bäuerlichen Akteuren diesen ihren »Subjektstatus«⁷⁾ zurück, dies gilt auch für die Frauen. Als zentrale Referenzautoren für eine solche Herangehensweise an den ländlichen Raum kann man Michael Frank⁸⁾, Rainer Walz⁹⁾, Ulrike Gleixner¹⁰⁾, Barbara Krug-Richter¹¹⁾, Dorothee Rippmann¹²⁾, Rudolf Schlögl¹³⁾, Gudrun Gersmann¹⁴⁾ und Sigrid Schmitt¹⁵⁾ nennen. Sie

6) Martin SCHEUTZ, Zwischen Schlägen und gerichtlichem Ausgleich. Formen der Konfliktaustragung in niederösterreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts, in: Praktiken des Konfliktaustrags in der frühen Neuzeit, hg. von Barbara KRUG-RICHTER/Ruth E. MOHRMANN (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des SFB 496, 6), Münster 2004, S. 169–186, hier 171; Francisca LOETZ, L'infrajudiciaire. Facetten und Bedeutung eines Konzepts, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas BLAUERT/Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur 1), Konstanz 2000, S. 545–562.

7) Die Wortprägung ist entnommen aus GLEIXNER, Rechtsfindung (wie Anm. 3), S. 58.

8) FRANK, Gesellschaft (wie Anm. 5); DERS., Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER/Gerd SCHWERHOFF, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 320–338; DERS., »Weil Ordnung die Seele aller Dinge ist.« Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität in Lippe 1650–1800, in: Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, hg. von Stefan BRAKENSIEK/Axel FLÜGEL/Werner FREITAG/Robert von FRIEDEBURG (Studien zur Regionalgeschichte 2), Bielefeld 1992, S. 351–380.

9) Rainer WALZ, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 215–251; DERS., Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit (Forschungen zur Regionalgeschichte 9), Paderborn 1993; DERS., Strategie der Gewaltvermeidung. Ein Vergleich segmentärer mit bäuerlichen Gesellschaften in Europa, in: Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung, Gericht und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, hg. von Stefan ESDERS, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 211–235, bes. 229–233.

10) GLEIXNER, Rechtsfindung (wie Anm. 3).

11) Barbara KRUG-RICHTER, Schlagende Männer, keifende Weiber? Geschlechtsspezifische Aspekte von Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Männlich. Weiblich. Zur Bedeutung der Kategorie Geschlecht in der Kultur, hg. von Rolf Wilhelm BREDNICH/Christel KÖHLEHEZINGER/Martin SCHARFE, Münster 1999, S. 271–281; DIES., Konfliktregulierung zwischen dörflicher Sozialkontrolle und patrimonialer Gerichtsbarkeit. Das Rügegericht in der Westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein 1718/19, in: Historische Anthropologie 5 (1997), S. 212–228.

12) Dorothee RIPPMMANN, Herrschaftskonflikte und innerdörfliche Spannungen in der Basler Region im Spätmittelalter und an der Wende zur Frühen Neuzeit, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hg. von Mark HÄBERLEIN (Konflikte und Kultur 2), Konstanz 1999, S. 199–225; DIES., Unbotmäßige Dörfler im Spannungsverhältnis zwischen Land und Stadt. Pratteln im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Itinera. Beihefte zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, Fasc. 19. Stadt und Land in der Schweizer Geschichte. Abhängigkeiten – Spannungen – Komplementaritäten, hg. von Ulrich PFISTER, Basel 1998, S. 110–156, bes. 112 f., 118, 122, 148 f., 152 zu Konflikten im Dorf.

13) Rudolf SCHLÖGL, Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitation im 16. Jahrhundert, in: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156), Göttingen 2000, S. 245–261.

und andere leisteten nicht zuletzt durch Erforschung der Nieder-, der Rüge- und der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie des Visitationswesens einen wichtigen Brückenschlag zwischen Agrargeschichte und Kriminalitätsgeschichte.

Wenn man nun fragt, warum die deutsche mediävistische Forschung sich hier nicht ebenso profiliert positionieren konnte wie die Forschung zur Frühen Neuzeit oder die anderer europäischer Länder, so ist dies keineswegs jener angeblichen Herrschaftsfixiertheit zuzuschreiben, die Julien Demade in einem höchst einseitigen Forschungsbericht der deutschen Agrargeschichte angelastet hat¹⁶. Zum einen darf man festhalten, dass es gerade im Bereich der Landesgeschichte, aber auch der früher so genannten Volkskunde, der klassischen Rechtsgeschichte und der Kriminalitätsgeschichte weiterführende Forschungen gibt¹⁷; genannt sei nur der Name von Karl-Sigismund Kramer für die

14) Gudrun GERSMANN, Orte der Kommunikation, Orte der Auseinandersetzung. Konfliktursachen und Konfliktverläufe in der frühneuzeitlichen Dorfgesellschaft, in: Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), hg. von Magnus ERIKSSON (Potsdamer Studien zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft 2), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 249–268.

15) Sigrid SCHMITT, Das Niersteiner Rittergericht, in: Mitteilungsblatt zur rheinhessischen Landeskunde NF 10 (für 2008). Themenheft Nierstein, Alzey 2009, S. 33–42, hier 38–42; Das Protokollbuch des Niersteiner Rittergerichts (1654–1661), hg. von Kerstin RIEDEL/Sigrid SCHMITT mit dem Germanistisch-historischen Arbeitskreis Mainz (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 122), Darmstadt/Marburg 1999, S. 27–32.

16) Julien DEMADE, The Medieval Countryside in German-language Historiography since the 1930 s, in: The Rural History of Medieval European Societies. Trends and Perspectives, hg. von Isabel ALFONSO (The Medieval Countryside 1), Turnhout 2007, S. 173–252, hier 206.

17) Lässt man die Forschungen zu individuellen, fehdeförmlich ausgetragenen Konflikten einerseits und zu bäuerlichem Widerstand, Bauernerhebungen und -aufständen andererseits beiseite, so finden sich Ausführungen zu bäuerlichen und/oder gemeindlichen Konflikten in der umfangreichen Weistumsforschung, die hier nicht umfassend bibliographisch dokumentiert werden kann. Gleiches gilt für Abhandlungen zur konfliktträchtigen Grund- und zur Leihherrschaft sowie für Konflikte zwischen Herrschaft und Gemeinde, die an dieser Stelle ebenfalls nicht bibliographisch erfasst werden können. Ohnehin fanden Streitigkeiten zwischen Bauern oder zwischen Gemeinden vor allem dann schriftlichen Niederschlag, wenn auch Interessen der Herrschaft beziehungsweise konkurrierender Herrschaftsträger berührt waren. Hierzu vgl. zum Beispiel Sigrid SCHMITT, Haingericht, Markgenossenschaft und Dorfallmende. Allmendnutzung und Allmendnutzungskonflikte im Mittelrheingebiet, in: Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 2002 am Museumsdorf Cloppenburg, hg. von Uwe MEINERS/Werner RÖSENER (Kataloge und Schriften des Museumsdorfs Cloppenburg 14), Cloppenburg 2004, S. 127–140, bes. 127 und 139 Anm. 53; RIPPmann, Herrschaftskonflikte (wie Anm. 12); DIES., Dörfler (wie Anm. 12). Auch auf innergemeindliche Konflikte kann oft nur indirekt auf der Basis normativer Quellen geschlossen werden. So werden etwa Konflikte, die möglicherweise in Zunftunruhen einmündeten, aus Rheingauer Gemeindeordnungen erschlossen, dazu SCHMITT, ebd., S. 131 mit 139 Anm. 56. Rivalitäten verschiedener Herrschaftsträger im Dorf konnten seitens der Dorfgemeinde außerdem zum Ausbau der eigenen Position genutzt werden. Ein solches Beispiel bietet das Dorf Bodenheim, vgl. dazu Sigrid SCHMITT, Unter der Herrschaft von St. Alban. Bodenheim im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: 1250 Jahre Albansgemeinde Bodenheim. Beiträge zur Vergangenheit und Gegenwart, hg. von Bernhard MARSCHALL, Alzey 2004, S. 59–73, bes. 59–63; Sigrid HIRBODIAN, Recht und

Volkskunde¹⁸⁾. Deren Ergebnisse können jedoch aufgrund der hohen regionalen Variabilität der Befunde nicht unbesehen verallgemeinert werden. Zum anderen führt aber kein Weg an der Tatsache vorbei, dass im römisch-deutschen Reich nun einmal die Quellenlage der Neugier des Forschers ganz empfindliche Grenzen setzt. Die einschlägigen Quellen der Rechts- und Verwaltungspraxis – Gerichtsprotokolle u. ä., aber auch die Rechnungen – fließen für das Spätmittelalter in der Regel nicht in jener gewünschten Dichte, die einen mikrohistorischen Zugriff ermöglichen würde. Nur selten ist eine solche Gunst der Überlieferung gegeben wie in der Zürcher Landschaft¹⁹⁾ oder im spätmittelalterlichen Ingelheim, dessen im Zweiten Weltkrieg weitgehend, aber nicht völlig verbrannten

Ordnung im Dorf. Zur Bedeutung von Weistümern und Dorfordnungen in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN/Oliver AUGE (Kraichtaler Kolloquien 8), Ependorf 2012, S. 45–63, hier 57–60. An weiteren Studien, die sich mit Konfliktenlagen im dörflichen Umfeld befassen, seien beispielhaft genannt: Yoshihisa HATTORI, Konflikte, Konfliktlösungen und Gemeinde in der bäuerlichen Gesellschaft Tirols im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Tiroler Heimat NF 67 (2003), S. 141–158; DERS., Konflikte in der bäuerlichen Gesellschaft im alpinen Raum. Lokale Öffentlichkeit und Staat in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Zusammenfassung, in: Arupusu no nōmin funsō. Chūkinsei no chiiki kōkyōsei to kokka, hg. von DEMS., Kyoto 2009, deutsche Zusammenfassung S. 364–399, bes. 364–379, 395–397; DERS., Konflikte zwischen den bäuerlichen Gemeinden und lokale Gesellschaft im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit: ein Vergleich zwischen Tirol und Japan. Mit einer deutschen Zusammenfassung, in: Memoirs of the Faculty of Letters, Kyoto University Nr. 46 (2007), S. 157–266, deutsche Zusammenfassung S. 246–266, bes. 251–254, 257–259, 261–266; DERS., Community, Communication, and Political Integration in Late Medieval Alpine Regions. Survey from a Comparative Viewpoint, in: Communities and Conflicts in the Alps from the Late Middle Ages to Early Modernity, hg. von Marco BELLABARBA/Hannes OBERMAIR/Hitomi SATO, Berlin 2015, S. 13–38, bes. S. 17 f., 22–26; Katja HÜRLIMANN, Soziale Beziehungen im Dorf. Aspekte dörflicher Sozialität in den Landvogteien Greifensee und Kyburg um 1500, Zürich 2000, bes. Kap. 3, S. 65–165; Regina SCHÄFER, Frieden und Ruhe im Ort. Zur Funktion des Gerichts in der Gemeinde, in: Alltag, Herrschaft, Gesellschaft und Gericht im Spiegel der spätmittelalterlichen Ingelheimer Haderbücher, hg. von Werner MARZI/Regina SCHÄFER, Alzey 2012, S. 81–96; DIES., Rechtsprechung ohne Gesetz? Die Rechtsentscheidungen der Schöffen von Niedergerechten, in: Das Gesetz, hg. von Andreas SPEER (Miscellanea Mediaevalia 38), Berlin/Boston 2014, S. 152–176. Bereits dem kleinstädtischen Bereich gehören die für die hessische Landstadt Eschwege zusammengetragenen Konfliktbeispiele an: Karl Ernst DEMANDT, Recht und Gesellschaft. Rechts-, sozial- und sittengeschichtliche Studien zur strafrechtlichen Praxis in einer hessischen Stadt des 15. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für hessische Geschichte 83 (1972), S. 9–56.

18) Karl-Sigismund KRAMER, Das Herausfordern aus dem Haus. Lebensbild eines Rechtsbrauches, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1956), S. 121–138; DERS., »Neujahr pro familia.« Klosterrechnungen aus Benediktbeuern als Quelle für soziale Verhältnisse im Spätmittelalter, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1992), S. 113–128; DERS., Grundriß einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974; DERS., Problematik der Rechtlichen Volkskunde, in: Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde (1962), S. 50–66. Weiterhin einschlägig ist beispielsweise Rosmarie FRUHSTORFER, Konfliktreicher Alltag. Untersucht anhand von Verhörprotokollen der Hochgräflich Württembergisch-Haslangenschen Herrschaft Aspach (Passauer Studien zur Volkskunde 12), Passau 1997.

19) Dazu HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 17), S. 20 f., 54–64.

Oberhofprotokolle ein intensiv erforschtes Untersuchungsfeld bildeten²⁰⁾ und dessen reiche Niedergerichtsüberlieferung, die mittlerweile sicher zur Berühmtheit gelangten »Ingelheimer Haderbücher«, derzeit von Werner Marzi und Regina Schäfer herausgeben und übersetzt werden²¹⁾.

Auch das, was hier im Folgenden geboten wird, ist daher gegenüber dem Wünschenswerten stark eingeschränkt. Die Studie nimmt auf der Basis der Landgerichtsprotokolle der Grafschaft Katzenelnbogen den Konfliktaustrag in den Dörfern der Zenten (Groß-)Gerau²²⁾, Erfelden²³⁾, Jugenheim an der Bergstraße²⁴⁾ inklusive Bickenbach und

20) Hugo LOERSCH, *Der Ingelheimer Oberhof*, Bonn 1885; [Wilhelm] SAUER, *Eine Berichtigung zu Loersch: »Der Ingelheimer Oberhof«*, in: *Nassauische Annalen* 19 (1885/86), S. 142; Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, 4 Bde., hg. von Adalbert ERLER, Frankfurt 1952–1963; Adalbert ERLER, *Der Ingelheimer Oberhof*, in: *Ingelheim am Rhein 774–1974. Geschichte und Gegenwart*, hg. von François LACHENAL/Harald T. WEISE, Ingelheim 1974, S. 57–62; Gunter GUDIAN, *Der Oberhof Ingelheim*, in: *ZRG GA* 81 (1964), S. 267–297; DERS., *Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 10)*, Aalen 1968; DERS., *Ingelheimer Oberhof*, in: *HRG*, Bd. 2 (1972–1978), Sp. 360 f.; Peter OESTMANN, *Erholung und Wandel am Ingelheimer Oberhof*, in: *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit*, hg. von Reiner SCHULZE (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51), Berlin 2006, S. 29–55; Alexander KREY, *Ingelheimer Oberhof*, in: *HRG*, Bd. 2 (2012), Sp. 1214–1216.

21) Die *Ingelheimer Haderbücher*, Bd. 1: *Das Oberingelheimer Haderbuch 1476–1484*, hg. von Werner MARZI, bearb. von Stefan GRATHOFF, übers. von Regina SCHÄFER (*Ingelheimer Haderbücher. Spätmittelalterliche Gerichtsprotokolle 1*), Alzey 2011; Bd. 2: *Das Niederingelheimer Haderbuch 1468–1485*, hg., bearb. und übers. von DENS. (*Ingelheimer Haderbücher. Spätmittelalterliche Gerichtsprotokolle 2*), Alzey 2012; Bd. 3: *Das Niederingelheimer Haderbuch 1521–1530*, hg., bearb. und übers. von DENS. (*Ingelheimer Haderbücher. Spätmittelalterliche Gerichtsprotokolle 3*), Neubamberg 2014; *Hader und Streit in Ingelheim. Edition ausgewählter Gerichtsfälle aus dem Ober-Ingelheimer Haderbuch 1518–1529*, hg. von Werner MARZI/Kai-Michael SPRENGER, Ingelheim 2016; Sigrid SCHMITT, *Die Haderbücher im Spektrum ländlicher Rechtsquellen: Quellentypen und Auswertungsmöglichkeiten*, in: *Die Ingelheimer Haderbücher. Mittelalterliches Prozessschriftgut und seine Auswertungsmöglichkeiten*, hg. von Franz J. FELTEN/Harald MÜLLER/Regina SCHÄFER (*Beiträge zur Ingelheimer Geschichte* 50), Ingelheim 2010, S. 115–131; Regina SCHÄFER, *Ein spätmittelalterliches Haderbuch (1476–1484) als sozialgeschichtliche Quelle*, ebd., S. 97–114; *Alltag (wie Anm. 17)*; Marita BLATTMANN, *Beobachtungen zum Schrifteinsatz an einem deutschen Niedergericht um 1400. Die Ingelheimer Haderbücher*, in: *Als die Welt in die Akten kam. Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter*, hg. von Susanne LEPSIUS/Thomas WETZSTEIN, Frankfurt 2008, S. 51–84; DIES., *Haderbücher*, in: *HRG*, Bd. 2 (2012), Sp. 648 f. Eine umfangreiche Bibliographie zum Ingelheimer Oberhof und zu den Haderbüchern findet sich unter: <http://www.igl.uni-mainz.de/forschung/ingelheimer-haderbuecher/literatur.html> (03. 10. 2016). Zur Bedeutung von Gerichtsbüchern in Allgemeinen vgl. Hans SCHLOSSER, *Mittelalterliche Gerichtsbücher als Primärquellen der Rechtswirklichkeit*, in: *ZHF* 8 (1981), S. 323–330; Werner SCHULTHEISS, *Über spätmittelalterliche Gerichtsbücher aus Bayern und Franken. Beiträge zum Urkundenwesen und Gerichtsverfahren Süddeutschlands*, in: *Festschrift für Hans Liermann zum 70. Geburtstag*, hg. von Klaus OBERMAYER/Hans-Rudolf HAGEMANN, Erlangen 1964, S. 265–296.

22) Zu Groß-Gerau, das 1398 das Stadtrecht verliehen bekommen hatte, vgl. den Artikel: »Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau«, in: *Historisches Ortslexikon* <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/>

Ober-Beerbach, Seeheim, Ober-Ramstadt²⁵), Darmstadt, Arheilgen²⁶) und Pfungstadt²⁷) in den Blick. Alle diese Orte lagen in der Obergrafschaft Katzenelnbogen. Gefragt werden soll primär nach Ursachen und Anlässen innerdörflicher Konflikte, nach den Formen des Konfliktaustrags und den Sozialbeziehungen zwischen den Akteuren. Damit soll ein Beitrag zum Funktionieren der sozialen Ordnung in kleinen Gemeinschaften geleistet werden. Betont werden muss allerdings, dass nicht alle Fragen bis in die Tiefe gehend beantwortet werden, denn aufgrund der Quellenlage muss vieles fragmentarisch bleiben. Im Einzelnen sollen folgende Punkte zur Sprache kommen: In einem ersten Schritt wird die relevante Quelle vorgestellt (I.), in der Folge das Verfahren des Landgerichts und sein räumlicher und sachlicher Zuständigkeitsbereich geschildert (II.). Danach werden jene Delikte analysiert, die auf Konflikte verweisen beziehungsweise Muster des Konfliktaustrags aufscheinen lassen (III.). Dabei werden ganz überwiegend individuelle Konflikte betrachtet (III.1.); die kollektive Ebene, bei der das ganze Dorf beziehungsweise die Dorfgemeinde in einen Konflikt verwickelt war, wird nur kurz behandelt (III.2)²⁸). Auch die Sozialbeziehungen zwischen den Akteuren, die bisweilen schlaglichtartig in der Quelle aufscheinen, geben Hinweise auf deren Konfliktverhalten, was in einem vierten Punkt angedeutet wird (IV.). Im Anschluss daran wird der Frage nachgegangen, wie die vorgestellten Delikte gesühnt worden sind (V.). Ein Resümee wird meinen Beitrag beschließen (VI.).

sn/ol/id/13734> (Stand: 9. 02. 2018)(20. 03. 2018). Im 20. Jahrhundert wurden unter anderem Dornberg, Dornheim und Wallerstädten an Groß-Gerau angeschlossen.

23) Heute Gem. Riedstadt, LK Groß-Gerau. Vgl. »Erfelden, Landkreis Groß-Gerau«, in: Historisches Ortslexikon <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/433011020>> (Stand: 9. 02. 2018) (20. 03. 2018).

24) Heute Gem. Seeheim-Jugenheim, LK Darmstadt-Dieburg. Vgl. »Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg«, in: Historisches Ortslexikon <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/15048>> (Stand: 18. 11. 2016) (20. 03. 2018).

25) Gemeinde im LK Darmstadt-Dieburg. Vgl. Ober-Ramstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg«, in: Historisches Ortslexikon <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/13520>> (03. 10. 2016).

26) Stadtteil im Norden von Darmstadt. Vgl. »Arheilgen, Stadt Darmstadt«, in: Historisches Ortslexikon <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/13634>> (Stand: 9. 02. 2018) (20. 03. 2018).

27) Gemeinde im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Vgl. Pfungstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg«, in: Historisches Ortslexikon <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/ol/id/13528>> (Stand: 9. 02. 2018) (20. 03. 2018).

28) Nach Rainer Walz ist zwischen Fällen und Delikten zu differenzieren, da ein »Fall mehrere Delikte enthalten« kann. Außerdem unterscheidet Walz Kollektivdelikte, in die »zwei oder mehrere größere Parteien im Dorf« verwickelt sind, von Individualdelikten, die er zwischen zwei Personen oder Familien verortet. Individualdelikte machten nach seinen Forschungen die große Mehrheit der Konflikte im Dorf aus, vgl. WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 216, 218. Die erstgenannte Unterscheidung ist für unsere Untersuchung nicht zentral, da auf eine statistische Auswertung verzichtet wird. Die zweite Definition wird dahingehend erweitert, dass hier von der kollektiven Ebene gesprochen wird, wenn die gesamte Gemeinde betroffen war.

I. DAS GERICHTSBUCH DER GRAFSCHAFT KATZENELNBOKEN
(HStAD, C 4 NR. 142/1)

Bei der maßgeblichen Quelle handelt es sich um ein Gerichtsbuch, das »Protokolleintragen zu Fällen der Niederen Gerichtsbarkeit«²⁹⁾ respektive zu Gerichtsverhandlungen der bereits genannten Orte, ferner Listen von Schöffen und inserierte Weistümer enthält, welche sich auf das Funktionieren des Gerichts beziehen. Es wurde im Rahmen der Katzenelnbogener Regesten von Karl-Ernst Demandt vollständig ediert³⁰⁾. Meinen Ausführungen liegt die Edition zugrunde. Bei dem Gerichtsbuch handelt es sich um ein 301 Blätter umfassendes Papierlibell, in das weitere Stücke eingebunden sind³¹⁾. Erfasst sind Einträge aus den Jahren 1415–1486. Zusätzliche im Protokollbuch fehlende Lagen identifizierte Demandt in einer weiteren Handschrift und ordnete sie dem Protokollband zu³²⁾.

Außerdem fügte Demandt seiner Edition auch Einträge aus einem Gerichtsbuch des 16. Jahrhunderts bei³³⁾. In dieses waren Auszüge aus dem vorliegenden Protokollband, die

29) So der Eintrag im Archivverwaltungssystem Arcinsys: <<https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=v1957492>> (11. 10. 2016). Zu Gerichtsbüchern im Allgemeinen vgl. Sigrid HIRBODIAN, Ländliche Rechtsquellen und die politische Kultur in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Adel und Bauern in der Gesellschaft des Mittelalters. Internationales Kolloquium zum 65. Geburtstag von Werner Rösener, hg. von Carola FEY/Steffen KRIEB, Korn 2012, S. 165–176; Regina SCHÄFER, Frieden durch Recht. Zur Funktion des Dorfgerichts in der Gemeinde, in: Dorf und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 65–85, hier 67–71, 84; Dies., Rechtsprechung ohne Gesetz (wie Anm. 17), S. 153 f., 156 f.

30) Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, 4 Bde., bearb. von Karl E. DEMANDT, Wiesbaden 1953–1957, hier Bd. 3, Nr. 6295, S. 2201–2303 (künftig zitiert als: Regesten Katzenelnbogen). Das Original befindet sich im Staatsarchiv Darmstadt, Best. C 4 Nr. 143/1 (Altsignatur: Gerichtsbücher Starkenburg Nr. 2). Es wurde für diesen Beitrag benutzt, aber keiner detaillierten paläographischen und kodikologischen Untersuchung unterzogen.

31) So der Eintrag im Archivverwaltungssystem Arcinsys: <<https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=v1957492>> (11. 10. 2016).

32) Nach Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), S. 2209 Anm. 1 handelt es sich um die Handschrift 248b des StA Darmstadt.

33) Das Gerichtsbuch hatte zu Demands Zeiten die Signatur: Starkenburger Gerichtsbuch 21, vgl. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), S. 2209. Die aktuell gültige Signatur lautet: HStAD, C 4 Nr. 142/1. Auch dieses Gerichtsbuch wurde für den vorliegenden Beitrag eingesehen. Es enthält zum einen Weistümer, zum anderen Rügen, die in ihrer Masse auf das Ende des 15. Jahrhunderts und auf das 16. Jahrhundert datieren. Auf f. 124r–126v finden sich knappe Exzerpte aus insgesamt vier älteren Gerichtsbüchern. Die Exzerpte aus Buch 4 beginnen undatiert und erstrecken sich in den datierten Passagen auf die Jahre 1499–1546. Demandt edierte die Exzerpte aus den Büchern 1–3 und verzichtete auf die Wiedergabe der Auszüge aus Buch 4. Das Exzerpieren alter Gerichtsbücher könnte in Verbindung stehen mit der von Andreas Blauert für das Ende des 16. Jahrhunderts konstatierten Tendenz, »Kopien und Regesten von Urfehdebrieffen« anzufertigen »und in eigens dafür angelegten Büchern« zu sammeln, s. Andreas BLAUERT, Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen 2000, S. 49 – eine Tendenz, die Blauert mit dem Bestreben städ-

die Zent Jugenheim betrafen, sowie Exzerpte aus weiteren Gerichtsbüchern aufgenommen worden waren, die heute verloren sind. Diese Auszüge reichen bis ins Jahr 1399 zurück³⁴⁾.

Seiner Beschaffenheit nach muss es sich bei dem Gerichtsprotokollbuch um Arbeitsmaterial gehandelt haben, denn es waren mehrere Hände am Werk, die nach Demandt oft Katzenelnbogener Schreibern oder Darmstädter Landschreibern³⁵⁾ zuzuordnen sind. Der Charakter als Referenzwerk für die konkret zu leistende Arbeit bei Gericht scheint aus einer Notiz fol. 106 hervorzugehen, in der ein altes Landgerichtsbuch als Materialgrundlage des neu angelegten erwähnt wird³⁶⁾. Den Gebrauchcharakter des Buchs dokumentieren außerdem Streichungen und Nachträge, etwa über geleistete Zahlungen oder die angeordneten beziehungsweise vollzogenen Modalitäten der Konfliktbeilegung wie das Teidingen. Diese Veränderungen am ursprünglichen Text bestimmen und verunklären das Bild.

Trotz des vorläufigen, immer wieder überarbeiteten Charakters der Aufzeichnungen stellten diese offenbar schon eine Redaktionsstufe dar, der Vorlagen (Zettel oder Libelle) zugrunde lagen. Dass die Protokollanten ihre Notizzettel einige Tage nach dem Verfahren in Bücher übertrugen, war üblich³⁷⁾. Im Fall des Katzenelnbogener Landgerichts wird eine solche Vorgehensweise überdies durch eine im Einzelfall chronologisch verwirrte

tischer und herrschaftlicher Kanzleien in Verbindung bringt, »die vorhandenen Akten, Bücher und Urkunden zu sichten und zu ordnen« (ebd. S. 44); vgl. außerdem S. 73.

34) Unter den selegierten Materien sollen genannt werden: die so genannte »Nahme«, der Kauf beziehungsweise der Besitz von *reubig[em] gut*, also von geraubtem Gut, was implizit auch auf den Tatbestand der Hehlerei verweisen dürfte, die Hilfeleistung für eine *gesellschaft*, worunter wohl eine Gewaltgemeinschaft zu verstehen ist, der Diebstahl, das Eindringen in ein Haus bei Nacht, das Reiten durch die Saat, die Hinderung am *bestandnuss*, also an der Pacht, das Hüten von Vieh auf der Wiese eines anderen bei Nacht, das Vereiteln von Bestrafung durch Laufenlassen des Übeltäters, das unbegründete Geltendmachen einer Heiratszusage oder der Bruch der Treue gegenüber einem Junker. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), S. 2210 f. (Einschub); Friedrich BATTENBERG, Geschichte der hessischen Zent Jugenheim, in: Seeheim-Jugenheim mit den Ortsteilen Balkhausen, Malchen, Ober-Beerbach, Steigerts, Stettbach im Wandel der Zeiten. Ein Heimatbuch, bearb. von Karl B. VOGEL, Seeheim-Jugenheim 1981, S. 53–79, hier 56.

35) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Anm. 1 zu Nr. 6295–66, Anm. 1 zu Nr. 6295–131, sowie S. 2303.

36) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–86: *Lantgerichtsbusche zu Oberramstat, daß der veste Gernant von Swalbach, amptman zu Liechtenburg, und Johannes Melßheimer, lantschreiber zu Darmstat, ußer den alten buchern hant thun schriben in anno etc. LXXX quinto*. Amtmann Gernand von Schwalbach und Landschreiber Johannes Melsheimer waren außerdem damit befasst, als 1485 zahlreiche Personen teidigten und ihre Angelegenheit *vordeidinget ußer den alten lantbuchern* wurde, Nr. 6295–94. Auch aus Nr. 6295–167–6 geht der Charakter der Benutzung der Protokolle bei den Gerichtsverhandlungen hervor.

37) Thomas WETZSTEIN, Prozeßschriftgut im Mittelalter. Einführende Überlegungen, in: Als die Welt in die Akten kam: Prozeßschriftgut im europäischen Mittelalter, hg. von Susanne LEPSIUS/Thomas WETZSTEIN (Rechtssprechung 27), Frankfurt a. M. 2008, S. 1–27, hier 22.

Reihenfolge der Einträge suggeriert³⁸). Außerdem gab es offenbar pro Sitzung mehr als ein Protokoll³⁹). In den heute vorliegenden Band zusammengebunden wurden zuletzt offenbar Lagen oder Libelle, die zuvor separat gebunden gewesen waren⁴⁰).

Das nachträgliche Zusammenbinden ursprünglich getrennter Materialien erklärt wohl auch, warum im Gerichtsbuch große Lücken klaffen und warum die Protokolle weder in strikt chronologischer Reihenfolge noch konsequent nach Gerichtsorten geordnet zusammengeheftet wurden. So sind beispielsweise die Protokolle für Jugenheim nur aus den Jahren 1422–1423, 1439–1440, 1442–1443, 1445–1447, 1453–1458, 1464, 1478–1480 und 1484 erhalten⁴¹); ein vergleichbares Bild bieten alle Zentorte. Die Lückenhaftigkeit des Materials erlaubt es demnach nicht, Konflikte durchgängig über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren oder aber Statistiken aufzustellen. Zudem sind die Einträge in das Protokollbuch äußerst knapp. In der Regel nennen sie nur den Grund einer Rüge, bisweilen halten sie auch eine Sanktion fest. Oft genug erlaubt die Kürze des Eintrags jedoch nicht einmal eine Entscheidung darüber, ob ein Delikt oder die Beschimpfung einer Person als Delinquent Gegenstand der Rüge war. Darüber hinaus fehlt nach meinem Kenntnisstand Material wie zum Beispiel Akten zu den Gerichtsverfahren, um die sehr knappen Einträge über vorgenommene Rügen und vorgebrachte Klagen kontextualisieren zu können. Detaillierte Angaben zum Konfliktablauf, wie man sie etwa für das Ingelheimer Niedergericht machen kann, sind daher nicht möglich. Dafür ist man aber in der glücklichen Lage, durch die reiche Katzenelnbogener Rechnungsüberlieferung und die urkundlichen Quellen gar nicht wenige Personen als Steuerzahler oder in einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit fassen und damit zumindest ungefähr sozial einordnen zu können⁴²).

38) So wurde zum Beispiel ein gewisser Clas Olen als ermordet erwähnt, in der Folge jedoch als Beschuldigter, der teidingte: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–91–4 und 6295–91–6. Auch die Einträge Nr. 6295–36–3, 6295–36–4 und 6295–36–5 sind in chronologischer Beziehung unlogisch.

39) So beziehen sich die Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–39 und Nr. 6295–162 auf dieselbe Sitzung und dieselben verhandelten Materien. Überdies sind beide Einträge von der gleichen Hand geschrieben; der erste ist durchgestrichen, der zweite nicht: StAD C 4 Nr. 143/1 f. 27v und f. 262r. Die Einträge variieren aber nicht nur orthographisch, sondern auch stilistisch.

40) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Anm. 2 zu Nr. 6295–17, Anm. 1 zu Nr. 6295–20, Anm. 1 zu Nr. 6295–66, Anm. 1 zu Nr. 6295–112, Anm. 1 zu Nr. 6295–142, Anm. 1 zu Nr. 6295–161, Anm. 1 zu Nr. 6295–177, Anm. 1 Nr. 6295–185.

41) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–19, 6295–20, 6295–68, 6295–69, 6295–70, 6295–71, 6295–72, 6295–73, 6295–74, 6295–77, 6295–78, 6295–79, 6295–80, 6295–81, 6295–82, 6295–83, 6295–85, 6295–91, 6295–92, 6295–93. Außerdem sind Notizen zu Gerichtsverhandlungen in Seeheim aus den Jahren 1451 und 1452 erhalten: ebd., Nr. 6295–75, 6295–76. Seeheim gehörte zur Zent Jugenheim.

42) Vgl. die Landsteuer- und Bederegister, Einkünfte- und Güterverzeichnisse, Landschreiber- und Kellereirechnungen, die Sonderrechnungen sowie die Zollschreiberrechnungen, in: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6079–6294. Besonders einschlägig sind für unsere Fragestellung die Landsteuer- und Bederegister. Ein durchgängiger Abgleich aller in den Gerichtsprotokollen genannten Personen mit

Insofern verwundert es nicht, dass sich auch die landes- und rechtshistorische Forschung unter bestimmten Aspekten dieses Gerichtsbuchs angenommen hat. Bernhard Diestelkamp hat 1973 in einem wertvollen Beitrag gezeigt, wie rücksichtslos die Grafen von Katzenelnbogen, beginnend im 14. Jahrhundert und gesteigert ab 1425, andere Herrschaftsträger aus dem Zentgericht Erfelden verdrängten. Im Konkreten war es die niederadlige Familie von Wolfskehlen⁴³, der die Grafen systematisch ihre Rolle als Mitherren im Gericht beschnitten, bis eine Linie, wie Diestelkamp zeigte, 1441 resignierte und ihre Rechte an die Katzenelnbogener verkaufte. Dagegen konnte sich eine andere, weiter entfernte Linie, die keine Herrschaftsambitionen mit ihrer Gerichtsherrschaft verband, weiterhin halten, wurde aber auf die Rolle einer Empfängerin von Gerichtsfällen reduziert⁴⁴. Pfalzgräfliche Begehrlichkeiten, vermittels der pfälzischen Eigenleute die eigene Gerichtsbarkeit auszudehnen, konnten die Grafen von Katzenelnbogen dagegen 1447/1451 abwehren⁴⁵. Die Zent Jugenheim und ihre Gerichtsbarkeit behandelten im Rahmen verfassungsgeschichtlicher Studien außerdem 1981 Friedrich Battenberg⁴⁶ und Rudolf Kunz⁴⁷, wobei letzterer sich der Gerichtsbarkeit annahm, das Funktionieren des Zentgerichts anhand der Weistümer skizzierte und aus dem Fundus der Protokolle ausgewählte Fälle vorstellte, während Battenberg die Herrschaftsgeschichte der Zent nachzeichnete und der Relation zwischen Vogtei und Zent nachging. Zuletzt hat sich der Münsteraner Frühneuzeitler Andre Krischer 2002 eingehend mit dem Protokollbuch beschäftigt, wobei ihn insbesondere Fragen der Rechtspraxis interessierten⁴⁸. Auf seine Forschungen wird in dieser Studie immer wieder Bezug genommen. Für Einzelaspekte nutzten außerdem Michael Toch 1993 und Gunter Gudian 1976 das vorliegende Material, wobei sich Toch den »Schimpfwörter[n] im Dorf des Spätmittelalters«⁴⁹ und Gudian »Geldstrafrecht und peinliche[m] Strafrecht im späten Mittelalter« zuwandte⁵⁰.

den in den Rechnungsbeständen genannten Personen konnte hier nicht vorgenommen werden. Zum Abgleich mit Delinquentennamen wurde das Steuerregister bereits punktuell herangezogen von André KRISCHER, Im Dienst der Gemeinde. Zur Funktion des spätmittelalterlichen Landgerichts, in: Archiv für Hessische Geschichte 60 (2002), S. 333–369, hier 353.

43) Zu diesem Geschlecht vgl. Rudolf KNAPPE, Mittelalterliche Burgen in Hessen. 800 Burgen, Burgruinen und Burgstätten, Gudensberg 1994, S. 517.

44) Bernhard DIESTELKAMP, Der Streit um die Zent Erfelden in der Obergrafschaft Katzenelnbogen (1425–1441): Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Verfahrensrechtes wie zur hessischen Rechtsgeschichte, in: Geschichte und Verfassungsgefüge. Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger (Frankfurter historische Abhandlungen 5), Wiesbaden 1973, S. 113–155, bes. 116–120, 123–155; zusammenfassend KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 344–346, 365 f. Anm. 110–127.

45) Dazu KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 346 f.

46) BATTENBERG, Zent Jugenheim (wie Anm. 34).

47) Rudolf KUNZ, Das Zentgericht, in: Seeheim-Jugenheim (wie Anm. 34), S. 80–95.

48) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42).

49) Michael TOCH, Schimpfwörter im Dorf des Spätmittelalters, in: MIÖG 101 (1993), S. 311–327.

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN DES LANDGERICHTS KATZENELNBOGEN

In einem ersten Schritt gilt es zu klären, was materiell als Ausbeute aus der Beschäftigung mit den Gerichtsprotokollen zu erwarten ist, welche sozialen Gruppen erfasst und welche Delikte verhandelt wurden. Darauf, dass die Gerichtsorte selbst da, wo sie wie Darmstadt (1330) Markt- beziehungsweise wie Groß-Gerau (1398)⁵¹⁾ Stadtrecht hatten, ländlich geprägt waren, hat bereits Michael Toch insistiert, der, wie bereits vor ihm Diestelkamp und nach ihm Krischer, die ersten erhaltenen Angaben zur Größe der Siedlungen aus dem Jahr 1629 aus der Literatur zusammentrug: 170 Herdstätten für Groß-Gerau, zu dessen Gerichtsstätte dreizehn weitere Orte gehörten, 202 für Pfungstadt, das zehn weitere Orte in seinem Zentbezirk hatte, 109 in Arheiligen, wozu noch ein weiterer Ort kam, 53 Familien in Erfelden, zu dessen Gerichtsstätte sich elf weitere Dörfer und zwei Höfe rechneten, sowie 77 Herdstätten in Jugenheim, das als Gerichtsort sechs Dörfer mitbetreute. Bereits für das Jahre 1440 sind 70 Landsiedel⁵²⁾ und Hubleute in Ober-Ramstadt erfasst, zu dessen Gerichtsstätte 26–30 weitere Dörfer zählten. Für Darmstadt werden für 1479 circa 1000 Einwohner angenommen; für 1629 sind dort 395 Herdstätten gesichert⁵³⁾. Vieles deutet also darauf hin, dass wir es bei manchen Zentgerichtsorten mit Ortschaften aus jenem Übergangsbereich zwischen Dorf mit Mittelpunktfunktion und in Teilen städtischer Infrastruktur, aber ohne Stadtrecht und Städtchen mit Stadtrecht, aber gegebenenfalls reduzierten Funktionen zu tun haben, der für zwei dem Untersuchungsraum benachbarte Regionen, nämlich Rheinhessen und den Rheingau, gut untersucht ist; Ingelheim (Ober- wie Nieder Ingelheim) selbst kann, wie Regina Schäfer gezeigt hat, paradigmatisch für eine solche halb dörfliche, halb städtische Siedlung stehen⁵⁴⁾. Trotzdem bietet die Überlieferung Einblicke in den Streit um Feldgemarkungen und abgemähte Wiesen, um ausgegrabene Bäume sowie Pachtrecht an Höfen und damit in ländliche Lebenszusammenhänge, wie zu zeigen sein wird. Nach Krischers den Literaturstand zusammenfassenden Bemerkungen waren die dem Zentgericht Zugehörigen außerdem »überwie-

50) Gunter GUDIAN, Geldstrafrecht und peinliches Strafrecht im späten Mittelalter, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag, hg. von Hans-Jürgen BECKER/ Gerhard DILCHER/Gunter GUDIAN/Ekkehard KAUFMANN/Wolfgang SELLERT, Aalen 1976, S. 273–288.

51) Das Historische Ortslexikon (wie Anm. 22) billigt Groß-Gerau Stadtrecht zu; TOCH, Schimpfwörter (wie Anm. 49), S. 313 führte hingegen nur das Marktrecht Groß-Geraus an.

52) Das Landsiedelrecht bezeichnete im »heutigen Hessen und einigen angrenzenden Gebieten« die Vergabe von Land auf eine Zeitspanne, die 12, 24 oder 30 Jahre, unter Umständen sogar die Lebenszeit umfassen konnte. Als Gegenleistung war ein Getreidezins in unterschiedlicher Höhe (oft Drittel- oder Halbpacht) zu entrichten, vgl. Karl KROESCHELL, Landsiedel, in: LexMA 5 (1991), Sp. 1679.

53) TOCH, Schimpfwörter (wie Anm. 49), S. 313; KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 336 f. mit 360 Anm. 29.

54) Regina SCHÄFER, Ingelheim im Spätmittelalter. Eine Gemeinde zwischen Dorf und Stadt, in: Alltag (wie Anm. 17), S. 47–63, bes. 59–63. Zum Rheingau: Heidrun OCHS, Kommunale Autonomie und Siegführung. Das Beispiel des Rheingaus, in: Dorf und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 87–112.

gend [...] Vollbauern« und »Händler, Handwerker und Gastwirte«. Lohnarbeiter der gräflichen Höfe kamen hinzu⁵⁵).

In puncto Kompetenzen stand das Landgericht zwischen Hoch- und Niedergericht. Ansonsten einer abweichenden Systematik folgend, behandelte es Deliktbereiche beider Jurisdiktionen⁵⁶) und verhängte auch Todesstrafen. Daher wurde dort alles verhandelt, was »über Hals und Haupt« zu richten war, Mord und Totschlag, Diebstahl, Brand und »Heilelgeschrei«⁵⁷) und Mordgeschrei⁵⁸), falsches Maß und Gewicht⁵⁹), Pflege und Nutzung des Landbachs beziehungsweise – dem regionalen Sprachgebrauch entsprechend – der Landbach⁶⁰), Veränderung im Bereich der Straßen und Wege⁶¹), Flurfrevel und Ehr-

55) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 337.

56) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 338. Zu den Kompetenzen des Gerichts siehe ebd., sowie die Zusammenstellung der hier und im Folgenden einschlägigen Weistümer ebd., S. 356. Ein unediertes Weistum aus dem Jahre 1492 wurde von KUNZ, Zentgericht (wie Anm. 47), S. 83–85, paraphrasiert und eingeordnet.

57) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–24–3.

58) KUNZ, Zentgericht (wie Anm. 47), S. 83. Unter »mordgeschrei« versteht das Grimm'sche Wörterbuch »geschrei, das über einen verübten mord oder ein anderes todeswürdiges verbrechen [...] erhoben wird, als theil des rechtsverfahrens«: vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 16 beziehungsweise 33 Bde., bearb. von Rudolf HILDEBRAND u. a., München u. a. 1854–1971. Benutzt wurde der ND in 33 Bänden, München 1991, hier Bd. 12, Sp. 2545. Heilalgeschrei [= Heilelgeschrei] bedeutet nach Lexer »klag-, mordgeschrei«, vgl. Matthias LEXER, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 36. Aufl. (mit neu bearb. und erw. Nachträgen), Stuttgart 1981, S. 83. Eine Gleichsetzung von Heilalgeschrei und Mordgeschrei scheint daher plausibel. Belege für das Mordgeschrei finden sich in: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–45–2, 6295–89–1, 6295–89–3, 6295–89–5, 6295–91–6, 6295–112–9, 6295–125–8, 6295–153–4, 6295–156–6, 6295–182–3.

59) Vgl. das einschlägige, vom hessischen Landgrafen als Rechtsnachfolger des Katzenelnbogener Grafen erfragte Weistum aus dem Jahr 1484, in dem die Zuständigkeit des Landgrafen als obersten Vogtes und Herrn über Diebstahl sowie Maß- und Gewichtsvergehen festgeschrieben wurde: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–93; dazu BATTENBERG, Zent Jugenheim (wie Anm. 34), S. 57. Die Kompetenz des Zentgerichts für Maßvergehen ist aber deutlich älter, vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–9–1, 6295–10–1, 6295–13–6, 6295–13–7. Die Zahl der Belege ließe sich vermehren.

60) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–66–6; 6295–93–1; 6295–156–1, 6295–157–1, 6295–181–8, 6295–182–6, 6295–182–7; KUNZ, Zentgericht (wie Anm. 47), S. 83; BATTENBERG, Zent Jugenheim (wie Anm. 34), S. 57. Nach BATTENBERG, ebd., erwuchs die Zuständigkeit des Landgrafen für die Landbach, die über das Zentgericht realisiert wurde, aus der Konkretisierung der 1406 erstmals geltend gemachten »Herrschaft« des Zentherrn »über Wasser und Weide«. Zum gleichen Sachverhalt existiert, wie Battenberg ermittelte, ein weiteres Weistum, das sich auf die gleiche Gerichtsversammlung des Jahres 1484 beziehen muss, aber auch das Problem der Folgepflicht der Zentangehörigen regelt, ebd., S. 69 Anm. 58. Es ist als Notariatsinstrument erhalten und zum Druck gebracht bei: Daniel SCHNEIDER, Vollständige Hochgräflich-erbachische Stamm-Tafel, Urkunden 3, Frankfurt a. M. 1736, Nr. 51, S. 591–593. Zu konkreten Streitfällen wegen der Landbach siehe unten bei Anm. 195–196. Auf das Weistum von 1484 nimmt ein weiteres aus dem Jahr 1492 Bezug, das nicht ediert ist: BATTENBERG, ebd., S. 58 und S. 69 Anm. 64.

61) Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 2 (wie Anm. 30), Nr. 3174.

verletzung, Nichterscheinen beim Gerichtstag⁶²⁾ sowie Nichtbereithalten einer Grundbewaffnung⁶³⁾. Auch Probleme mit der Zehntzahlung⁶⁴⁾, nicht gehaltene Treueversprechen⁶⁵⁾ beziehungsweise vertragliche Pflichten sowie strittige Eheversprechen⁶⁶⁾ wurden traktiert, obwohl Ehesachen eigentlich klassische Obliegenheiten geistlicher Gerichte waren. Gleiches gilt für den Vorwurf der Zauberei⁶⁷⁾, während die Beschimpfung eines Mannes als Ketzer meines Erachtens eher in den Bereich der Verbalinjurie und als in den des Ketzereiprozesses und damit des geistlichen Gerichts gehört⁶⁸⁾. Dies gilt um so mehr, als das Schimpfwort »Ketzer« auch auf sexuelle Devianz verweisen konnte⁶⁹⁾.

62) Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 2 (wie Anm. 30), Nr. 3174, und Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–75–7, 6295–160–1, 6295–168–2.

63) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 34–2. Das Gesamtbild entspricht zunächst dem von Götz Landwehr gezeichneten, nach welchem sich die meisten Rügen auf die »Verletzung der Dingpflicht«, das »Fernbleiben von der Bauernversammlung«, die »Versäumnis des Waffen- und Landgeschreis«, das »Nichtbefolgen des Aufrufs durch Glockenschlag«, »Verstöße[.] gegen die Nutzungsrechte an Feldern, Weiden und Wegen« wie »das Abgraben und Abpflügen vom nachbarlichen Acker oder gemeinen Wegen und Weiden, das Hüten von Vieh auf fremden Äckern und Wiesen«, den »Gebrauch falscher Maße und Gewichte« sowie »Vergehen gegen das Zehntrecht« bezögen. Abweichend von den von Landwehr aufgeführten Delikten spielen vor dem Katzenelnbogener Landgericht »Unzuchtsverbrechen« und »Ehebruch«, »Zauberei, Gotteslästerung, Fluchen, Schwören« und das Versäumen der Sonntagspflicht kaum eine Rolle: Götz LANDWEHR, Gogericht und Rügegericht, in: ZRG GA 83 (1966), S. 127–143, hier 133 f.

64) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–37–2, 6295–112–23, 6295–112–24, 6295–113–2, 6295–119–1, 6295–119–3, 6295–119–4, 6295–121–20, 6295–121–21, 6295–121–22, 6295–121–23, 6295–121–24, 6295–121–25, 6295–127–8, 6295–128–11, 6295–129–8, 6295–129–17, 6295–138–3, 6295–140–3, 6295–158–5.

65) Zum Bruch der Treue beziehungsweise eines mit Treue gegebenen Gelöbnisses siehe Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–29–3, 6295–32–3, 6295–32–4, 6295–42–3. Zum Bruch eines besiegelten Versprechens vgl. ebd., Nr. 6295–101–4.

66) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–20 [Einschub], 6295–28–3, 6295–30–2, 6295–46–9, 6295–46–10, 6295–46–11, 6295–51–1, 6295–51–3, 6295–59–1, 6295–68–3, 6295–71–2, 6295–151–5, 6295–151–6, 6295–165–1; dazu auch Wolf-Heino STRUCK, Die Sendgerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters nach den Registern des Archipresbyterats Wetzlar. Ein Beitrag zur Geschichte der sittlichen Zustände und des kirchlichen Lebens am Vorabend der Reformation, in: Nassauische Annalen 82 (1971), S. 104–145, hier 134. Verhandelt wurden nur das tatsächlich oder angeblich gebrochene Eheversprechen; über Mitgift und Widerlage sowie die Trennung von Tisch und Bett wurde vor dem Zentgericht nicht verhandelt. Den von Struck genannten Beleg dafür, dass auch Ehebruch vor dem Zentgericht verhandelt worden wäre, konnte ich nicht verifizieren.

67) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–74–4, 6295–107–5, 6295–148–2, 6295–148–3, 6295–148–5, 6295–148–15, 6295–170–1. Auch die Beschimpfung einer Frau als *zeuberin* ist belegt: ebd., Nr. 6295–130–3). Vgl. dazu STRUCK, Sendgerichtsbarkeit (wie Anm. 66), S. 134.

68) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–82–2; STRUCK, Sendgerichtsbarkeit (wie Anm. 66), S. 134.

69) Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 1–13, 5./6. Lief., hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Weimar 1914–2016, hier Bd. 7, Sp. 797, Ketzer II.

Während das Landgericht jedoch in diesem Punkt in den Kompetenzbereich der geistlichen Gerichtsbarkeit hineinexpandierte, wurde strikt darauf geachtet, dass niemand sich wegen Belangen an geistliche Gerichte wandte, die nicht dahin gehörten. Dies kann man etwa im Streit um ein »Beständnis« (das heißt um ein Pachtverhältnis)⁷⁰⁾ beobachten, über das der Inhaber offenbar zweimal verfügte, was ihm den Widerstand eines Begünstigten eintrug, welcher sich außerdem an den Send wandte (1455)⁷¹⁾. Andere Bereiche der Sendgerichtsbarkeit wie das Vorgehen gegen *heretici, scismatici, blasphemii; item matrimonium contractum non solemnisantes; item copulati non cohabitantes, decimam ecclesiasticam non solventes, fornicarios, adulteros, percutatores, festorum violatores, [...] usurarios, qui ultra sortem recipiunt [...]⁷²⁾ et cetera, also die klassischen Belange von Sitten- und Glaubensgerichtsbarkeit, aber auch die Kirche betreffende Verwaltungsbelange wurden jedoch am Landgericht nicht thematisiert. Da es auch keine kontrastive kirchliche Überlieferung gibt⁷³⁾, ist der Umgang der ländlichen Bevölkerung mit den möglichen Konfliktfeldern der Feiertags[ent]heiligung, zum Beispiel zum Zweck der landwirtschaftlichen Betätigung, oder der un- beziehungsweise außerehelichen Sexualität unserer Beurteilung entzogen. Auch ein weiteres Feld zahlreicher Konflikte, nämlich der »zivilrechtliche« Bereich von Kauf und Verkauf, Bürgschaften, Zahlungsmoral und Schulden, der die Ingelheimer Niedergerichte in hohem Umfang beschäftigte⁷⁴⁾ und auch im Untersuchungsraum Tätigkeitsfeld der dörflichen Schöffengerichte war, sowie Streitigkeiten um Erbe und Eigen fehlen weitestgehend⁷⁵⁾. Behandelt wurden von besitzrechtlichen Konflikten nur Sondertatbestände, vor allem das Behindern am »Beständnis«, besonders dann, wenn die Gegenseite bereits lange in ungestörtem Besitz des umstritte-*

70) Das »Beständnis« beziehungsweise der »Bestand« bezeichnet einen der Pacht ähnlichen Vergabemodus für Land. Dazu: Schweizerisches Idiotikon, Bd. 9, begr. von Friedrich STAUB, hg. von Albert BACHMANN, Frauenfeld 1929, Sp. 1020. Nur die Bedeutung »Pacht« nennen das Deutsche Rechtswörterbuch, Bd. 2 (wie Anm. 69), Sp. 166, sowie das Südhessische Wörterbuch, 6 Bde., begr. von Friedrich MAURER, bearb. von Rudolf MULCH, Marburg 1965–2009, hier Bd. 1, Sp. 725. 1480 wurde gewiesen, dass es bei Strafe von 10 Pfund Heller verboten sei, einem anderen nach seinem *bestentniß* zu trachten: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–92–4. Das Verbot wurde durch ein Weistum des Jahres 1492 bekräftigt: KUNZ, Zentgericht (wie Anm. 47), S. 84.

71) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–103–7, 6295–103–8, 6295–103–9. In einem weiteren Streitfall um das Beständnis wurde beklagt, dass die Gegenseite sich unter anderem mit Klagen nach Mainz, das heißt an das geistliche Gericht, wandte, ebd., Nr. 6295–44–2, 6295–44–3.

72) Vgl. diese Zuständigkeitsbeschreibung für das Sendgericht in einem Register des Archipresbyteriats Wetzlar um 1500, in: STRUCK, Sendgericht (wie Anm. 66), S. 119.

73) Zuständig wäre das Archidiakonat St. Viktor zu Mainz (Landkapitel Bensheim und Groß-Gerau).

74) Regina SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 87 f., 96.

75) Hierfür zuständig waren die dörflichen Schöffengerichte, vgl. BATTENBERG, Zent Jugenheim (wie Anm. 34), S. 55. Dem Niedergericht oblag auch die Vertragsbeurkundung.

nen Guts gewesen war⁷⁶), oder das Erheben von Ansprüchen auf Güter, die andere über Jahr und Tat unangefochten inne gehabt hatten⁷⁷). Es scheint, dass es der Gedanke der Besitz- (und damit der Friedens-)störung war, der hier die Zuständigkeit des Landgerichts begründete. Dass ein allgemeines Interesse als geschädigt galt, macht die 1480 gewiesene Pflicht zur Bußzahlung gegenüber dem Landesherrn in solchen Fällen deutlich⁷⁸). Auch sonst war, wenn nicht ein todeswürdiges Verbrechen vorlag, der Gesichtspunkt leitend, ob ein überindividuelles beziehungsweise landesherrliches Interesse tangiert war⁷⁹).

Seinem Verfahren nach gehörte das Landgericht zu den Rügegerichten, das heißt alle Gerichtsgesessenen, nicht nur die Schöffen, hatten die Pflicht, abweichendes Verhalten, sofern es in den Sanktionsbereich des Landgerichts fiel, auf den jährlichen »Dingen« (und gegebenenfalls auf weiteren Gerichtstagen) zu rügen⁸⁰), also »vor Gericht zu Anzeige [zu bringen]«⁸¹). Wer die Rügen vorbrachte, wird in den Protokollen häufig nicht genannt.

76) Vgl. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–20 [Einschub], 6295–24–2, 6295–36–9, 6295–41–1, 6295–41–2, 6295–43–11, 6295–46–13, 6295–50–8, 6295–64–3, 6295–72–4, 6295–84–8, 6295–92–4, 6295–148–19, 6295–152–8, 6295–156–4, 6295–157–6, 6295–157–7, 6295–169–2, 6295–169–3.

77) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–33, 6295–43–7, 6295–58–3. Zum Vertreiben von einem *erbekauff* vgl. Nr. 6295–137–2.

78) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–92–4.

79) Dies musste Käthe von Heckenbach erfahren, die 1445 klagte, dass ein Mann *bii nacht über sie gestegen* sei und ihr *ire ere gestoln* und an ihr gehandelt habe *als eyn dyp* (beziehungsweise wie ein Bösewicht; dieses härtere Wort ist im Protokollbuch aber durchgestrichen und durch Dieb ersetzt worden). Es scheint sich also um die Vergewaltigung einer schlafend angetroffenen Frau, die sich folglich nicht wehrte, gehandelt zu haben. Der Schöffe wies jedoch als Recht, es gehe den Grafen, das Land oder die Schöffen nichts an, ob der Mann auf der Klägerin gelegen habe oder nicht. Für den Diebstahl jedoch solle der Beklagte *das recht thume*, offenbar also eine Buße leisten: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–72–2. Einen Reinigungseid des Beschuldigten verhinderte die Klägerin durch eine Eidesschelte: ebd., Nr. 6295–72–3. Das »Übersteigen« einer Frau wurde noch zwei weitere Male vor dem Landgericht gerügt: ebd., Nr. 6295–83–4, 6295–102–1. Das Delikt des »Übersteigens« wurde auch vor dem Eschweger Gericht geahndet. Demandt lässt offen, ob es sich dabei um eine Vergewaltigung oder um eine Nötigung handelte respektive ob eine Vergewaltigung durch euphemistische Formulierung kaschiert wurde, vgl. DEMANDT, Recht (wie Anm. 17), S. 15 f.; vgl. auch ebd., S. 36. Lexikalisch ist »übersteigen« ein Synonym für »coire«, vgl. GRIMM, Wörterbuch, Bd. 23 (wie Anm. 58), Sp. 577.

80) So KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 338 f. Die Rügepflicht aller Gerichtsgesessenen scheint der übliche Fall gewesen zu sein, von dem es jedoch auch Ausnahmen gab. Dazu Heinrich SEGEL, Das pflichtgemäße Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren (Sitzungsbereiche der philosophisch-historischen Classe der ksl. Akademie der Wissenschaften 125, 9. Abh.), Wien 1892, S. 8. Zusätzlich zu den aktuell geäußerten Rügen wurden normalerweise vor Gericht die *vorderen* (das heißt vermutlich die älteren) Rügen verlesen, die in anderen Landgerichtsbüchern standen; eine zeitbedingte Abweichung von diesem Usus wurde ausdrücklich vermerkt: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–121–30. Vermutlich handelt es sich bei den *vordern ruge* um noch nicht erledigte Fälle.

81) Christiane BIRR, Konflikt und Strafgericht. Der Ausbau der Zentgerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe zu Beginn der frühen Neuzeit (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Fallstudien 5), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 240 mit zahlreichen Belegen.

Wenn jedoch Personen genannt werden, handelte es sich ganz überwiegend um die Schöffen des Gerichts⁸²⁾. Nur gelegentlich klagten, worauf bereits Krischer hingewiesen hat, Personen, die sich selbst geschädigt fühlten⁸³⁾. Selten scheinen Personen gerügt zu haben, die nicht unmittelbar betroffen waren. Wer klagen wollte, wandte sich lieber an die Schöffen, die das Anliegen vorbrachten, statt selbst die Klage vorzubringen⁸⁴⁾. Diese Vorgehensweise dürfte aus anderen gerichtlichen Kontexten bekannt gewesen sein. So waren beim Niersteiner Sendgericht die Gemeindeglieder dazu aufgerufen, den Sendgeschworenen rügewürdige Sachverhalte vorzubringen. Die Entscheidung darüber, ob der Sachverhalt dem Sendherrn unterbreitet wurde, oblag dort jedoch den Sendgeschworenen⁸⁵⁾.

Ein Substitut für die Rüge scheint das öffentliche Beschimpfen, das Schelten, das Bezeichnen oder das »Beleumunden« einer Person gewesen zu sein⁸⁶⁾, die auf diese Weise in einen schlechten Leumund (*mala fama*) gebracht wurde. Eine Person, die sich zu Unrecht mit einem Delikt in Verbindung gebracht beziehungsweise »beleumundet« sah, tat vermutlich gut daran, sich selbst beim Schöffen über die ihr angetane üble Nachrede zu beklagen⁸⁷⁾, um den Verdacht nicht auf sich sitzen zu lassen, denn das Gericht ging Bezeichnungen dann nach, wenn Schöffen diese vor Gericht thematisierten. Dabei geht aus den stark abbreviativen Einträgen jedoch nicht hinlänglich deutlich hervor, ob der Tatbestand der ehrenrührigen Beschimpfung, das einer Beschimpfung zugrundeliegende Delikte oder beides gerügt wurde; letzteres scheint am wahrscheinlichsten. Auch sonst sind noch nicht alle Verfahrensfragen, die auch an der philologischen Deutung und der paläographischen Betrachtung des Textes hängen, bis ins Detail geklärt⁸⁸⁾. Dass es jedoch eine

82) Dabei wurden die Schöffen nicht mit ihrem Personennamen, sondern mit Verweis auf den Ort genannt, für den sie agierten, vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–61; die Zahl der Belege ließe sich deutlich erhöhen. Im Gerichtsbuch C 4, Nr. 142/1, dessen dokumentierte Fälle am Ende des 15. Jahrhunderts einsetzen, dominiert die Rüge durch den Schöffen das Bild.

83) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 339 f. Dass die Rüge durch die Schöffen dem eigenen Vorbringen einer Klage offenbar vorgezogen wurde, unterscheidet das Katzenelnbogener Landgericht nach Krischer von den städtischen Gerichten. Was die Bevölkerung in stadtdähnlichen Siedlungen betrifft, hat in jüngster Zeit Regina Schäfer die hohe Bereitschaft der Ingelheimer Bevölkerung hervorgehoben, das Niedergericht anzurufen, und auf die Gerichtskundigkeit der dortigen Bevölkerung verwiesen. Dazu SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 86.

84) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 339 f., der außerdem darauf hinweist, dass der Geschädigte bei dieser Vorgehensweise auch nicht auf den nächsten Gerichtstermin warten brauchte. – Das Vorbringen einer Rüge schloss eine Privatklage des Geschädigten nicht aus: LANDWEHR, Gogericht (wie Anm. 63), S. 132.

85) Sigrid SCHMITT, Nierstein in kurpfälzischer Zeit. Untersuchungen zu Dorfverfassung und Gemeinde, in: Nierstein. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart eines alten Reichsdorfes, hg. von Hildegard FRIESS-REIMANN/Sigrid SCHMITT, Alzey 1992, S. 59–82, hier 79.

86) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–93–2, 6295–170–8.

87) Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–1–10.

88) Klärungsbedürftig scheint, ob Abweichungen in den Formulierungen auf unterschiedliche Grade der Sicherheit hinsichtlich einer Behauptung verweisen. So findet man den Eintrag, dass eine Person auf Leu-

Pflicht gab, Delikte anzuzeigen, zeigt sich spätestens dann, wenn ein Vergehen geschehen war und niemand es rügte. Dann sanktionierte das Gericht genau dafür die zuständige Gemeinde beziehungsweise die zuständigen Schöffen⁸⁹⁾.

Wurde eine Tat vor Gericht zur Sprache gebracht, dürfte sich eine Untersuchung des Vorfalles angeschlossen zu haben. So handelten Sendgerichte, wie sich indirekt aus einem Oberhofurteil des Niersteiner Sendgerichts auf eine Anfrage des Weisener Sendgerichts aus dem Jahr 1474 ergibt⁹⁰⁾, und so agierten nach den Forschungen von Michael Frank die frühneuzeitlichen Gogerichte in der Grafschaft Lippe, die ebenfalls Rügegerichte wa-

mund, das heißt Gerüchten zufolge, etwas getan habe (so zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 [wie Anm. 30], Nr. 6295–1–1), ferner die Formulierung, eine Person sei auf Leumund *vurbracht* worden, dass sie etwas getan habe (Nr. 6295–1–2), und die Formulierung, eine Person solle etwas getan haben (Nr. 6295–2–7). Auch die Formulierung, jemand sei *gerugt und vurbracht* worden (Nr. 6295–12–1), wird verwendet. Mit Schreiberwechsel lassen sich diese Varianten nicht erklären, wie stichprobenartig überprüft wurde. Möglicherweise handelt es sich um eine stilistische Variation. Neben sprachlichen finden sich verfahrenstechnische Unklarheiten. So ist bei der Wendung, eine Person habe eine andere *geziegen* (also bezichtigt), etwas getan zu haben (so zum Beispiel Nr. 6295–1–4) nicht immer deutlich, ob diese Bezichtigung in einer informellen Öffentlichkeit oder vor Gericht vonstattenging. Es könnte sich ebenso wie das Sich-Beklagen beim Bergschöffen (Nr. 6295–1–10) um ein indirektes Klagebegehren handeln, da eine öffentlich vorgebrachte Bezichtigung zu Ohren der Schöffen und damit vor Gericht kommen musste. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person »gesprochen« hatte, dass eine andere ein Delikt begangen habe (Nr. 6295–12–2). Auf ein indirektes Klagebegehren deutet weiterhin ein Fall hin, bei dem vor Gericht ein Mann *vurbracht* wurde, dass ihn eine andere Person *geziegen* habe, ein bestimmtes Delikt begangen zu haben (Nr. 6295–13–1). – Zur Klärung dieser offenen Fragen trägt die Literatur nicht bei, die – soweit sie älteren Datums ist – stark juristisch-systematisierend vorgeht. Vgl. etwa SIEGEL, Rügen (wie Anm. 80); zusammenfassend mit starker Fokussierung auf das frühere Mittelalter: W[olfgang] SELLERT, Rügegericht, Rügeverfahren, in: HRG, Bd. 4 (1985–1990), Sp. 1201–1205. Auch in den auf die Interaktion der involvierten Parteien abhebenden frühneuzeitlichen Studien fanden sich keine hinlänglich detaillierten einschlägigen Ausführungen, vgl. FRANK, Gesellschaft (wie Anm. 5); KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung (wie Anm. 11).

89) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–79–4, 6295–143–8, 6295–144–8, 6295–147, 6295–148–26, 6295–149–17, 6295–151–7, 6295–171–6. Dass die Rügepflicht höchst unbeliebt war, ist vielfach belegt. Rügen zu müssen, gehört unter anderen zu den Beschwerden, die 1517 unter den Bühler Bauern kursierten, vgl. Albert ROSENKRANZ, Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, Bd. 2: Quellen, Heidelberg 1927, Nr. 10, S. 243–246, Beschwerden im Bühler Armen Konrad, hier Art. 6, S. 246. Entgegen der Rügepflicht, die die Bühler Dorfordnung von 1507 vorsah, wünschten die Bauern, *das die ruggericht nit so scharpf sin, also das ein gut nachper den andern in bruchigen hendeln nit also angeben muß*. Die massive Sanktionierung verschwiegener Rügen dokumentiert für das Franken des 16. Jahrhunderts BIRR, Zentgerichtsbarkeit (wie Anm. 81), S. 247–256.

90) Im konkreten Fall fragte das Weisener Sendgericht beim Niersteiner Oberhof nach, wie Frauen zu bestrafen seien, die sich als *kinde verderbersen* beziehungsweise als Ketzerin beschimpft hatten. Der Sachverhalt war zu prüfen und, wenn zutreffend, dem zuständigen weltlichen beziehungsweise geistlichen Gericht zu übergeben. Erwies sich die Beschimpfung aber als unzutreffend, sollte das Sendgericht den Tatbestand der Beschimpfung strafen. Das Schelten scheint hier also den Anstoß zu einer Überprüfung des Sachverhalts gegeben zu haben. Dazu SCHMITT, Nierstein (wie Anm. 85), S. 80.

ren⁹¹). Eine Untersuchung dürfte schon allein deswegen unabdingbar gewesen sein, weil viele Rügen auf »Leumund«, also auf der Basis von *mala fama* oder von Gerüchten⁹², aber nicht auf sicheres Wissen hin erfolgten, und weil manchmal nicht einmal klar war, ob überhaupt ein Delikt verübt worden war. Dies gilt etwa bei mit Verdächtigungen verbundenen »Verlustmeldungen« für Gegenstände⁹³.

Was die Modalitäten der Beweisführung betrifft, wissen wir für das Katzenelnbogener Landgericht leider nichts Genaues. Dies betrifft etwa den Stellenwert des Zeugenbeweises und des Augenscheins. Einmal findet sich jedoch der Hinweis auf ein unkonventionelles Beweisverfahren, als nämlich die Eigentumsrechte an einem von zwei Seiten beanspruchten Schwein dadurch geklärt wurden, dass man schaute, in wessen Stall es zurücklief⁹⁴. Darüber hinaus wird die Art der Beweisführung zumindest teilweise auch davon abhängig gewesen sein, ob die Rüge »auf Leumund« oder »auf Wahrheit« – das heißt doch wohl aufgrund gesicherten Wissens – erfolgte⁹⁵. Der bei einer Rüge auf Leumund mögliche Eidesbeweis beziehungsweise das Sich-Freischwören dürfte in der Konkurrenz der Beweisverfahren vermutlich jedoch nicht mehr den zentralen Stellenwert gehabt haben, den man aus dem Frühmittelalter kennt, jedenfalls dann nicht, wenn andere Beweismittel den Sachverhalt zu klären in der Lage waren. In einem besonders schwierigen Fall war es sogar explizites Anliegen der Schöffen, eine Eidesleistung zu vermeiden⁹⁶ – wohl, weil die Gefahr des Meineids bestand. Anders als die frühmittelalterlichen Quellen es nahelegen, scheint die Rüge »auf Wahrheit« außerdem nicht mehr automatisch zur

91) FRANK, Gesellschaft (wie Anm. 5), S. 173–176, zur vorgerichtlichen Untersuchung der vor Gericht gebrachten Klagen. Auch Beschimpfungen zogen nach Birr Untersuchungen hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts nach sich. BIRR, Zentgerichtsbarkeit (wie Anm. 81), S. 227. Abweichend konstatiert Regina SCHÄFER, Talking about Deviance? Insult and Humiliation in the Ingelheim Court Records, in: *Recounting Deviance. Forms and Practices of presenting Divergent Behaviour in the Late Middle Ages and Early Modern Period*, hg. von Jörg ROGGE (Mainzer Historische Kulturwissenschaften), Bielefeld 2016, S. 25–56, hier 44: »There is a strong indicator that the court had little interest in checking the validity of insults [...]«.

92) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 341. Vgl. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–84–6, wo erwähnt wird, dass eine Person durch *gemeyn mormelonge* mit einem Vergehen in Verbindung gebracht und anschließend *off lymoit* gerügt wurde. Die fragliche Person wurde angehalten, ihre Unschuld zu erweisen ([S]al die *unscholt tragen*).

93) Dazu KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 341.

94) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–80–3; auch KUNZ, Zentgericht (wie Anm. 47), S. 90.

95) Zum Unterschied zwischen Rüge auf »Leumund« oder auf »Wahrheit« vgl. KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 341.

96) Zum Eidesbeweis beziehungsweise zu dessen explizit angestrebter Vermeidung bei einem sachlich unklar gelagerten Todesfall, bei dem Totschlag oder Krankheit als Todesursache in Frage kamen, siehe Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–76–1. Die Parteien wurden durch Teidigung gütlich vereint, *umb der eyde wiln zu vormyden*.

Ächtung geführt zu haben⁹⁷), denn auch hier ist für das Katzenelnbogener Landgericht einmal ein Eidesbeweis nachgewiesen. Durch Entfernen der Finger beziehungsweise der Hand vom Heiltum, auf das geschworen wurde, konnte der Eid jedoch gescholten werden⁹⁸). Auch die Durchführung von Kampfgerichten zeichnet sich ab, so zum Beispiel bei einer Eidesschelte⁹⁹).

Brachte die Untersuchung zum Vorschein, dass Kläger oder Zeugen die Unwahrheit gesagt hatten, wurden diese dafür belangt. Vice versa musste aber auch jemand, der als vermeintlich von einer Schmähung Geschädigter klagte, mit einer Bestrafung rechnen, wenn sich die Schmähung, etwa als Dieb, als zutreffend herausstellte. Sicher weiß man dies für die Frühe Neuzeit: So wurden zwischen 1680 und 1795 am Gogericht Heiden 2,5 % der Kläger und 1 % der Zeugen wegen Falschaussagen zur Rechenschaft gezogen¹⁰⁰). Vergleichbare Beobachtungen kann man aber auch für das Katzenelnbogener Landgericht machen, weswegen die frühneuzeitlichen Befunde übertragbar sein werden. So wurde am Landgericht der Obergrafschaft Katzenelnbogen zum Beispiel 1417 ein Mann dafür gerügt, dass er einen anderen fälschlich in den Verruf gebracht hatte, er habe am Rhein einen Malter Mehl gestohlen und sei dafür zur Verantwortung gezogen worden¹⁰¹). Ein weiterer Mann, ein gewisser Peter Funk/Funke, der mit einer insgesamt hohen Deliktfrequenz auffällt, nannte 1418 einen anderen einen Schalk und Bösewicht, bezichtigte einen Zweiten, er habe ihm ein Kalb gestohlen und einen Dritten, er habe ihm Geld entwendet. Für alle drei Aussagen musste er ein Bußgeld von 20 Schilling zahlen und darüber hinaus eine arbiträr festzusetzende Buße, die durch einen herrschaftlichen

97) So Wolfgang SCHNELBÖGL, Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts (Deutschrechtliche Beiträge 13,2), Heidelberg 1932, S. 334/522.

98) Zur Eidesschelte bei einer Rüge auf Wahrheit vgl. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–38–4, 6295–38–6. Im konkreten Fall war die Basis für eine Rüge auf Wahrheit ohnehin dürftig, denn sie beruhte allein auf der Aussage einer *gesenern*, worunter Demandt eine Seherin vermutet, wer ein bestimmtes vermisstes Gut gestohlen habe. Zu einer weiteren Eidesschelte vgl. ebd., Nr. 6295–72–2, 6295–72–3. Zu einer Eidesschelte bei einer Klage auf Leumund vgl. Nr. 6295–163–2. Zur Eidesschelte am Katzenelnbogener Landgericht insgesamt: KUNZ, Zentgericht (wie Anm. 47), S. 90.

99) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–18a, 6295–22–1, 6295–22–2, 6295–22–4, 6295–22–5, 6295–72–9, 6295–72–10. Instrukтив sind außerdem die Angaben zur zulässigen Ausrüstung bei einem Kampfgericht: ebd., Nr. 6295–167–8; KUNZ, Zentgericht (wie Anm. 47), S. 89–91. Zur Institution des Kampfgerichts vgl. außerdem Wolfgang LEISER, Süddeutsche Land- und Kampfgerichte des Spätmittelalters, in: Württembergisch Franken 70 (1986), S. 5–17.

100) FRANK, Gesellschaft (wie Anm. 5), S. 174.

101) *Nyclas von Steden hat Gerhart Wenck Wernhers son eyn lumont gemacht, daz er eyn malder meles an dem Rine gestolen solle han, des ist er verantwort worden, daz er yme unrecht det.* Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–7–1. Ob und auf welche Weise der Verleumder eine Buße zu entrichten hatte, erfährt man aber nicht. Ein weiteres Beispiel für die Bestrafung einer Bezichtigers bietet ebd., Nr. 6295–44–1. In diesem Fall wurde der, der die Bezichtigung vorgebracht hatte, *an der herren gnade* verwiesen, das heißt er musste eine arbiträre Strafe gewärtigen, nachdem der Bezichtigte *sin recht gethan*, also einen Reiniungseid geleistet hatte.

»Gnadenakt« bestimmt wurde¹⁰²), an den Grafen von Katzenelnbogen entrichten¹⁰³), woraus zu folgern ist, dass alle Behauptungen sich als unwahr erwiesen hatten.

Generell dürfte jedoch das hohe Maß an Öffentlichkeit¹⁰⁴), das den Gang der Gerichtsverhandlung bestimmte, die Aussagen der Beteiligten der Sozialkontrolle unterworfen und ein hohes Maß an Plausibilisierung für Aussagen herbeigeführt haben. Schließlich waren nicht nur alle männlichen Vorsteher eines Haushalts verpflichtet, bei den Landgerichtsterminen zu erscheinen, auch ihr Nichterscheinen wurde nachweislich geahndet¹⁰⁵). Eine Gerichtsverhandlung war nach Jürgen Weitzel demnach eine »Form öffentlicher, nämlich Allgemeinheit bildender und auf Allgemeingeltung der getroffenen Beschlüsse zielender Kommunikation schlechthin«¹⁰⁶). Der Angeklagte/Gerügte und gegebenenfalls der Ankläger standen sich gegenüber¹⁰⁷), zahlreiche Zuhörer und Zuschauer, die den Umstand bildeten, konnten das vor Gericht Verhandelte mit ihrem Wissen abgleichen. Insofern werden auch die sich an Rügen und Anhörungen anschließenden Urteile des Gerichts einer gewissen lokalen Kontrolle unterworfen gewesen sein.

Was kann man nun über Konflikte und Konfliktaustrag aus den Einträgen des Gerichtsprotokolls lernen? Begonnen sei mit den Rahmendaten. Je nachdem, ob man Fälle

102) Zu diesem Instrument vgl. Dietmar WILLOWEIT, Richten nach Gnade. Beobachtungen an Hand ländlicher Quellen vom Mittelrhein und angrenzenden Landschaften, in: Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter. Formen und Entwicklungsstufen, hg. von Hans SCHLOSSER/Rolf SPRANDEL/Dietmar WILLOWEIT (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 5), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 189–205.

103) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–8–2, 6295–8–3, 6295–8–4, 6295–16–3. Weitere Rügen wegen Verleumdung beziehungsweise falschem Zeugnis bieten Nr. 6295–71–3, 6295–112–18, 6295–166–7. Im letztgenannten Fall wurde dem Verleumder aufgetragen, seinen Kontrahenten *schadens [zu] e(n)theben geyn dem gericht und den hern*.

104) Gunter GUDIAN, Zur Funktion des spätmittelalterlichen Ortsgerichts, in: Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler, hg. von Gerhard DILCHER/Bernhard DIESTELKAMP, Berlin 1986, S. 33–37, hier 35; KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 338. Relativierend brachte Regina Schäfer den Gedanken ein, dass um der Herstellung des inneren Friedens willen das Ingelheimer Gericht Streitfälle gern dilatorisch behandelte und somit der Wahrnehmung durch die Gerichtsöffentlichkeit entzog, da zum Beispiel eine öffentliche Anschuldigung Reaktionen nötig gemacht und damit eine Verschärfung des Konflikts ausgelöst hätte: SCHÄFER, Rechtsprechung (wie Anm. 17), S. 158–160.

105) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 338.

106) Jürgen WEITZEL, Gerichtsöffentlichkeit im hoch- und spätmittelalterlichen Deutschland, in: Information, Kommunikation und Selbstdarstellung in mittelalterlichen Gemeinden, hg. von Alfred HAVERKAMP (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 40), München 1998, S. 71–84, hier 71. Einen anderen Akzent setzt jedoch Schäfer, wenn sie darauf verweist, dass man gerade Ehrverletzungen nicht an die Öffentlichkeit tragen wollte, sondern nur dann vor Gericht verhandelte, wenn sie in einem öffentlichen Kontext stattgefunden hatten und folglich die verletzte Ehre wiederhergestellt werden musste. Siehe auch unten bei Anm. 119.

107) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 341.

oder Delikte¹⁰⁸⁾ respektive Fälle oder Protokolleinträge zählt, ergeben sich unterschiedliche Zahlen. Michael Toch kam auf 1099 beziehungsweise 1100 Fälle¹⁰⁹⁾, Andre Krischer auf 1058 Protokollpunkte¹¹⁰⁾. Dabei machte Toch 321 Schmähungen, 289 Diebstähle, 163 Gewalthandlungen, 70 Flur- und 58 Marktvergehen sowie 144 »sonstige« Delikte aus (darunter 43 Betrugsfälle, 37 Streitigkeiten um das Beständnis, 31 Fälle, in denen Interessen der Obrigkeit tangiert waren, 15 Ehefälle, elf Zaubereifälle und sieben Sachbeschädigungen). Krischer, der feinere Kategorien bildete, zählte 269 Schmähungen, 129 Diebstahlsbezeichnungen, 59 sonstige Bezeichnungen, 158 Diebstähle, acht Einbrüche, 73 Betrugsfälle, 52 Besitzstreitigkeiten, sieben Brandstiftungen, 16 Totschläge, 14 Morde, 54 Körperverletzungen, sechs Gewaltandrohungen, 72 »Verstöße gegen obrigkeitliche Gebote«, 60 Flurfrevell, 55 Fälle von Aufruhr, vier von Zauberei, 19 von »Ehrevergehen«¹¹¹⁾ sowie drei von Sodomie. Diese Zahlen sollen lediglich eine grobe Vorstellung von der Repräsentanz der Delikte geben. Da die absoluten Zahlen für die hier vorzustellenden Überlegungen nicht relevant sind, wurde auf eine dritte Auszählung verzichtet. Dies gilt umso mehr, da die Zahlenbasis ohnehin sehr fragmentarisch ist. Darüber hinaus ist mir, wie bereits angedeutet, auch nicht immer klar, ob ein Eintrag in das Gerichtsbuch darauf verweist, dass eine Beschimpfung verhandelt wurde oder darauf, dass das der Beschimpfung zugrundeliegende Delikt vor Gericht zur Sprache kam¹¹²⁾. Da jedoch auch Beschimpfungen, wie aus der Neuzeit erwiesen, auf ihre Grundlage hin untersucht worden sein dürften, sind fließende Übergänge anzunehmen. Einige der genannten Delikte verweisen auf hinter ihnen liegende Konflikte und auf Modalitäten des Konfliktaustrags, bei anderen spiegelt das Delikt nur die Tatsache, dass ein Konflikt vorlag, nicht aber dessen Ursachen. Im Folgenden sollen die Konflikte und Modalitäten des Konfliktaustrags, beginnend mit der individuellen Ebene, näher betrachtet werden.

108) Wie bereits erwähnt, kann nach WALZ, *Agonale Kommunikation* (wie Anm. 9), S. 216 ein Fall mehrere Delikte enthalten.

109) TOCH, *Schimpfwörter* (wie Anm. 49), S. 314.

110) KRISCHER, *Dienst* (wie Anm. 42), S. 348 f., zählte Protokollpunkte. Bei Deliktakkumulation nahm Krischer nur den schwerwiegendsten Fall in seine Statistik auf.

111) Gemeint sind wohl Ehevergehen.

112) Eine Person mit einem Delikt in Verbindung zu bringen, kam auch einer Verletzung ihrer Ehre gleich. Durch »Herumerzählen«, also durch Herstellen von Öffentlichkeit, wurde eine derart konnotierte Streitigkeit zu einem »Ehrhandel« gemacht. Dazu HÜRLIMANN, *Beziehungen* (wie Anm. 17), S. 105.

III. KONFLIKTURSACHEN UND FORMEN DES KONFLIKTAUSTRAGS IM SPIEGEL DER GERICHTSPROTOKOLLE

III.1. Konflikte zwischen Individuen

Ein häufig inkriminierter und sicher in der Praxis noch öfter vorkommender Tatbestand war bekanntlich das Schelten. Für das von Rainer Walz für die Frühe Neuzeit herausgearbeitete Muster, wonach das Streuen von Gerüchten, die im kleineren Kreis getätigte negative Nachrede oder das Spielen mit Andeutungen dem Schelten vorangehen konnte¹¹³, lassen sich auch aus unserem Material einige Belege beibringen¹¹⁴. Wurde gescholten, dann verweist die Wahl der Schimpfwörter nach Michael Toch auf »Tabus und Ängste« im dörflichen Bereich¹¹⁵. Wie in Mangelgesellschaften üblich, zielten diese Ängste auf den materiellen Verlust durch Diebstahl, aber auch auf indirekte materielle Verluste durch Störungen im Erbgang, wie sie weibliche sexuelle Untreue nach sich ziehen konnte. Dies begründet unter anderem die Relevanz des Hurereivorwurfs gegenüber Frauen¹¹⁶. Generell zielten Beschimpfungen, wie Walz und Beuke zeigten, darauf, den Gegner in den Augen der Mitwelt umzuwerten, indem man ihm die Ehre absprach oder ihn gar mit einem Verbrechen in Verbindung brachte¹¹⁷. Beschimpfungen waren demnach ein zentraler Bestandteil der von Walz so genannten »agonalen Kommunikation« auf dem Dorf und zentrale Methode des Kampfs um knappe Ressourcen, zu denen seiner Ansicht nach auch die Ehre gehörte. Bekannt und an unserem Material zu bestätigen ist außerdem, dass Beschimpfungen oft mit einer Retorsion, das heißt mit einer gleichgewichtigen Beschimpfung, die einer Zurückweisung des Vorwurfs gleichkam, oder mit einer Aufforderung zum Beweis konterkariert wurden, da ausbleibende Gegenwehr einem

113) WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 228 f.; DERS., Hexenglaube (wie Anm. 9), S. 317–319.

114) So sprach Scheutz vom Gerücht »als der wohl wirkungsvollsten außergerichtlichen Sanktionsform«: SCHEUTZ, Schläge (wie Anm. 6), S. 173. Zur Bedeutung des Gerüchts und dem Spiel mit Anspielungen vgl. HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 17), S. 282–287; KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung (wie Anm. 11), S. 220, 224 f.; SCHÄFER, Talking (wie Anm. 91), S. 36 f.; Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–84–6, 6295–99–3. Ein Beispiel dafür, dass sich jemand beklagte, als er *verlumont* wurde, eine Straftat begangen zu haben, findet sich ebd., Nr. 6295–1–14.

115) TOCH, Schimpfwörter (wie Anm. 49), S. 312.

116) TOCH, Schimpfwörter (wie Anm. 49), S. 320 f., 323, 325; WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 229 f. Zur Frage der Geschlechtsspezifität von Verbalinjuriën vgl. etwa HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 17), S. 110 f.

117) WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 223; zur »Bezeichnung mit einem Delikt« siehe auch Arnold BEUKE, »In guter Zier und Kurtzweil bey der Naßen angetastet«. Aspekte des Konfliktausgangs in der Frühen Neuzeit, in: Praktiken (wie Anm. 6), S. 119–155, hier 130.

Schuldeingeständnis gleichkam¹¹⁸). Angezeigt wurden mit großer Wahrscheinlichkeit längst nicht alle Beschimpfungen, sondern vermutlich nur die, die eine Reaktion erforderten, vor allem also jene Beschimpfungen, die vor den Augen und Ohren der Öffentlichkeit stattgefunden hatten¹¹⁹).

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass eine mit einem Tatvorwurf untermauerte Beschimpfung, wenn sie vor das Rügegericht kam, eine Ermittlung hinsichtlich der Berechtigung der Beschimpfung nach sich zog. Da außerdem immer wieder berichtet wird, dass die Zentschöffen das, was sie wahrnahmen, an das Gericht herantrugen und sie ihre Tätigkeit ja nicht wie die Stasi im Verborgenen ausübten, wird man das Schelten in manchen Fällen als funktionales Äquivalent zur Klageerhebung betrachten dürfen¹²⁰). Auch in der Struktur der Einträge habe ich bislang keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, wie man Beschimpfungen und Bezichtigungen methodisch belastbar trennen könnte. Einige Fälle deuten außerdem darauf hin, dass Bezichtigungen nicht etwa willkürlich gewählt wurden, sondern sehr wohl auf deviantes Verhalten verwiesen. So wurde 1415 ein gewisser Aldenburg, der immerhin mit zwei Gulden minus einem Ort bei der Erhebung des zehnten Pfennigs zur Steuer veranlagt war, von einem Mann namens Brück- oder Brickstein als Dieb bezichtigt und auf derselben Gerichtsverhandlung tatsächlich wegen des Eindringens in das Haus eines Dritten und versuchten Diebstahls gerügt¹²¹). 1420 wurde Yaphop Dilman/Jacob Tylmen von Klas Balles Sohn gescholten, er sei ein Dieb, und im selben Jahr musste sich zumindest Jacobs Frau wegen eines Schleierdiebstahls an Peter Kymens Frau verantworten¹²²). In anderen Fällen korrespondieren Beschimpfung und Konflikt

118) WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 221, 223; FRANK, Gesellschaft (wie Anm. 5), S. 244; HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 17), S. 104 f.; TOCH, Schimpfwörter (wie Anm. 49), S. 325. Zum Schelten vgl. weiterhin DEMANDT, Recht (wie Anm. 17), S. 35 f.; Jasmin GRÖNINGER, Wider die Ehre und den guten Ruf. Wer schmäht denn da? – Schimpfworte im Ober-Ingelheimer Haderbach, in: Hader und Streit in Ingelheim. Edition ausgewählter Gerichtsfälle aus dem Ober-Ingelheimer Haderbuch 1518–1529, hg. von Werner MARZI/Kai-M. SPRENGER im Auftrag der Stadt Ingelheim, bearb. von Stefan GRATHOFF/Regina SCHÄFER, Neu-Bamberg 2016, S. 68 f.

119) SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 96; DIES., Talking (wie Anm. 91), passim, bes. S. 31 f., 42, 44 f., 48.

120) Vgl. etwa Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–42–1, 6295–43–12, 6295–45–1, 6295–52–1. Die Zahl der Belege ließe sich leicht erhöhen. Eine gezielte Denunziation gegenüber dem Bergschöffen lag vor, als eine Person auf der Gasse stand und eine andere in Gegenwart des Bergschöffen als *wisßentliche[n] boßwicht* bezeichnete, *daz er uff den Lantbergk komme*: ebd., Nr. 6295–129–15.

121) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–1–4, 6295–1–7. Zum Steueraufkommen Aldenburgs vgl. ebd., Nr. 6294/1, S. 2173.

122) Ebd., Nr. 6295–18–1, 6295–18–6. Dilman wurde bei der Erhebung des zehnten Pfennigs 1425/26 mit acht Schilling zur Steuer veranlagt, vgl. ebd., Nr. 6294/58, S. 2194. Offen muss bleiben, ob Peter Kymens Frau mit Gudel Kymen identisch ist, die bei der gleichen Besteuerung ebenfalls acht Schilling entrichten sollte: ebd., Nr. 6294/58, S. 2194.

beziehungsweise als Ärgernis empfundenen Sozialverhalten¹²³⁾. Wie viele Scheltende jedoch die Rügepflicht der Zentschöffen für sich instrumentalisierten beziehungsweise wie viele gerichtsnotorisch gewordene Beschimpfungen eigentlich nur als Bestandteil eines internen Konfliktaustrags intendiert waren, lässt sich freilich ebenso wenig klären wie die Frage, warum im erstgenannten Fall eine Beschimpfung beziehungsweise eine öffentliche Bezeichnung statt einer Klage zur Klärung eines Sachverhalts gewählt wurde. Zu vermuten ist aber, dass dies mit den Strafen zu tun hatte, die einen Kläger traf, der seine Klage nicht erhärten konnte¹²⁴⁾. Überdies hatte in der Regel der Kläger für die Kosten des Verfahrens aufzukommen¹²⁵⁾. Freilich kamen, was das Kostenargument schwächt, Verfahrenskosten auch auf den zu, der durch eine Beschimpfung ein Verfahren in Gang brachte¹²⁶⁾. Gegebenenfalls spielte daher wohl auch das Nichtbeherrschen der Gerichtsformalia eine Rolle, wenn es gilt, die Klagescheu der Zentgenossen zu deuten¹²⁷⁾.

Eine weitere Form der öffentlichen Skandalisierung und damit ein Äquivalent zur außergerichtlichen, im Brauchtum verankerten Rüge dürfte das sogenannte Heilgeschrei¹²⁸⁾ (auch: *heillegeschreye*¹²⁹⁾, *heilgeschrey*¹³⁰⁾, *heylalgeschrey*¹³¹⁾) gewesen sein. Zunächst einmal handelt es sich dabei um ein Klaggeschrei beziehungsweise »mordge-

123) So wurde 1441 ein gewisser Fredemann, der unrechtmäßigerweise den Bach umgeleitet hatte, auch beschimpft, wie ein Dieb zu lügen. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–39–4, 6295–39–5. In einem anderen Fall verband sich die Beschimpfung als Bösewicht, der sich nicht an einen geleisteten Eid gehalten habe, mit einem Streit um die Räumung eines Hauses: ebd., Nr. 6295–84–3, 6295–84–4, 6295–84–5.

124) Vermutlich war die Buße für eine Beschimpfung, die nicht substantiiert werden konnte, geringer. Meist dürfte ein solcher Fall jedoch auf Teidungen mit dem Gegner herausgelaufen sein. Für den Speyerer Oberhof konnte Gudian auf der Basis eines »[n]och unveröffentlichte[n] Protokollbuch[s] des Oberhofs Speyer« (StadtA Speyer 1 B 21 I p. 122) folgende Auskunft für die kaiserlauerer Schöffen herausarbeiten: »Obwohl nach kaiserlichem Recht jeder, der einen anderen einen Dieb nennt und ihm das nicht nachweist, an dessen und des Diebes Statt stehen soll, so gebührt einem Richter auch, Milde walten zu lassen. Deshalb soll er, der den anderen zu Lautern des Diebstahls bezichtigt und ihm das nicht nachgewiesen hat, vom Rat zu Lautern mit Urteil und Recht ehr- und rechtlos geteilt werden und soll zehn Pfund Heller auf den Stadtbau geben.« GUDIAN, Geldstrafrecht (wie Anm. 50), S. 279. Aus den Landgerichtsprotokollen der Obergrafschaft Katzenelnbogen schloss Gudian weiterhin, dass Diebstahlsbezeichnungen »nicht etwa zu einer peinlichen Bestrafung des unterliegenden Bezichtigers« führten, sondern an »des Herrn Gnade« gehörten, also fiskalisch – und, so wird zu ergänzen sein, arbiträr – gebüßt wurden: ebd., Anm. 34.

125) Dies wurde von Willoweit für Franken nachgewiesen: Dietmar WILLOWEIT, Vertragen, Klagen, Rügen. Reaktionen auf Konflikte und Verbrechen in ländlichen Rechtsquellen Frankens, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, hg. von Dieter RÖDEL/Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1997, S. 196–224, hier 224.

126) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–159–3.

127) Dazu KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 340.

128) Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–4–1.

129) Vgl. ebd., Nr. 6295–4–5 sowie 6295–4–1.

130) Ebd., Nr. 6295–121–4.

131) Vgl. zum Beispiel ebd., Nr. 6295–116–3.

schrei«¹³²), mit dem nach Jacob Grimms Rechtsalterthümern dem »fliehenden übelthäter nachgesetzt wurde«¹³³) und damit um einen Hilferuf, der die Gemeinschaft aktivierte. Heilgeschrei dürfte damit weitgehend bedeutungsgleich mit Mordgeschrei gewesen sein. Missbräuchliche Hilferufe wurden von der Hochgerichtsbarkeit geahndet¹³⁴) und fielen auch in den Zuständigkeitsbereich des Katzenelnbogener Landgerichts¹³⁵). Gerade wegen seines aktivierenden Charakters mutierte das Heilgeschrei aber zu einem »Zetterschrei«¹³⁶), zu einem »beleidigende[n], herausfordernde[n], zum aufruhr reizende[n] ruf«¹³⁷). Dass dieses nicht nur erhoben wurde, wenn jemand sich angegriffen fühlte¹³⁸), geht aus den Einträgen hervor, die das Erheben von Heilgeschrei mit dem Ausheischen, »Überlaufen« (das heißt Überfallen, Angreifen¹³⁹) und Schlagen eines Gegners in Verbindung bringen oder berichten, dass gegen beziehungsweise mit einer Person ein Heilgeschrei erhoben worden sei¹⁴⁰). Auch wenn Heilgeschrei oft nachts erhoben wurde¹⁴¹), scheint es sich vom simplen nächtlichen Herumgrölen, dem Nachtgeschrei, unter-

132) LEXER, Taschenwörterbuch (wie Anm. 58), S. 83.

133) Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer, besorgt durch Andreas HEUSLER/Rudolf HÜBNER, Bd. 2, Leipzig ⁴1899, S. 517.

134) Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9 (wie Anm. 69), Sp. 879 f., »Mordgeschrei«. Das »Mordgeschrei« war »theil des rechtsverfahrens«; dazu auch GRIMM, Wörterbuch, Bd. 12 (wie Anm. 58), Sp. 2545.

135) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–24–3; dazu KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 361 Anm. 42. Ein Beispiel für das missbräuchliche Anstimmen des Rufs *mordeja* findet sich in Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3, Nr. 6295–98–1. Auch andernorts wurden Personen gestraft, die grundlos bzw. aus Übermut Alarm auslösten. Zur Ahndung missbräuchlichen »wapengeschrey[s]« in Göttingen s. Andrea BOOCKMANN, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 13), Göttingen 1980, S. 104.

136) Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 5 (wie Anm. 69), Sp. 570, »Heilallgeschrei«.

137) GRIMM, Wörterbuch, Bd. 10 (wie Anm. 58), Sp. 826, »Heilgeschrei«. KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 356 Nr. 2 sowie S. 349, subsummiert das »Heilgeschrei« offenbar unter dem Tatbestand des »Aufruhr[s]«, was zumindest dann problematisch erscheint, wenn man unter Aufruhr eine intentional gegen die Obrigkeit gerichtete Handlung und nicht nur eine Störung der Ordnung versteht.

138) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–113–24. Aus ebd., Nr. 6295–77–1 und 6295–77–2, geht jedoch nicht klar hervor, ob Täter oder Opfer das Heilgeschrei erhoben. Der Täter könnte dies – ebenso wie die dem Opfer verabreichten Schläge – im Rahmen einer außergerichtlichen Rüge getan haben, das Opfer hingegen, um Hilfe herbeizurufen.

139) GRIMM, Wörterbuch, Bd. 23 (wie Anm. 58), Sp. 373.

140) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–11–3, 6295–15–2, 6295–20–2, 6295–26–4, 6295–27–4, 6295–27–7, 6295–28–7, 6295–46–12, 6295–79–1. Dem Eintrag nach erhob in mehreren Fällen der Täter, der eine andere Person schlug, das Heilgeschrei. Als ein gewisser Ewalt Stulffe Eberhard, den Schäfer von Gräfenhausen, als Dieb und Bösewicht beschimpfte, erhoben beide *eyn heylgeschrey [...] mit gewapender handt*: ebd., Nr. 6295–171–2.

141) Ebd., Nr. 6295–4–1, 6295–15–2, 6295–18–11, 6295–18–12, 6295–27–4, 6295–27–6, 6295–32–9, 6295–79–1.

schieden zu haben¹⁴²⁾. Wenn also 1474 Contz Rodenberger mehrfach des Nachts ein Mordgeschrei erhob – einmal mit einem Claes Scheffer, einmal mit Hans Colmans Sohn gegen einen gewissen Ewalt Concz, den sie außerdem aus dem Haus herausriefen und einen Bösewicht schalten –, und wenn außerdem im selben Jahr Rodenbergs und Scheffers Sohn nachts Cleschin (»Kläuschen«) Concz, der vermutlich Ewalts Conczens Sohn war, aus dem Haus riefen, dann deutet dies darauf hin, dass erhebliche Konflikte vorlagen und das Erheben von Heilelgeschrei eine Form war, Konfliktbereitschaft öffentlich kundzutun und den Gegner ins Licht der Öffentlichkeit zu zerren¹⁴³⁾. Wie beim Beschimpfen finden wir also eine autonome Form des Konfliktaustrags, an der sich übrigens auch einmal ein Schultheiß beteiligte¹⁴⁴⁾, welche über die Öffentlichkeitswirksamkeit, die sie erzielte, gleichwohl wieder in den gerichtlichen Konfliktaustrag einmündete.

Gleiches gilt für das Herausheischen aus dem Haus beziehungsweise das »Aus-dem-Haus-Rufen«, einer rituellen »Kampfaufforderung«¹⁴⁵⁾, die im Zusammenhang mit dem Heilelgeschrei schon erwähnt wurde.¹⁴⁶⁾ Das »Überlaufen«¹⁴⁷⁾, das heißt das Überfallen einer Person, schließlich mündete in eine gewaltsame körperliche Konfrontation. In einem Fall, in dem beim Überlaufen auch eine Wand niedergelegt wurde¹⁴⁸⁾, näherte sich dies der »Heimsuche«, die in Rothenburger Quellen auch »im-Haus-Überlaufen« genannt wird¹⁴⁹⁾. Physische Gewaltanwendung schließlich, das allfällige Prügeln, das möglicherweise bis zur Körperverletzung mit Todesfolge beziehungsweise Totschlag gehen

142) Ebd., Nr. 6295–106–8, 6295–106–9. Zum Nachtgeschrei als dem »verbotene[n] nächtliche[n] Lärmen« siehe Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9 (wie Anm. 69), Sp. 1287.

143) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–112–8, 6295–112–9, 6295–112–10, 6295–112–11.

144) Ebd., Nr. 6295–29–2.

145) So WÄLZ, *Agonale Kommunikation* (wie Anm. 9), S. 238; DERS., *Hexenglaube* (wie Anm. 9), S. 328 f.

146) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–20 [Einschub], 6295–112–11. Welcher Konflikt zum Herausrufen aus dem Haus führte, ist unbekannt.

147) Ebd., Nr. 6295–2–10, 6295–2–11, 6295–6–2, 6295–12–3, 6295–20 [Einschub], 6295–26–4, 6295–28–8. Das Überlaufen konnte bewaffnet geschehen: ebd., Nr. 6295–39–2, 6295–162–2, und folglich als Angriff auf Leib und Leben verstanden werden: ebd., Nr. 6295–77–3.

148) Ebd., Nr. 6295–28–8.

149) Zur Heimsuche vgl. Bernd KANNOVSKI, *Hausfrieden*, in: HRG, Bd. 2 (2012), Sp. 803–805, bes. Sp. 804; Maria Theresia WÜSTENDÖRFER, *Das bayerische Strafrecht des 13. und 14. Jahrhunderts*, München 1942, S. 280–282; Klaus-Peter HERZOG, *Das Strafsystem der Stadt Rothenburg ob der Tauber im Spätmittelalter*, Diss. jur., Würzburg 1971, S. 20–22; Willy SCHEEL, *Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis*, Berlin 1903, S. 54–56; Hans SCHLOSSER/Ingo SCHWAB, *Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 194, sowie S. 110 Art. 180, S. 292 f. Als Beispiel für Heimsuche deute ich Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–56–1, weil bei dem nächtlichen Überfall im Haus die angerichtete Zerstörung vor der Wegnahme eines Besitztums genannt wird. Bei dem Besitztum, das dem Opfer gegen seinen Willen genommen wurde, handelte es sich um eine *adderwer*. Das Präfix »adde« bedeutet »veraltet«: *Südhessisches Wörterbuch*, Bd. 1 (wie Anm. 70), S. 141.

konnte, findet sich selbstredend ebenfalls in den Katzenelnbogener Quellen¹⁵⁰). Diese zog immer wieder den Vorwurf des Mordversuchs¹⁵¹) oder des Mordes nach sich. Bisweilen mögen Streitigkeiten eskaliert sein, etwa wenn zwei Männer einen dritten aufsuchten, der einen Verlust an *gerede*, das heißt an Gerätschaft, zu verzeichnen gehabt und die beiden offenbar in Verdacht gerückt hatte. Die beiden traktierten ihren Gegner nämlich so sehr, dass dieser *morde und helfe* [...] *schrey*¹⁵²). Eine derartige Eskalationskette konnte sogar bis zum Tod führen wie bei Hense Wobers Sohn, der erst von Henchin Walther als Dieb und Bösewicht bezichtigt wurde und dann einem Heilgeschrei ausgesetzt war, in dessen Zuge er offenbar von Henchin Walther *uff dem sinen* erschossen wurde. Hans Wober, Henchins Vater, heischte darauf die, die seinen Sohn geschlagen (!) hatten, aus dem Haus und beschimpfte sie als Schälke und Bösewichter. Beim nächsten Gerichtstermin schließlich wurde das Erschießen Wobers durch Walter thematisiert¹⁵³). Bisweilen stellte der Täter auch sein Opfer oder er überfiel es sogar nachts, was auf eine ernsthafte Schädigungsabsicht und planvolles Handeln, nicht aber zwingend auch auf eine Tötungsabsicht verweist¹⁵⁴). Ob hier Rache für vergangenes Unrecht am Werk war oder die Absicht, Zwang auszuüben, lässt sich nicht entscheiden.

In welchem Umfang Emotionen bei schädigenden Handlungen, aber auch bei Bezeichnungen eine Rolle spielten, kann nicht gesagt werden. Neid und Hass, zentrale Merkmale der Sozialbeziehungen in frühneuzeitlichen Dörfern, werden in den hier untersuchten Protokolleinträgen fast nie thematisiert¹⁵⁵). Auch die Frühneuezeitforschung, die auf eine erheblich bessere Überlieferungslage zurückgreifen kann, ist sich uneins, wenn es gilt, affektive und rituelle Anteile bei Körperverletzungen, aber auch bei Beschimpfungen gegeneinander abzuwägen¹⁵⁶). Dass ein Angriff auf den Körper des Geg-

150) Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–31–1, 6295–76–1, 6295–77–1, 6295–77–2.

151) Ebd., Nr. 6295–83–1, 6295–75–5.

152) Ebd., Nr. 6295–52–3.

153) Ebd., Nr. 6295–4–4, 6295–4–5, 6295–4–8, 6295–5–1.

154) Ebd., Nr. 6295–59–2, 6295–77–3.

155) Ein vor dem Landgericht der Grafschaft Katzenelnbogen Beschuldigter gab an, die Bezeichnung werde ihm von den Leuten *zu nyde gethan*; er konnte aber keine Person konkret benennen. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–74–2. Den Stellenwert von Neid und Hass in der dörflichen Gesellschaft thematisieren WÜNDER, Das Dorf um 1600 (wie Anm. 2), S. 77, und WALZ, Hexenglaube (wie Anm. 9), S. 46. Neid ist nach Walz, ebd., zentrales Merkmal kompetitiver Gesellschaften. Als Grund für Misstrauen und Neid in der dörflichen Gesellschaft vermutet Walz die Vorstellung einer Summenkonstanz materieller und immaterieller Güter, wodurch ein Zuwachs bei einer Person zu Lasten einer anderen gehen musste: WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 222.

156) Beuke, der Drohungen und Provokationen für »ritualisierte Handlungen« hält, betrachtet dennoch »die direkte Gewalt« als »affektgeleitet«. Dazu BEUKE, Aspekte (wie Anm. 117), S. 154; vgl. auch ebd., S. 131. An anderer Stelle äußert Beuke die Vermutung, dass Gewalthandeln »Verhaltensschemata oder Scripts« folgte, aber zwischen »instrumentelle[m]« und »affektbegleitete[m]« Handeln anzusiedeln sei, ebd., S. 138. Schmölz-Häberlein betont bei Verbalinjurien die rituelle Komponente, während sie den Af-

ners darüber hinaus eine Ehrverletzung darstellte und/oder als solche intendiert war, kann gleichfalls nur vermutet werden, denn auch dieser Gesichtspunkt wird nicht thematisiert. Gute Gründe sprechen aber dafür.

Ebenfalls nicht thematisiert wird interessanterweise eine *inimicitia mortalis* als mögliches Motiv für Übergriffe. Selbst da, wo Gewalthandlungen eindeutig nicht spontan, sondern geplant vollzogen wurden und es sich folglich um Akte einer andauernden Feindschaft handelte, fehlt der Verweis auf Todfeindschaft. Dies deckt sich mit dem Befund, der sich aus meiner Betrachtung der vor 1491 dokumentierten Mirakel von Eberhardtsklausen in der Eifel ergeben hat. Hier werden Überfälle auf Personen inklusive Gefangennahmen immer wieder berichtet und *adversari*[i] oder *hostes* zugeschrieben, aber nur in einem einzigen Fall mit einer Todfeindschaft motiviert beziehungsweise genauer als Handlung von *inimicos mortales* ausgewiesen¹⁵⁷. Blutrache als Motiv von Gewalt handeln sollte man also nicht überschätzen, wie dies in allzu starker Generalisierung regionaler, etwa Holsteinischer Befunde in der älteren Forschung geschehen ist¹⁵⁸. Mehr noch, es fällt auf, dass selbst Rache, die ja ebenfalls eine planvolle gewalthafte Reaktion auf ein subjektiv empfundenenes zurückliegendes Unrecht darstellt, nur einmal – und hier in der Negation – erwähnt wird¹⁵⁹. Die knappen Tatbeschreibungen privilegieren die Deutung von Gewalthandlungen als Racheakte ebenfalls nicht, denn die Schilderungen sind deutungsoffen¹⁶⁰. Dies muss Rache als Motiv nicht ausschließen; sie zu erwähnen, scheint jedoch keinen Platz im gerichtlichen Diskurs gehabt zu haben.

Nicht näher kann darauf eingegangen werden, dass das Katzenelnbogener Material auch Morde erwähnt, die ungeklärt blieben. Vielleicht ist es aber ein Indiz dafür, dass Mordabsicht im modernen Sinn und keine ungeplante Konflikteskalation unterstellt wurde, wenn bei einer Mordanschuldigung von beiden Seiten Bürgen und Bürgschaften

fektanteil für gering hält, vgl. Michaela SCHMÖLZ-HÄBERLEIN, Ehrverletzung als Strategie. Zum sozialen Kontext von Injurien in der badischen Kleinstadt Emmendingen 1650–1800, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jahrhundert), hg. von Mark HÄBERLEIN (Konflikte und Kultur 2), Konstanz 1999, S. 137–163, hier 159. Hürlimann geht zwar davon aus, dass »Gewalttätigkeiten« zumeist »die Fortsetzung einer Ehrverletzung« darstellten und Bestandteil ritualisierten Konfliktaustrags waren; sie äußert sich jedoch nicht explizit zum Affektanteil bei der Gewaltanwendung: HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 17), S. 116–122, Zitat S. 122. 157) Die Mirakelbücher des Klosters Eberhardtsklausen, bearb. von Paul HOFFMANN/Peter DOHMS (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 64), Düsseldorf 1988, hier Nr. 60, 92, 555. Todfeinde (*inimicos capitales*) werden erwähnt in Nr. 61. Die Mirakel datieren zwischen 1440 und 1490; das Mirakelbuch wurde wohl vor November 1491 verfasst: siehe dazu S. XII.

158) Vgl. zusammenfassend: RÖSENER, Bauern (wie Anm. 1), S. 181–183.

159) Konkret wurde eine verletzte Person zum Versprechen gezwungen, sich nicht zu rächen: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–61–2. In einem weiteren Fall, bei dem ein fremder, des Diebstahls verdächtigter Knabe verprügelt wurde, ist Rache als unausgesprochenes Motiv zu vermuten: ebd., Nr. 6295–153–5.

160) Ein anderes Bild zeichnet für Frankreich Claude GAUVARD, »De Grace Especial«. Crime, État et Société en France à la Fin du Moyen Age, Paris 1991, hier Kap. 17, S. 753–788 zum Thema »Vengeances«.

für den weiteren Prozessverlauf gestellt werden mussten, Die Bürgen sollten vermutlich die fortdauernde Bereitschaft der Klägerin und des Beklagten, sich in den Prozessgang einzulassen, sicherstellen¹⁶¹).

Unter den Schädigungshandlungen, die in Konflikten eingesetzt werden konnten, ist außerdem die Brandstiftung zu nennen. Brandstiftung beziehungsweise die Androhung dieser Handlung war eng mit dem Austrag von Feindschaft beziehungsweise mit der Fehdeführung verbunden. Als dem Schäfer von Bickenbach 1464 durch die Seeheimer verwehrt wurde, mit seinen Schafen auf ihre Weide zu gehen und die Seeheimer ihm sein *gewere* abnahmen, drohte des Schäfers Sohn, das Dorf zu verbrennen, sofern sein Vater seinen Besitz nicht zurückerhielt¹⁶². Wegen der engen Verbindung von Brandstiftung und Feindschaft dürfte ein Bedrohter oder Geschädigter die Täter auch unter seinen Feinden gesucht haben. Doch auch Personen mit ohnehin deviantem Verhalten kamen in Betracht. Als einem gewissen Ludendorf 1440 ein *brant und ein federwusch vor sein dore gehangen* wurde, fiel sein Verdacht auf Contz Snedens Frau Nese¹⁶³, was er diesem auch sagte. Sowohl Contz wie sein Weib wurden auf derselben Gerichtssitzung des Kaufs von geraubtem Vieh verdächtigt. Die Frau hatte außerdem einem Dritten erlaubt, *in irem garten zu graben*, wobei Weihwasser zum Einsatz kam, was meines Erachtens auf Schatzgräberei hindeutet. Jedoch blieb diese Aktion offenbar nicht nur erfolglos, sondern sie erwies sich auch als konfliktrichtig, denn in der Folge beschimpfte Nese den (Schatz?-)Gräber als einen rechten meineidigen Bösewicht¹⁶⁴. Ludendorf hatte als Tatverdächtige also zwei Menschen im Visier, die auch sonst sozial auffällig waren. Dass ein Geschädigter bei seiner Suche nach den Schuldigen auch gleich mehrere Menschen in Verruf brachte, zeigt der Fall des Contzin Merckel¹⁶⁵, dem tatsächlich die Scheune abgebrannt worden war. Er verbreitete offenbar seinen Verdacht, ein gewisser Huff von Wallerstädten¹⁶⁶ habe dies verübt, denn dieser beschwerte sich über die Nachrede, was dann schließlich vor Gericht kam. Doch auch ein Cleßgin Kole stellte Merckel mit seinen Freunden zur Rede, weil dieser ihn ebenfalls als Brandstifter bezeichnet hatte. Den Sachverhalt bestritt Merckel zwar, doch bestätigten ihn andere. Ein Dritter, Backhaus (respektive *Packhus*) mit Na-

161) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–12–1, 6295–12–5, 6295–12–6.

162) Ebd., Nr. 6295–83–7.

163) Alle beteiligten Personen können nicht näher dokumentiert werden, da keine Steuerlisten zu deren Wohnort Jugenheim existieren.

164) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–69–10, 6295–69–11, 6295–69–12. Für die Vermutung, dass Schatzgräberei betrieben wurde, spricht auch die Tatsache, dass der mutmaßliche Schatzgräber Frau Nese 10 Gulden für die Erlaubnis, graben zu dürfen, zahlte.

165) Im Landsteuerregister der Obergrafschaft Katzenelnbogen über die Erhebung des zehnten Pfennigs aus dem Jahre 1425/26 wurde Conzchin Merckeln aus Wallerstädten mit 25 Gulden zur Steuer veranschlagt: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6294/11, S. 2177. Zu Merkel vgl. weiterhin ebd., Nr. 6152, S. 1983, Nr. 6285, S. 2141.

166) Huff wurde 1425/26 bei der Erhebung des zehnten Pfennigs mit 5 Gulden 6 Schilling zur Steuer veranlagt, vgl. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6294/11, S. 2177.

men, der auf den Wiesen der Herrschaft Heu für sich selbst gemacht hatte und dieses wieder hatte herausrücken müssen, soll sogar öffentlich sinniert haben, Merckels Scheune wäre nicht abgebrannt, wenn er, Backhaus, das Heu hätte behalten können¹⁶⁷⁾ – eine Äußerung, mit der er sich, wenn sie wirklich gefallen ist, selbst mit der Tat in Verbindung brachte und Rache als Motivation andeutete. Dass Backhaus sich aber so geäußert hat und ihm die Äußerung nicht nur zugeschrieben wurde, ist ziemlich unwahrscheinlich, denn auf Brandstiftung stand bekanntlich zumindest theoretisch die Todesstrafe, häufig sogar der Feuertod, was auch Backhaus gewusst haben muss¹⁶⁸⁾. Dieser Strafe entging Wiegand, der Bruder des Pfarrers Syffert von Pfungstadt – ebenfalls ein Brandstifter, der *van bescheyd hern Syffertz* (also doch wohl seines Bruders) dem Schneider zu Crumstadt sein Haus angezündet und *wiegen*¹⁶⁹⁾ gelegt hatte – vermutlich nur, indem er im Turm Selbstmord beging. Seine Leiche wurde an der Gerichtsstätte des Hohlen Galgens verbrannt¹⁷⁰⁾. Offen muss jedoch bleiben, ob das Äußern einer Drohung, verbunden mit der Absicht, *fyndt* zu werden und einen Brand zu legen, bereits für eine Hinrichtung ausgereicht hätte, denn ein Mann, der 1482 auf Veranlassung des Zentgerichts zum Tod verurteilt wurde, hatte außer diesen Taten noch mehr Delikte, unter anderem Diebstähle, auf dem Gewissen¹⁷¹⁾. Über das Androhen oder Verüben von Brandstiftung hinausgehende Fehden scheinen im Untersuchungsraum selten gewesen zu sein. Der Ingelheimer Oberhof bietet allerdings etwas Material für individuellen, als Fehde bezeichneten Konfliktaustrag¹⁷²⁾.

167) Ebd., Nr. 6295–1–14, 6295–1–15, 6295–1–16; vgl. außerdem ebd., Nr. 6295–1–13. Zu einem weiteren Fall, in dem ein Mann sich beim Schöffen beklagte, er sei der Brandstiftung bezichtigt worden, was er offenbar nicht auf sich sitzen lassen wollte, vgl. ebd., Nr. 6295–89–4.

168) Ebd., Nr. 6295–159–1, 6295–159–2, 6295–159–3. Der hier Hingerichtete war eines *lantbrandes* schuldig, der offenbar sogar nachts gelegt worden war. Freilich gab es keinen Automatismus bei der Verhängung der Todesstrafe. So konnte sogar bei einer Brandstiftungsbeziehung geteindigt sowie beim Anhängen eines Brandzeichens und beim Anzünden eines Hauses Schadensersatz gezahlt sowie eine arbiträre Buße verhängt werden. Dazu Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3, Nr. 6295–163–9, 6295–167–1, Nr. 6295–167–2.

169) »Wieche« beziehungsweise »wicke« bedeutet Docht: LEXER, Taschenwörterbuch (wie Anm. 58), S. 320.

170) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–63–1.

171) Ebd., Nr. 6295–185–1.

172) Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (wie Anm. 20), hier Bd. 2, Nr. 644 S. 34 f. Zu einer Fehde im dörflichen Milieu gehörten Gefangennahme, Schläge und Schadentrachten: ebd., Bd. 1, Nr. 487 S. 219–220. Zu dem genannten Adligen, Ring von Böckelheim, siehe am angegebenen Ort Nr. 494–496. Auch die Fehde eines Junkers, des *Reide von Schonenburg*, gegen einen Dorfbewohner taucht in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs auf: ebd., Bd. 3, Nr. 2354. Aus einer angrenzenden Region lässt sich ebenfalls ein Beispiel ergänzen. So drohte ein gewisser Hentz Henn dem hanauischen Dorf Eckenheim (heute Frankfurt-Eckenheim) 1473 die Fehde für den Fall an, dass seine Schadensersatzforderungen nicht erfüllt würden. Diese gingen unter anderem auf seine Gefangenschaft durch die Eckenheimer und auf die Wegnahme von Gerätschaften zurück. Die konditionale Absage lautete: [...] *so wolt ich grüffen zu uwern libe vnd gut tag vnd nacht, wo ich das gehaben möcht vnd wie ich das zu bringen mocht, vnd in solcher*

Mit Gerücht, Nachrede und Schelten, Heilgeschrei, Aus-dem-Haus-Fordern und Heimsuche, Gewalttätigkeit und Brandstiftung haben wir Formen des Konfliktaustrags betrachtet, die sich gegen die Person und das Haus des Gegners richteten und auf den Kern seiner Rechtspersönlichkeit zielten. Betrachten wir nun den Bereich der Selbsthilfe, insbesondere die Pfändung, sowie Verletzungen von Besitzrechten an liegenden Gütern. In beiden Fällen machte sich der Konfliktaustrag am Objekt fest, also am materiellen Gut des Gegners. Andere Formen der Devianz, die wirtschaftliche Schädigungen verursachten, seien bei unserem Fokus auf Konflikte hingegen ausgeklammert, so die Verwendung falscher Maße und Gewichte¹⁷³⁾ oder die gewöhnlichen Diebstähle. Nur zwei Beobachtungen am Rande sollen hierzu thematisiert werden. Zum einen betrafen Diebstähle erwartungsgemäß oft die einfachsten Subsistenzmittel beziehungsweise Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs¹⁷⁴⁾, bisweilen auch Objekte, die künftig Erträge abwerfen sollten; zu nennen ist hier das Ausgraben von Bäumen, die an anderer Stelle eingepflanzt wurden¹⁷⁵⁾. Lappalien waren der Diebstahl von Feldfrüchten oder gar das Versetzen von Bäumen jedoch nicht, denn es handelte sich hierbei um Feldfrevel¹⁷⁶⁾. Zum anderen fällt

vehd vnd vintschafft myn ere hie mit fur mich mein helffer vnd helffers helffer verwart haben, vnd thet mir eynicherley verwarung mer not, wolt ich hie mit auch gethan haben vnd zuuor an beylen veind in sonderheit zu sein vnd auch hie mit, wie obgerurt, mein er verwart haben: Hessisches Staatsarchiv Marburg, Urk. 62 Nr. 814.

173) Dazu zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–10–1, 6295–13–6, 6295–13–7, 6295–18–9, 6295–26–9, 6295–27–2, 6295–28–2, 6295–35–4, 6295–35–6, 6295–69–7, 6295–84–9, 6295–89–6, 6295–111–4, 6295–112–19, 6295–112–34, 6295–116–6, 6295–116–9, 6295–118–5, 6295–121–18, 6295–129–11, 6295–130–11, 6295–130–12, 6295–130–13, 6295–130–14, 6295–130–15, 6295–140–4, 6295–143–6, 6295–148–14, 6295–157–3, 6295–157–4, 6295–157–5, 6295–181–9, 6295–183–5.

174) Ebd., Nr. 6295–116–4, 6295–116–5, 6295–117–1, 6295–163–21 (Obstdiebstahl), Nr. 6295–83–15, 6295–128–2, 6295–137–3, 7295–137–6 (Apfeldiebstahl), Nr. 6295–139–1, 6295–152–5 (Birndiebstahl), Nr. 6295–1–9, 6295–26–8, 6295–118–4, 6295–119–2, 6295–125–2, 6295–128–3, 6295–128–9, 6295–163–7, 6295–164–6 (Krautdiebstahl), Nr. 6295–128–1 (Rübendiebstahl), Nr. 6295–128–12 (Erbsendiebstahl), Nr. 6295–125–3 (Heudiebstahl), Nr. 6295–26–10 (Grasdiebstahl), 6295–133–6, 6295–135–1 (Strohdiebstahl), Nr. 6295–143–1 (Fruchtdiebstahl), Nr. 6295–148–11 (Feldfruchtdiebstahl), Nr. 6295–149–5 (Flachsdiebstahl), Nr. 6295–150–1, 6295–153–2 (Korndiebstahl), Nr. 6295–128–10 (Mundraub von Trauben), Nr. 6295–153–3 (Mundraub von Wecken von der Bäckerkarre). Selbstredend wird auch der Diebstahl von Bekleidungsstücken oder von Geld beklagt; selbst ein Opferstock wurde beraubt: ebd., Nr. 6295–32–5). Auch außerhalb des Untersuchungsraums finden sich Belege für Streitigkeiten um den Diebstahl von Kohlköpfen: KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung (wie Anm. 11), S. 221, oder für den Streit um einen schmalen Streifen Land, auf dem Kohlköpfe angebaut wurden: SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 90 f. Die in Nr. 6295–114–13 dokumentierte Beschimpfung einer Frau als Milchdiebin könnte indirekt auch einen Zaubereivorwurf beinhalten; zum Vorwurf des Milchzaubers vgl. WALZ, Hexerei (wie Anm. 9), S. 307 f.

175) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–80–6, 6295–107–6, 6295–107–7.

176) Zum Feldfrevel vgl. Rolf LIEBERWIRTH, Feldfrevel, in: HRG, Bd. 1 (2008), Sp. 1532–1534. Zum Stellenwert des Feld- und Flurfrevels auch für die auf ihre Felder und Gärten angewiesenen Bürger einer Kleinstadt siehe DEMANDT, Recht (wie Anm. 17), S. 41. Ebd., S. 37, diskutierte Demandt den Fall, dass ein

ins Auge, dass bestimmte Personen oder gar ganze Familien mehrfach, zum Teil über einen längeren Zeitraum hinweg, mit Diebstählen in Verbindung gebracht wurden¹⁷⁷. Hingewiesen sei aber auf den Kauf von geraubtem, sogenanntem *reubig[em]* oder *reubisch[en]* Gut, insbesondere Vieh, der inkriminiert wurde und zu den Delikten gehörte, die noch im 16. Jahrhundert in dem neu angelegten Gerichtsprotokollbuch aus älterer Vorlage exzerpiert wurden¹⁷⁸. Vermutlich sah man darin eine indirekte Unterstützungshandlung für unterlaubte Fehde beziehungsweise schnöden Raub sowie ein illegales Sich-Bereichern. Die wiederholten diesbezüglichen Rügen zeigen aber auch, dass es naiv wäre, eine ständisch oder empathisch motivierte Solidarität mit den Geschädigten zu erwarten.

Relevant für das Thema der ländlichen Konflikte sind solche Güterwegnahmen, die Selbsthilfecharakter hatten. Dass Selbsthilfe vorlag, vermute ich, wenn die Täter ihre

Erbsendieb in Eschwege vom Bestohlenen erschlagen wurde, was dem Totschläger jedoch nur eine Buße einbrachte. Hierfür macht Demandt außer dem Ertappen des Täters auf handhafter Tat noch den Tatbestand des Feldfrevels und des Diebstahls verantwortlich.

177) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295-1-1, 6295-1-2 (zu Gertmut, Tochter der Ottilie/Dylge aus Groß-Gerau; vermutlich war sie mit jener Dylge Germut identisch, die man zwanzig Jahre später noch einmal eines Diebstahls bezichtigte, ohne dass jedoch der Fund des bei ihr gesuchten Corpus delicti aktenkundig wird: ebd., Nr. 6295-36-10); Nr. 6295-14-3, 6295-14-4 (zu einer vermutlich in Groß-Gerau wohnhaften Frau namens Agnes/Nese); ebd., Nr. 6295-2-6, 6295-8-6, 6295-13-2, 6295-13-3, 6295-16-2, sowie 6295-1-4 (zu einem gewissen in Groß-Gerau ansässigen Brickstein und seiner Familie; Brickstein wurde laut dem Landsteuerregister der Obergrafschaft Katzenelnbogen von 1425/26 mit 5 Gulden 1 Ort zu Steuer veranlagt: ebd., Nr. 6294/1, S. 2172); Nr. 6295-18-1, 6295-18-6 (zu Jakob Dilman und seiner Frau); Nr. 6295-26-6, 6295-26-7 (zu Werner Hoßgelds/Hoschgelds Tochter), Nr. 6295-118-1, 6295-118-2, 6295-118-3 (zu Cristen Zimmermanns Frau); Nr. 6295-118-4, 121-1, 6295-121-2 (zur Rucker Contzels Frau und Nr. 6295-127-8 zu Rucker Contzel selbst, dem ein Zehntvergehen angelastet wurde); Nr. 6295-128-6, 6295-128-8, 6295-128-9, 6295-128-10, 6295-128-12 (zu Rotbarts Frau, die wiederholt als Diebin auffiel, aber auch ihrerseits eine Person des Diebstahls bezichtigte: ebd., Nr. 6295-129-12, sowie ebd., Nr. 6295-127-4 zu Hartmann Rotbart, der von einer anderen Person als Schalk bezeichnet wurde); Nr. 6295-129-9, 6295-130-7, 6295-132-2, 6295-132-3, 6295-132-6, 6295-132-9 (zu Anna Kolmeys, die wiederholt als Diebin bezeichnet und mit Diebstählen in Verbindung gebracht wurde, die aber auch andere in gleicher Weise beschimpfte); Nr. 6096/31 S. 1846 (zur Ungeldzahlung von Annas Mann); Nr. 6295-137-3, 6295-139-1 (zu Yde, dem Sohn der Else, der zweimal als Obstdieb in Erscheinung trat). In Pfungstadt fielen ein gewisser Rodermeel und seine Frau durch diverse Rügen auf. Bei diesen wurden sie einerseits des Diebstahls beziehungsweise der unrechten Pfändung bezichtigt; andererseits bezichtigten sie eine andere Person. Der Sohn beider beging bei einer Frau, von der er ein (offenbar nicht eingelöstes) Eheversprechen zu haben behauptete, Hausfriedensbruch und Nachtgeschrei: ebd., Nr. 6295-110-1, 6295-149-19, 6295-151-1, 6295-151-6, 6295-153-2, 6295-154-1, 6295-155-1. Die Tochter des Gerhard Hoschgeld, der wie seine Frau in zahlreiche Konflikte verstrickt war, soll auf Geheiß ihrer Mutter einen Diebstahl begangen haben: Nr. 6295-122-6; zur Familie: Nr. 6295-120-3, 6295-120-4, 6295-121-3, 6295-121-4, 6295-121-5, 6295-121-17, 6295-124-1, 6295-124-2, 6295-127-11, 6295-129-10.

178) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295-69-2, 6295-69-3, 6295-69-4, 6295-69-8, 6295-69-12, 6295-20 [Einschub], 6295-75-1, 6295-85-3, 6295-85-4, 6295-143-4, 6295-143-5, 6295-163-5, 6295-165-7.

Handlung nicht verschleierte und das Gericht auch keinen Diebstahlsvorwurf erhob, sondern von einer Wegnahme ohne Erlaubnis sprach. Angeführt werden kann ein Fall aus dem Jahr 1426, als Arnold von Lindenfilsch und andere Henne Morn von Bieberau *mit gewalt und an gerichte und an rechte* ein Pferd nahmen¹⁷⁹⁾. Vermutlich handelte es sich hier um eine eigenmächtige Pfändung. Dies ist auch anzunehmen, als Irmel Ewalt, Eichorns Frau, Conrad Heckman ein Tuch ohne Gericht und Recht und ohne Heranziehen des Schultheißen *entweldigt[e]*, wie dieser beklagte und wofür er einen Schaden von 20 Pfund geltend machte. Der Schöffe wusste nicht, wie er sich zu diesem Sachverhalt verhalten sollte, was gegen einen klar sanktionierten Diebstahl spricht¹⁸⁰⁾. In einem weiteren Fall führte ein Streit um nicht näher genannte Besitztümer, den die eine Seite mit einem angeblich anfechtbaren Eid für sich entschieden hatte, zu einem Güterarrest, den der Sieger im Rechtsstreit außerhalb der Zent vornahm. Ob er es wegen seines fragwürdigen Eides nicht wagte, innerhalb der Zent zu pfänden, wissen wir nicht. Beide Seiten wurden schließlich gütlich vereinigt.¹⁸¹⁾ Ein gewisser Concz Helfmann schließlich nahm

179) Ebd., Nr. 6295–32–14. Möglicherweise handelte es sich weiterhin bei der Wegnahme von Pferden durch drei namentlich genannte Männer aus Gerau, die *an laube* (ohne Erlaubnis) geschah, um eine eigenmächtige Pfändung und damit um einen Akt der Selbsthilfe: ebd., Nr. 6295–98–10. Auch die Gefangennahme eines Sauhirten *vor schult*, also wegen einer Schuld, durch drei namentlich genannte Männer, die ohne Erlaubnis der Zent vor sich ging, dürfte als Akt der Selbsthilfe vorgenommen worden sein: ebd., Nr. 6295–98–11.

180) Ebd., Nr. 6295–103–5.

181) Ebd., Nr. 6295–43–2, 6295–43–3. Die Rüge lautete dahingehend, dass Hencz Hoffmann seinen Gegner *bekommert* habe. Das Wort *kummer* bedeutet »Arrest« beziehungsweise »Beschlag«, vgl. GRIMM, Wörterbuch, Bd. 11 (wie Anm. 58), Sp. 2593; Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 8 (wie Anm. 69), Sp. 60–63, hier 60; Bernd SCHILDT, Kummer, in: HRG, Bd. 3 (2016), Sp. 314 f. Beim Arrest diente die »Beschlagnahme von Vermögensgegenständen des Schuldners als direktes Zwangsmittel«; Grundlage war im Hochmittelalter ein »außergerichtlicher Selbsthilfeakt des Gläubigers«. Dazu Anja AMENDT, Arrest, ebd., Bd. 1, Sp. 302–309, Zitate Sp. 305 f. Bei der Pfändung ist zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Pfändung zu unterscheiden: W[olfgang] SELLERT, Pfändung, in: HRG, Bd. 3 (1978–1984), Sp. 693–1703, hier 1694. Die Abgrenzung zwischen Pfändung und Arrest ist theoretisch möglich, zumal sich beide im Gemeinen Recht unterschieden, praktisch aber schwierig. Eigenmächtige Pfändung hatte konfliktverschärfendes Potenzial und wurde daher wie andere Verfahrensverstöße im Zuge von Pfändungen immer wieder geahndet, vgl. zum Beispiel auch DEMANDT, Recht (wie Anm. 17), S. 38. Ein weiteres instruktives Beispiel für eine Güterarrestierung durch Mitglieder der Dorfgemeinde von Biebelnheim findet sich im Übrigen in: Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (wie Anm. 20), Bd. 2, Nr. 657, S. 36 f. Demnach hatten *gesellen* aus Biebelnheim Bürger aus Mainz wegen des Schadens *bekomert*, den die Mainzer ihnen in einem als bekannt vorausgesetzten *kriege* mit aufgeworfenen Bannern, also unter dem Banner ihrer Stadt und damit im Rahmen einer offen ausgetragenen Fehde, inner- und außerhalb von Mainz getan hatten, obwohl die Biebelzheimer mit der Auseinandersetzung nichts zu tun hatten (*uz und in Mencez in der massen, daz sie des krieges nit czu schicken betten*). Die Männer aus Biebelnheim haben sich durch die Arrestierung wegen des ihnen zugefügten Schadens *geracht*, dabei jedoch Personen geschädigt, die zum Zeitpunkt der Fehde noch gar keine Mainzer gewesen waren. Der Fall kam 1403 vor dem Ingelheimer Oberhof zur Sprache.

1437 seine Sache ebenfalls selbst in die Hand. Er verdächtigte einen Ungenannten, den er in seinem Haus gehabt hatte, des Diebstahls und verfolgte ihn. Als Helfmann sein Geld wiederhatte – ob vom Verdächtigen, bleibt offen –, ließ er den Kontrahenten wieder laufen¹⁸². Auch sonst finden sich Beispiele dafür, dass einem vermeintlichen Dieb nachgegangen¹⁸³ sowie eine eigenmächtige [Haus-]durchsuchung durchgeführt¹⁸⁴ beziehungsweise das strittige Objekt eigenmächtig weggenommen wurde¹⁸⁵. Auch das Wegbringen gepfändeter Güter an einen Ort außerhalb der Zent stellte einen Streitpunkt dar¹⁸⁶.

Im Streit zwischen Dörfern um umstrittene Rechte an Ressourcen spielte Pfändung, wie noch zu zeigen sein wird, ebenfalls eine wichtige Rolle. Wie konfliktträchtig Pfändung sein konnte, die ja letztlich auch ein Akt gewaltsamer Wegnahme war, zeigt auch ein Beispiel außerhalb unseres Untersuchungsraums, auf das Ernst Schubert hingewiesen hat. So intervenierte zu Anfang des 15. Jahrhunderts sogar der fränkische Landfriede, weil Bauern in der Nähe von Kronach »Kulmbacher Bürgern Käse und Krebse im Wert von 700 Schock Meißner Groschen weggenommen« hatten¹⁸⁷.

Wegen der Pfändungen sachlich und verfahrenstechnisch inhärenten Problematik kam Widerstand auch gegen offizielle Pfändung immer wieder vor¹⁸⁸. Fließend wurden die Grenzen vollends, wo ein Diebstahlsvorwurf erhoben wurde, hinter dem vielleicht aber ein Güterstreit steckte. So beklagte sich 1435 ein Hennichin Raibt über einen Peter Ruppel, er habe ihn an einem Erbbeständnis gehindert, das er seit Jahr und Tag innehatte. Ruppel, der im übrigen mehr als einen Feind hatte, behauptete wiederum, Raibt habe ihm

182) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–38–3.

183) Ebd., Nr. 6295–99–2, 6295–131–3.

184) Ebd., Nr. 6295–114–18.

185) Ebd., Nr. 6295–113–5. Der in Nr. 6295–133–9, genannten Wegnahme lag wohl ein Streit um den Besitz am Objekt zugrunde.

186) Ebd., Nr. 6295–92–1; 6295–92–2. Auch das *Bekommer[n]/Bekümmern* außerhalb der Zent wurde gerügt; dazu außer der bereits genannten Nr. 6295–43–3 noch Nr. 6295–43–9. In Nr. 6295–164–12 geschah die Wegnahme zur Rückführung angeblichen Diebesgutes.

187) Ernst SCHUBERT, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hg. von Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98), Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, S. 123–152, hier 143, mit Verweis auf: Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter, bearb. von Gerhard PFEIFFER (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 69, zugleich Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe II, Bd. 2), München 1975, S. 241 Nr. 474. Zum Problem von Pfändung und Sachbeschädigung vgl. außerdem WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 238 f.

188) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–99–4; zur gewaltsamen Rückholung eines Pfandes ebd., Nr. 6295–109–7; zum gewaltsamen Widerstand gegen eine Pfändung ebd., Nr. 6295–43–5. Nach ebd., Nr. 6295–99–5, wurde ein gewisser Henchin Dirsem gerügt, weil er 1451 dem Zentbüttel ein Pfand *mit gewalt* wieder abgenommen und ihm danach Geld angeboten habe; unklar ist hierbei, ob der Gerügte sein Pfand auslösen oder den Zentbüttel bestechen wollte.

Hafer gestohlen. Möglicherweise hielt sich Raibt also für seinen in Abrede gestellten Anspruch auf das Gut durch Wegnahme von dessen Erträgen schadlos¹⁸⁹⁾.

Als letztes Delikt¹⁹⁰⁾, das ebenfalls in den Kontext der Konfliktführung gehörte, sei noch der Streit um das Verrücken von Grenzsteinen¹⁹¹⁾ beziehungsweise die Grenzverletzung beim Pflügen, Abernten oder Abweiden genannt, das heißt der Bereich der Flurfrevel. Besonders bei Grenzverletzungen war, wie Michaela Fenske betonte, erhöhte Wachsamkeit geboten, konnte durch geduldete Faktizität doch neues Gewohnheitsrecht geschaffen werden¹⁹²⁾. Einzelpersonen wie Gemeinden waren daher immer wieder als tatsächliche oder vermeintliche Grenzverletzer oder Schützer von Grenzen in solche Konflikte verwickelt¹⁹³⁾.

189) Ebd., Nr. 6295–36–9, 6295–37–2, 6295–37–3. Was die Konfliktkonstellation noch verkompliziert, ist die Tatsache, dass Ruppel seinerseits von einer dritten Person der Unterschlagung des herrschaftlichen Zehnten bezichtigt wurde. Dass sich hinter einem Diebstahlsvorwurf auch ein Finanzkonflikt verbergen konnte, zeigte im übrigen auch SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 93.

190) Über den Bereich des Konfliktaustrags hinaus lässt das Katzenelnbogener Protokollbuch weitere Spielarten von Devianz aufscheinen, die hier nicht thematisiert werden können, wie zum Beispiel das Schänden von Heiligenbildern: Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 30), Nr. 6295–37–1; den Besitz gefälschter Urkunden beziehungsweise Briefe: ebd., Nr. 6295–4–10; Meineid: ebd., Nr. 6295–43–2; 6295–74–1; Zauberei: ebd., Nr. 6295–74–4, 6295–148–5, 6295–148–15. Bei den Schadenszauberbeschuldigungen, die Adam Loewer gegen zwei Frauen erhob, ist in Rechnung zu stellen, dass er selbst des Viehdiebstahls bezichtigt war und seinerseits eine weitere Person des Kleinviehdiebstahls beschuldigte. Adam stand also in einem Spannungsverhältnis zu seiner Mitwelt: ebd., Nr. 6295–148–1, 6295–148–2; 6295–148–3; 6295–148–4. Gleiches gilt für die Frau des Spieß, die in Zaubereverdacht gerückt wurde, nachdem sie bereits zuvor der Misshandlung eines fremden Kindes bezichtigt und als *roubersche, dybische, mordersche Kuchenbeckerhur* beschimpft worden war: ebd., Nr. 6295–163–3, 6295–170–1). Auch der Liebeszaubervorwurf, den ein Ehemann gegen einen Rivalen erhob, dem die Frau des Klägers nachlief, verweist auf einen Beziehungskonflikt: ebd., Nr. 6295–107–5.

191) Das Verrücken von Grenzsteinen, das einem Landraub gleichkam, dürfte ein häufiges bäuerliches Delikt gewesen sein. Ein plastisches Exempel bietet Caesarius von Heisterbach, *Dialogus Miraculorum*. Dialog über die Wunder, 5 Teilbd., eingeleitet von Horst SCHNEIDER, übers. und kommentiert von Nikolaus NÖSGES/Horst SCHNEIDER (Fontes Christiani 86), Turnhout 2009, hier Bd. 5, S. 2146 f. (= liber XI c. 47); Dieter WERKMÜLLER, Grenzstein, Grenzzeichen, in: HRG, Bd. 2 (2012), Sp. 546–550, bes. 548 f., zu Grenzverletzungen und Grenzfrevelsagen; Ines KÖHLER, Grenze, in: *Enzyklopädie des Märchens* 6 (1990), Sp. 134–142, hier bes. 136 f. zu Grenzfrevelsagen.

192) Michaela FENSKE, Der Kampf um die Grenze. Rationale Interessendurchsetzung in Stadt und Land in der frühen Neuzeit, in: *Praktiken* (wie Anm. 6), S. 157–168, hier 164.

193) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–80–5, 6295–84–9, 6295–84–10, 6295–96–2, 6295–96–6, 6295–99–8, 6295–101–8, 6295–107–10, 6295–113–16. Wegen der Bedeutung von Grenzen wurde es gerügt, dass eine die Orte Gadelheim und Brandau tangierende Grenzbegehung einseitig von den Gadelheimern vorgenommen wurde, während die Brandauer und die übrigen Anrainer nicht informiert wurden: ebd., Nr. 6295–97–1. Gerügt wurde außerdem, dass ein Mann sich beim Schultheißen beschwerte, dass die Gemeinde ihm den [Grenz-]stein nicht richtig gesetzt habe, weswegen ihn der Schultheiß einen Lügner schalt: ebd., Nr. 6295–109–9. Ob das zu nahe Ackern an der Landbach als Grenzverletzung gerügt wurde oder wegen einer möglicherweise eingetretenen Verschmutzung des Bachlaufs, sei hier offengelassen.

III.2. Kollektive Konflikte

Wechselt man nun auf die Ebene der kollektiven Konflikte – also solcher Konflikte, die unter Beteiligung der Gemeinde ausgetragen wurden –, dann ist zunächst deren Sorge um den Erhalt der dörflichen Infrastruktur zu nennen, die gesichert, gepflegt und schonend genutzt werden sollte. Dies betraf den Erhalt der Landstraße¹⁹⁴, besonders aber die *lantbach*. Für deren ungehinderten, aber auch gesicherten Lauf hatten die Anrainer zu sorgen¹⁹⁵. Drei Mal – 1447 und 1451 – wurde daher der Schäfer von Biebesheim gerügt, weil er mit seinen Schafen *dorche die lantbache gefarn war weyder beziehungsweise wedder und ffore*. Dabei hatte er offenbar den Bachlauf be- und die Allgemeinheit geschädigt¹⁹⁶. Doch auch die private Nutzung des Baches durch Aufstellen von Reuse und Wartolf sowie das Einlegen von Flachs in die Landbach wurde gerügt, da die im Wasser einsetzende Gärung des Flachses Giftstoffe freisetzte, die dem Wasser und den Fischen schaden. In Parenthese sei bemerkt, dass ein wegen solcher Vergehen Gerügter eifersüchtig darauf achtete, dass einer anderen Person nicht nachgesehen wurde, was man bei ihm selbst inkriminierte, weswegen er letztere ebenfalls denunzierte¹⁹⁷. Darüber hinaus zog das Aufbrechen eines Wehrs und das Laufenlassen des Wassers eine an den Grafen von Katzenelnbogen zu entrichtende Buße nach sich¹⁹⁸. Da es immer wieder galt, übergrieffige Individuen in Schranken zu halten, konnte sich außerdem Protest gegen die Ernennung eines Mannes zum gemeindlichen Funktionsträger artikulieren, wenn die Unparteilichkeit des Kandidaten in Zweifel stand¹⁹⁹. Auch Übergriffe der Nachbargemeinden auf die gemeinsame Landbach wie das Anlegen einer Furt wurden nicht geduldet²⁰⁰. Gleiches gilt für das Ziehen eines Grabens ohne Wissen der anderen Seite und gegebenenfalls sogar auf deren Grund²⁰¹, das Setzen von Grenzsteinen auf gemeinsamem Boden ohne Beteiligung

sen. Hierzu ebd., Nr. 6295–41–5, 6295–41–6. Konfliktrüchtig war außerdem das Vorgehen gegen Tiere eines Nachbarn, die auf das eigene Grundstück vorgedrungen waren. Dazu: Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (wie Anm. 20), Bd. 2, Nr. 1105, S. 110 f. und Nr. 1143, S. 119.

194) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 342. Vgl. auch Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–41–7, 6295–43–6, 6295–43–10, 6295–45–3, 6295–60–1, 6295–62–1, 6295–150–2.

195) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 342 f.

196) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–46–2, 6295–46–4, 6295–50–9; KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 354 f. Auch der Schäfer Wenz wurde gerügt, denn er hatte *in dem lantbach gebudt mit syme fee*. Wenz hatte 10 Pfund Buße zu zahlen: ebd., Nr. 6295–51–2.

197) Ebd., Nr. 6295–64–11, 6295–64–12. Ein Weistum aus dem Jahr 1484 schrieb fest, dass die Landbäche *one hinderonge* Rhein und Main zufließen sollten: ebd., Nr. 6295–93–1.

198) Ebd., Nr. 6295–24–1.

199) Ebd., Nr. 6295–73–3.

200) Ebd., Nr. 6295–41–3, 6295–41–4.

201) Ebd., Nr. 6295–49–1, 6295–50–4, 6295–50–5.

des zweiten betroffenen Dorfes²⁰²⁾ oder das Umleiten eines Bachlaufs²⁰³⁾. Konflikte unter Beteiligung der Gemeinde waren also häufig Nutzungskonflikte²⁰⁴⁾.

Gegenmaßnahmen im Rahmen »territorialer« Gemeindefkonflikte wurden durchaus auch mittels limitierter Gewalt ausgetragen. Als etliche Personen von Gernsheim 1451 den Leuten von Erfelden mit Gewalt ihr Vieh wegnahmen, die Pferche zerhieben und den Hirten ihre Hütte verbrannten, wurde betont, dass diese aber nicht auf der Stockstädter oder Gernsheimer Gemarkung (*marke*), sondern auf herrschaftlichem *gebiede* gestanden habe; der Hintergrund war also ein Grenzstreit²⁰⁵⁾. Dies ist auch für jenen ungenannten Streit anzunehmen, in dessen Rahmen die Leute von Seeheim 1480 die Jugendheimer pfändeten und ihnen ihr Vieh nahmen, das sie ihnen auch auf gütliches Erfordern nicht wiedergeben wollten und aus der Zent trieben²⁰⁶⁾. Mit der Pfändung wurde in beiden Fällen ein klassisches Mittel in zwischendörflichen Streitigkeiten angewandt, die sich auch außerhalb der Untersuchungsregion, wie Yoshissha Hattori für Südtirol und Istvan Tringli für Ungarn zeigten, meist um Grund und Boden beziehungsweise um dessen Grenzen drehten. In ihnen wurden Besitzansprüche durch Nutzung des umstrittenen Landes, die Abwehr von Besitzansprüchen jedoch durch Pfändung ausgetragen. Auch gegen Menschen wurde Gewalt eingesetzt, die in solchen Streitigkeiten jedoch kaum über Prügeleien hinaus ging²⁰⁷⁾.

Dies belegt auch ein Fall aus der Nachbarschaft, der Ende 1398 am Ingelheimer Oberhof verhandelt wurde. Hier hatte sich die Gemeinde Beldersheim für das Umhauen eines *cronbaum[s]* durch Henne von Vendersheim und etliche Gesellen dadurch gerächt, dass sie *in daz dorff gefallen sind und da inne gnomen und die lude geslagen und gefangen* [haben], *die daz getan hatten, und auch nit, und sie groslich beschediget* [haben], obwohl

202) Ebd., Nr. 6295–93–9. Zur Rüge wegen einer einseitig vorgenommenen Grenzbegehung zwischen zwei Dörfen siehe oben Anm. 193.

203) Ebd., Nr. 6295–78–1.

204) Zu Nutzungskonflikten vgl. etwa HÜRLIMANN, Beziehungen (wie Anm. 17), S. 78–84; HATTORI, Konflikte in der bäuerlichen Gesellschaft (wie Anm. 17), S. 374–378; DERS., Konflikte zwischen den bäuerlichen Gemeinden und lokale Gesellschaft im Spätmittelalter (wie Anm. 17), S. 254.

205) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–50–7. Literatur zu »Nachbarschaftskonflikten zwischen Gemeinden« stellt SCHMITT, Haingericht (wie Anm. 17), S. 137 Anm. 3, zusammen.

206) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–92–2.

207) HATTORI, Konflikte in der bäuerlichen Gesellschaft (wie Anm. 17), S. 378, 382 f.; DERS., Konflikte zwischen den bäuerlichen Gemeinden und lokale Gesellschaft (wie Anm. 17), S. 260 f.; István TRINGLI, Mittäter oder Anstifter? Die Rolle der Helfer bei den Fehdehandlungen im spätmittelalterlichen Ungarn, in: Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, hg. von Mathis PRANGE/Christine REINLE unter redaktioneller Mitarbeit von Susanne V. WEBER, Göttingen 2014, S. 163–194. Auch das Oberbayerische Landrecht von 1346 enthält im 13. Titulus Bestimmungen, wie Streitigkeiten zwischen zwei Dörfen um eine *gemain* beigelegt werden sollten, nämlich durch Beschauung des umstrittenen Landes, also durch Ortsbegehung, und mit Mehrheit gefälltem Urteil der Vertreter zweier oder dreier benachbarter, aber nicht involvierter Dörfen. Dazu SCHLOSSER/SCHWAB, Oberbayerisches Landrecht (wie Anm. 149), Art. 136, S. 99 und S. 267 f.

sich die an der Tat nicht beteiligten Vendersheimer nach einer gerichtlichen Vorladung zum Unschuldseid erboten hatten. Auch wenn aus der Tat Einzelner, die offensichtlich ganz Beldersheim provozierte, eine gewaltsame Auseinandersetzung mit der ganzen Gemeinde Vendersheim wurde, blieb die Art der Gewaltanwendung in den engen Schranken von Nahme, Schlägen und Gefangennahme²⁰⁸⁾. Gleiches gilt auch für Tirol, wo Brandstiftung und Tötung nicht zum Ensemble der zwischendörflich eingesetzten Gewalttaten gehörten, wohingegen beides in Ungarn, wo ständisch gemischte Gruppen agierten, in seltenen Fällen vorkam²⁰⁹⁾.

Vermutlich lag die strikte Limitierung des Gewaltniveaus und das Fehlen von Dorffehden im engeren Sinn²¹⁰⁾ daran, dass nichtadlige Fehdeführung rechtlich gesehen unstatthaft war und ganze Dörfer sich nicht jener Taktiken des schnellen Zugriffs und des ebenso schnellen Verschwindens bedienen konnten wie bäuerliche Einzeläter, die zumindest in anderen Untersuchungsregionen sehr wohl Fehden führten, sodass die Dörfer obrigkeitlichen Repressionen ungeschützt ausgesetzt gewesen wären. Es mag außerdem damit zu tun gehabt haben, dass die existentielle Gefährdung, die von der im Reich gängigen Fehdepraxis der Brandstiftung ausging, für dörfliche Funktionsträger, die das Allgemeinwohl im Auge haben sollten, nicht akzeptabel war. Der Vorwurf, ein »Nachtbrenner« zu sein, war schließlich eine schlimme Beschimpfung²¹¹⁾ und innerhalb des Dorfs keine Hilfe zu leisten sowie in der *fehede* liegen geblieben zu sein, *da daß dorff oben und unden gebrant hait*, konnte einem Genossen die Beschimpfung eintragen, sich wie ein *bosewicht* verhalten zu haben²¹²⁾.

IV. EINIGE BEOBACHTUNGEN ZU DEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN DER DELINQUENTEN

Die handlungsorientierte Herangehensweise an die überlieferten Delikte hat aufgezeigt, dass hinter benennbaren, sich wiederholenden Deliktmustern typische Konflikte und Konfliktaustragsformen standen. Knapp sei noch angedeutet, dass auch eine personenbezogene Herangehensweise Erkenntnisse in Bezug auf die Konfliktführung geben kann.

208) Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofs (wie Anm. 20), Bd. 1, S. 61 f. (Nr. 41).

209) HATTORI, Konflikte zwischen den bäuerlichen Gemeinden und lokale Gesellschaft im Spätmittelalter (wie Anm. 17), S. 260; TRINGLI, Mittäter (wie Anm. 207), S. 167.

210) Uneindeutig in Bezug auf unsere Fragestellung ist ein Urteil des Ingelheimer Oberhofs aus dem Jahr 1410, in dem von Verhandlungen mit den Feinden während einer *fehede* die Rede ist, durch welche die *fiende* von Brandlegung und Schädigung abgehalten werden sollten. In der Folge klagte der Mann, der für das Dorf verhandelt hatte, die Männer hätten sich nicht an die Zusagen gehalten, weswegen er selbst Schaden erlitten habe: Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (wie Anm. 20), Bd. 2, S. 175 f. (Nr. 1518). Offen bleibt jedoch, ob die Feinde, die das Dorf heimsuchte, Feinde der Herrschaft oder Feinde des Dorfes waren, ob es sich also wirklich um eine Dorffehde oder um eine Herrenfehde handelt.

211) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–114–10.

212) Ebd., Nr. 6295–112–14.

Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Identifikation von Personen beziehungsweise die Zuordnung mehrerer Belege zu einem Einzelnen mit erheblichen Problemen behaftet ist²¹³⁾.

Bezüglich einer personenbezogenen Herangehensweise sticht ins Auge, dass nicht wenige Personen mehrfach auftreten. Wir finden Individuen, die mehrfach desselben Delikts bezichtigt werden, also offenbar Wiederholungstäter waren²¹⁴⁾, aber auch Belege dafür, dass Gerügte ihrerseits andere – nicht ihre Ankläger – wegen eines weiteren Vergehens rügen ließen. Dies kann man für des Diebstahls Verdächtige, aber auch für andere vor Gericht Gebrachte zeigen²¹⁵⁾. Vielleicht versprachen sie sich davon eine entlastende Funktion, zum Beispiel, indem sie sich selbst als der Ordnung verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft darstellten oder indem sie einfach von ihren eigenen Taten ablenkten; dieses Verhalten könnte also eine Form des Stigmamangements darstellen. Außerdem fällt auf, dass Personen, die wegen einer Sache gerügt wurden, sich noch wegen einer anderen zu verantworten hatten. Möglicherweise war es hier die Kumulation devianter Verhaltensweisen, die ihnen eine Rüge einbrachte, um ihnen Grenzen zu setzen und sie zu disziplinieren²¹⁶⁾.

213) Hierbei handelt es sich um die üblichen zeittypischen Probleme: Personen können mit großer orthographischer Varianz geschrieben oder unterschiedlich benannt werden (so zum Beispiel Henne Feders Sohn auch als Federchin: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 [wie Anm. 30], Nr. 6295–8–4, 6295–16–3) Manche Namen enthalten nur einen Vornamen und eine Berufsbezeichnung, sodass es auch mehrere Personen gegeben haben könnte, die auf die gleiche Weise bezeichnet wurden. Die Identität namensgleicher Personen, die über Gerichtsgrenzen hinweg Niederschlag in den Quellen fanden, ist ebenfalls nicht beweisbar, sondern nur im Einzelfall plausibel zu machen. Des weiteren stößt der Abgleich von Namensmaterial mit den Steuerregistern der Grafschaft Katzenelnbogen an Grenzen der Überlieferung.

214) Zu Dieben als Wiederholungstätern siehe oben Anm. 177. Ein weiteres Beispiel für einen Wiederholungstäter scheint in Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–43–10 und Nr. 6295–45–3, vorzuliegen, wo Meister Claß vom Bensheimer Hof zweimal gerügt wurde, weil er einen Weg weggeackert hatte. 1445 wird angeführt, dass Meister Claß bereits vorher (also wohl im Jahr 1444, zu dem ein ähnlicher Eintrag vorliegt) deswegen gerügt worden sei. Nicht auszuschließen ist hier allerdings, dass ein- und dasselbe Delikt zweimal gerügt wurde. Bei der gerügten Person handelt es sich nach Demandt um den Verwalter des Hofes: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 4 (wie Anm. 30), S. 2635 (Register).

215) Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–22–1, 6295–22–2, 6295–22–4, 6295–22–5 zu Jeckel/Jakob Gerung von Wassenbiblos; ebd., Nr. 6295–1–1, 6295–1–2, 6295–4–9, 6295–36–10 zu Germut, Tochter der Ottilie/Dylge; ebd., Nr. 6295–1–7, 6295–8–9 zu Philipp Scherer und seiner Frau; siehe oben Anm. 177 zu Rotbarts Frau.

216) Ein gewisser Ratz von Rohrbach wurde im gleichen Jahr selbst zweimal gerügt und beschuldigte seinerseits einen Dritten des versuchten Diebstahls, was auf ein starkes Verstricktsein Ratzens in Konflikte hindeuten dürfte, vgl. Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–28–4, 6295–28–7, 6295–32–11. Je zweimal waren im gleichen Jahr Heil Mohr (Nr. 6295–32–2, 6295–32–11) und Ulrich, Sohn des Scherers, gerügt (Nr. 6295–83–1, 6295–83–2).

Andere Personen erwiesen sich jedoch (fast) ihr ganzes Leben lang als konfliktfreudig, ohne dass ihnen dies erkennbar geschadet hätte²¹⁷⁾. So war der bereits erwähnte Peter Funk/Funke 1416 zusammen mit Henne Funk/Funke²¹⁸⁾ und anderen an einer Körperverletzung mit Todesfolge beteiligt. 1417 wurde er zweimal wegen Beschimpfungen gerügt, im folgenden Jahr vor Gericht des Diebstahls bezichtigt. Für drei Beschimpfungen beziehungsweise Verbrechenbezeichnungen, die er gegenüber Dritten äußerte, musste er 1418 eine Buße entrichten, wie wir bereits hörten. 1435 beschimpfte er wiederum einen Mann namens Knebel, der Funkes Tochter des Abmäehens seiner Wiese bezichtigt hatte, um so die Beschuldigung zurückzuweisen. 1435 verübte er ein Heilelgeschrei, in dessen Zuge er dreimal seinen Gegner des Mordes beschuldigte, während Frau, Tochter und Schwester Funkes in das Geschrei ausbrachen, der Kontrahent habe Peter Funke ermordet. Ob Funke die Aktion doch überlebte, lasse ich bei meinem aktuellen Kenntnisstand offen, weil die Reihenfolge der Einträge und damit die Chronologie des Geschehens nicht eindeutig ist. Auf den Hinweis bezüglich Funkes Tötung folgt noch ein Eintrag desselben Jahres, der ihn als Opfer eines Diebstahls nennt. Diese Konfusion könnte aber auch dem Abschreiben ungeordneter Notizen geschuldet gewesen sein²¹⁹⁾.

Mit zahlreichen Konfliktgeschichten konnte auch Adam von Wersau aufwarten. Angeblich hinderte er einen gewissen Korßberger²²⁰⁾ an dessen Beständnis an einem Hof in Wersau. Der Grund lag möglicherweise darin, dass Korßberger angeblich zweimal über dieses Gut verfügt hatte – einmal davon, im Jahre 1455, offenbar zu Adams Gunsten. 1458 bemächtigte Adam sich gewaltsam des Pfandes eines Dritten und schlug den Pfandinhaber. 1480 wurde Adam wegen der Beschimpfung eines weiteren Mannes gerügt. Bereits sechs Jahre zuvor soll er sich am Sohn eines Schultheißen vergriffen und diesen beinahe umgebracht haben. 1478 beschimpften er und derselbe Schultheißensohn sich in schwerwiegender Form. 1485 teidingte Adam nochmals wegen des Schultheißen Sohn. Der Konflikt beider Männer lässt sich also über elf Jahre verfolgen, Adams Konfliktbiogra-

217) Entsprechende Beispiele führt auch GUDIAN, Geldstrafrecht (wie Anm. 50), S. 280, aus den Forschungen Bicanskis zu Babenhausen an.

218) Zu Henne Funke siehe Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–3–1, 6295–8–5. Henne Funke wurde 1425/26 im Landsteuerregister über die Erhebung des zehnten Pfennigs mit 4 tn besteuert: ebd., Nr. 6294/1, S. 2173.

219) Zu Peter Funke, seiner Frau und seiner Tochter ebd., Nr. 6295–2–3, 6295–5–2, 6295–5–3, 6295–8–1, 6295–8–2, 6295–8–3, 6295–8–4, 6295–16–3, 6295–34–2, 6295–36–2, 6295–36–3, 6295–36–4, 6295–36–5, 6295–40, 6295–163–16, 6295–169–4, 6295–169–5. Peter Funkes »Karriere« wurde bereits von Krischer herausgedeutet. Zu ihm und anderen Mehrfachtätern wie Gerhard List, Henne Olngreber, Heinz Knebel in Groß-Gerau, Peter Heilmann in Jugenheim, Gerhard Hoshgeld in Darmstadt und Kunz Schrecke siehe KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 353, der die Vermutung anstellte, dass die Zahlung einer Buße die Ehre der Betroffenen nicht minderte.

220) Zu Korßberger und Adam von Wersau finden sich in den Demandt'schen Regesten keine weiteren Belege. Sie können daher nicht näher eingeordnet werden.

phie sogar über 30 Jahre²²¹). Die Beispiele Funkes und Adams von Wersau, denen andere an die Seite gestellt werden könnten, zeigen, wie alltäglich Beschimpfungen und Gewaltanwendung in der Breite der Gesellschaft waren, denn Peter Funke war kein randständiger Mann, sondern wurde mit circa 6 $\frac{1}{2}$ fl zum zehnten Pfennig veranlagt²²²). Sie belegen außerdem die Existenz langandauernder und immer wieder aufflammender Konflikte, für die weiteres Material beigebracht werden kann²²³). Andererseits dürfen Mehrfachtäter nicht darüber hinwegtäuschen, dass deviantes Verhalten von zahlreichen Personen und nicht nur von einer kleinen Gruppe an den Tag gelegt wurde²²⁴).

221) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–94–12, 6295–94–14, 6295–103–7, 6295–103–8, 6295–103–9, 6295–112–30, 6295–113–25, 6295–113–27, 6295–114–10.

222) Peter Funke wurde 1425/26 in Groß-Gerau mit 6 $\frac{1}{2}$ Gulden 4 $\frac{1}{2}$ Schilling zur Steuer veranlagt: ebd., Nr. 6294/1, S. 2172. KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 353, rechnet ihn damit der »Mittelschicht« zu. Dies entspricht dem auch sonst zu beobachtenden Befund, dass sich nicht nur die ärmeren Dorfbewohner vor Gericht zu verantworten hatten, sondern auch die besser gestellten durch Delinquenz auffielen, vgl. die die Forschungen Sharpes zu Essex zusammenfassenden Bemerkungen bei FRANK, Gesellschaft (wie Anm. 5), S. 16, 219–221, zu seinen eigenen konvergierenden Ergebnissen, nach welchen die dörfliche Oberschicht »bei den Angeklagten deutlich überrepräsentiert« war (ebd., S. 220). Der Eindruck einer auffällig hohen Delinquenz der Mittelschicht beziehungsweise der dörflichen Oberschicht könnte aber auch dadurch zustande kommen, dass die ärmsten Bevölkerungsanteile nicht in der Lage waren, Bußen zu zahlen, weswegen ihre Taten nicht in Bußenregistern festgehalten wurden, während hochgestellte Personen aus dem Adel und der landesherrlichen Amtsträgerelite einer anderen Gerichtsbarkeit unterlagen oder sich mit ihren Gegnern außergerichtlich vergleichen konnten, so DEMANDT, Recht (wie Anm. 17), S. 14, mit Hinblick auf die Gerichtsbarkeit der Stadt Eschwege. Frank hingegen vermutet zum einen, dass »wohlhabende Personen aufgrund ihres Besitzes und ihrer damit verbundenen Interessen« in Streitigkeiten verwickelt wurden. Zum anderen unterstellt er der dörflichen Oberschicht eine gesteigerte Bereitschaft, ihre Interessen gewaltsam zu verteidigen: FRANK, ebd., S. 220 f.

223) So lagen, falls Personenidentität vorliegt, Kläuschen/Cleschin Ludendorff und Heinz Kiesel beziehungsweise Hans Kisseler mindestens zwischen 1464 und 1478 miteinander in Streit: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–83–8, 6295–83–17, 6295–85–7. Hein Ullgreber und Gerhard List waren mindestens zehn Jahre lang verfeindet: ebd., Nr. 6295–166–1, 6295–175–1. Der Streit zwischen Henchin Zymerman/Zimmermann aus Balkhausen und Cleßgin Swerer/Swerber wurde wegen wechselseitiger Beschimpfung und angeblicher Tötungsabsicht zwischen 1454 und 1458 vor dem Katzenelnbogener Landgericht thematisiert: ebd., Nr. 6295–78–3, 6295–81–3, 6295–82–3. Bei einem weiteren Konflikt behauptete ein Mann, der einen anderen als Dieb und Bösewicht schalt, er wisse seit zehn Jahren, dass sein Gegner eben dies – ein Dieb und ein Bösewicht – sei: ebd., Nr. 6295–1–12.

224) WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 217 f., wies darauf hin, dass »[i]n Spitzenjahren [...] ein Fünftel der Einwohnerschaft« in Delikte verstrickt gewesen sei: »Dies läßt den Schluß zu, dass die Gogerichtsprotokolle das für das Dorf typische Verhalten zeigen, nicht das einer abweichenden Minderheit. Die dörfliche Oberschicht zeigte dieselben Verhaltensweisen wie die Heuerlinge«: ebd., S. 218. Auch »zwischen den Altersgruppen« konnten nach Walz keine »signifikante[n] Unterschiede« beobachtet werden: ebd. Demandt hingegen schätzt auf der Basis nicht begründeter und daher willkürlich erscheinender Ordnungskriterien, dass knapp 10 % der Bevölkerung Eschweges circa 50 % der über die Bußenregister erschließbaren Straftaten begingen, weswegen er von einer »recht kleine[n], aber umso aktivere[n] Gruppe« von Delinquenten ausgeht: DEMANDT, Recht (wie Anm. 17), S. 20–24, 32, Zitat S. 24. Das Ergebnis

Doch auch Personen, die durch ihre spezifische Funktion eine gehobene Position in der dörflichen Gemeinschaft innehatten, zeigten dasselbe Konfliktverhalten wie ihre Mitwelt. So schalt der Pfarrer von Jugenheim 1440 Hanman Lissen als meineidigen Bösewicht und wurde deswegen vom Landgericht gerügt²²⁵). Schlimmer noch betätigte sich der Bruder des Pfarrers von Pfungstadt, der, wie erwähnt, angeblich nach Weisung (*van bescheyt*) eines Herrn Syffert/Siegfried, wohl des Herrn Pfarrers, Brandstiftung begangen hatte²²⁶). 1448 fiel der Koch des Pfarrers von Erfelden gleich zweimal negativ als Lebensmitteldieb auf, einmal, als er einen Bienenstock aufbrach und einmal, als er Hühner stahl und offenbar selbst verspeiste. Welchen Anteil der Pfarrer an den Taten hatte, können wir nicht sagen. Der ihrer Hühner beraubten Frau wurde jedenfalls ihr Schaden von ungenannter Seite bezahlt, weswegen sie an einer gerichtlichen Verfolgung kein Interesse hatte²²⁷). Bevor man darin jedoch typische vorreformatorische Missstände erkennt, sei darauf hingewiesen, dass auch die Pfarrer im calvinistischen Lippe der Frühen Neuzeit »die Verhaltensmuster der Landbevölkerung« zeigten²²⁸). Die Fraternisierung mit dem sozialen Umfeld überdauerte also die Reformation. Zudem sehen wir auch Schultheißen mit strafbaren Handlungen wie dem Abhalten von Heilelgeschrei, Schelten und Flurfrevell, aber auch Diebstahl und Meineid in Verbindung gebracht²²⁹). Darüber hinaus wird mehreren von ihnen eine Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse vorgeworfen, was in einem

dürfte jedoch auch dadurch verunklärt worden sein, dass Demandt nicht nur Straftäter, sondern alle Personen erfasste, die als »Kläger, Beklagte oder Verurteilte« in den Registern aufschienen: ebd., S. 20.

225) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–69–6. Dieser Eintrag wurde in das Gerichtsbuch des 16. Jahrhunderts übernommen: *der pfarber zu Jugenheim ist scheldtwordt halben auf der zent geruget wordens* (ebd., Anm. c). Auch Junker Konrad [von] Grebenroth musste sich wegen von ihm gebrauchter Scheltworte verantworten: ebd., Nr. 6295–125–10. Ferner wurde der Schultheiß von Gräfenhausen gerügt, weil er gegen einen Mann Scheltworte gebraucht und diesen zu Unrecht der Brandstiftung bezichtigt hatte: ebd., Nr. 6295–184–7. Ein weiterer Schultheiß schalt den Adligen Bartholomäus von Wolfskehlen einen Dieb und Bösewicht, weswegen der Adlige klagte und der Schultheiß sich nach seiner Rüge zu einer Teidigung bereiterklärte: ebd., Nr. 6295–53–2.

226) Ebd., Nr. 6295–63–1.

227) Ebd., Nr. 6295–48–2, 6295–48–3.

228) WALZ, *Agonale Kommunikation* (wie Anm. 9), S. 247. Zu Gewalthandlungen, die an, aber auch von Klerikern verübt wurden, siehe auf der Basis von Suppliken an die Pönitentiarie Enno BÜNZ, *Probleme der Pfarrgeistlichkeit im Erzbistum Mainz. Auskünfte der Pönentiareregister des 15. Jahrhunderts*, in: *Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten 4.–7. Oktober 2007*, hg. von Andreas MEYER (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 69), Ostfildern 2010, S. 137–155, hier 151–155.

229) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–29–2, 6295–29–7, 6295–41–6, 6295–53–2, 6295–73–4, 6295–74–1. Der Schultheiß von Arheilgen, der zu einem ungenannten Zeitpunkt vor dem Januar 1426 in Zent und Gericht des Grafen von Katzenelnbogen einen Totschlag begangen hatte, wurde von der Todesstrafe zu einer Bußgeldzahlung in Höhe von 60 Gulden begnadigt: ebd., Bd. 2, Nr. 3301 Art. 17.

Fall in klarem Zusammenhang mit einer Konfliktkonstellation stand²³⁰). Den Darmstädter Schulmeister traf 1461 schließlich der Vorwurf der Urkundenfälschung²³¹).

Am Beispiel aller Genannten bestätigt sich das auch in anderen Untersuchungszusammenhängen gewonnene Bild, dass sich Personen mit Führungsaufgaben in Punkto Delinquenz nicht von ihrer sozialen Umgebung unterschieden beziehungsweise deren Normensystem teilten, auch wenn ihr Verständnis des Zulässigen nicht mit den Rechtsnormen in Deckung zu bringen war. Ob jedoch der Sohn des Pfarrers von (Ober?) Beerbach, der 1442 als Hühnerdieb und 1451 als Brandstifter gerügt und schließlich 1453 durch drei Männer erschlagen wurde, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen hatten²³²), am Status seines Vaters partizipiert oder weit eher zu den armen Teufeln der Gesellschaft gehörte hatte, muss offen bleiben.

V. BUSSEN UND STRAFEN

Zuletzt ist noch kurz auf die Beilegung von Konflikten sowie die Ahndung von Delikten einzugehen. Leider bietet hier das Protokollbuch keine Angaben in der erwünschten Dichte und Präzision. Nach Andre Krischer, dem die folgenden Zahlen entnommen wurden, sind 313 Einträge des Protokollbuchs durchgestrichen, ohne dass sich dem heutigen Betrachter der Grund dafür erschließt. Vielleicht waren sie durch Leistung der Buße erledigt, vielleicht hatten sich die Rügen nicht erhärten lassen, vielleicht war der Angeeschuldigte gestorben. Letzteres wurde freilich auch gelegentlich explizit erwähnt²³³). In 374 Fällen ist außerdem weder eine Buße noch eine außergerichtliche Einigung vermerkt.

230) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–4–6, 6295–60–2. Dem Schultheißen von Arheilgen unterstellten zwei Personen 1455, überhöhte Bedeforderungen zu stellen. Diese Anschuldigungen dürften infolge eines weitergehenden Konflikts erhoben worden sein, da ihm auch der Gebrauch eines falschen Weinmaßes und Eidbruch angelastet wurden. Vor dem Landgericht obsiegte der Schultheiß. Dazu ebd., Nr. 6295–140–1, 6295–140–2, 6295–140–4, 6295–140–5, 6295–140–6, 6295–140–7, 6295–140–8. 231) Ebd., Nr. 6295–129–4; vgl. auch ebd., Nr. 6295–129–19; zum Schulmeister siehe außerdem ebd., Nr. 6295–130–10.

232) Ebd., Nr. 6295–70–3, 6295–75–3, 6295–77–4. Umgekehrt waren die Pfarrer als Teil der ländlichen Gesellschaft denselben devianten Verhaltensweisen und Konfliktaustragsformen ausgesetzt wie andere Mitglieder der Dorfgemeinde: ebd., Nr. 6295–93–8, 6295–20–2. Übergriffe auf Pfarrer dokumentieren auch die Sendgerichtsregister des Archipresbyteriats Wetzlar. Dazu STRUCK, Sendgerichtsbarkeit (wie Anm. 66), S. 124.

233) Demandt ging davon aus, dass Einträge gestrichen wurden, wenn sie sich erledigt hatten. Dazu Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295, S. 2202 Anm. o. KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 350, nimmt für einen Teil der Fälle an, dass die Einträge durch die Leistung der Bußzahlung erledigt gewesen sein dürften, erwägt aber auch weitere Gründe für die Streichung wie erwiesene Grundlosigkeit der Anschuldigung, Einstellung des Verfahrens oder Tod des Beschuldigten. Der Tod eines Prozessbeteiligten wird erwähnt in: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 Nr. 6295–69–6, 6295–114–6, 6295–115–2, 6295–167–10.

Dies kann bedeuten, dass der zu Rügende abwesend war²³⁴). Vertagungen, an die man auch denken könnte und die gegebenenfalls zum Ausbleiben eines Endurteils führen konnten, wurden in manchen Fällen erwähnt. Ob diese jedesmal verzeichnet wurden, sodass man sie als Grund für das Fehlen eines Urteils ausschließen kann, wage ich nicht zu behaupten²³⁵). Möglicherweise erfolgte auch die Abgabe der Fälle an ein anderes Gericht²³⁶). Als eine weitere Erklärung bringt Krischer die These ins Spiel, die Rüge habe lediglich als eine Art »Abmahnung« gedient und daher außer der öffentlichen Disziplinierung keine weitere Sanktion nach sich gezogen²³⁷). Vielleicht hatte es auch Auswirkungen auf das Geschehen, dass nicht alle Geschädigten ein Interesse an einem gerichtlichen Verfahren hatten²³⁸) oder Täter ihrem Opfer eine Abfindung anboten, um nicht angezeigt zu werden²³⁹). Aus dem Österreich des 18. Jahrhunderts ist bekannt, dass Diebe sich mit ihren Opfern außergerichtlich einigten und eventuelle Schadensersatzansprüche auch durch ihre Arbeitskraft abdecken konnten²⁴⁰). Meines Erachtens sollte jedoch die Vollständigkeit der Protokolle, bei der Urteile ja nachgetragen werden mussten, nicht als sicher postuliert werden. Dass das Fehlen eines Vermerks schlichtweg Folge einer lückenhaften Protokollführung gewesen und somit doch ein Urteil gesprochen worden sein könnte, muss man ebenfalls in Erwägung ziehen.

234) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 349, 351.

235) Für das Ingelheimer Niedergericht konstatiert Schäfer auf der Basis der Ingelheimer Haderbücher das häufige Fehlen von Endurteilen. Dies unterschied dieses Organ der Rechtsprechung vom Ingelheimer Oberhof, dessen Expertise von auswärtigen Gerichten angefordert wurde. Dazu SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 94. Über das Verfahren am Ingelheimer Niedergericht weiß man sehr gut Bescheid, da dort alle Verfahrensschritte detailliert im Gerichtsbuch festgehalten wurden. Das gilt in dieser Form für das Protokollbuch des Katzenelnbogener Landgerichts nicht, wo Ladungen nur summarisch erwähnt werden.

236) Das deutet die gar nicht seltene Formulierung an, Personen seien erst bis zu dreimal »geheischen«, also geladen und anschließend *ußgeheischen* worden, vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 Nr. 6295–6–3, 6295–9–3, 6205–11–5 u. ö. Unter »Ausheischen« kann man außer schlichtem Laden auch das Abziehen eines Falls an den übergeordneten Oberhof verstehen. Joëlle FUHRMANN, Theorie und Praxis in der Gesetzgebung des Spätmittelalters in Deutschland am Beispiel der Ingelheimer Schöffensprüche, Frankfurt a. M./Bern 2001, S. 48.

237) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 351.

238) Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–38–3, 6295–48–3. Dem entspricht der Befund, dass Bestohlene in Franken am Ende des 16. Jahrhunderts keine Klage am Zentgericht erhoben, wenn der Dieb gefasst worden war und sie ihr Eigentum zurückerhalten hatten. Die Betroffenen ließen entweder »die Sache auf sich beruhen oder setz[t]en sich selbst unmittelbar mit dem Dieb auseinander«, so BIRR, Zentgerichtsbarkeit (wie Anm. 81), S. 188.

239) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–28–8.

240) SCHEUTZ, Schläge (wie Anm. 6), S. 172.

Abgewendet werden konnten Rügen durch im Voraus festgesetzte respektive dem Ermessen des Landesherrn anheimgegebene Bußgeldzahlungen (119 Fälle)²⁴¹⁾ oder durch Teidigung mit dem Gegner, wobei – durchaus auch auf Anordnung des Gerichts – gegebenenfalls unter Vermittlung Dritter²⁴²⁾ ein gütlicher Ausgleich²⁴³⁾ außerhalb des Gerichts mit dem Gegner gefunden und eine Geldzahlung durch Aushandlung bestimmt wurde. Dies ist für 170 Fälle belegt, zu denen weitere 28 Beispiele für eine gütliche Einigung kamen. Sogar bei Brandstiftung war eine außergerichtliche Übereinkunft möglich²⁴⁴⁾. Aus der Welt geschafft werden konnte eine Rüge aber auch durch einen Reinigungseid (28 Mal). In 24 Fällen wurde hingegen die Todesstrafe verhängt²⁴⁵⁾. Diese Zahlen geben noch einmal Gelegenheit, an die hohe Bedeutung des Verhandeln für die Konsensstiftung zu erinnern, auf die zuletzt Regina Schäfer für Ingelheim hingewiesen hat. Sie führte effizienter zu Frieden als ein gesetztes Urteil²⁴⁶⁾. Die Todesstrafe als entgegengesetztes

241) Diese und die folgenden Zahlen aus KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 348. Zu den verschiedenen Formen von Sanktion und Streitbeilegung vgl. weiterhin ebd., S. 350. Zu Verweisen an die Gnade des Herrn, also zu arbiträren Strafen, vgl. auch GUDIAN, Geldstrafrecht (wie Anm. 50), S. 275.

242) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–83–8, 6295–83–14.

243) Ebd., Nr. 6295–35–5.

244) Ebd., Nr. 6295–121–3. In einem weiteren Fall von Brandstiftung erfolgte die Regelung vor Gericht: ebd., Nr. 6295–75–3.

245) GUDIAN, Geldstrafrecht (wie Anm. 50), S. 277 Anm. 22. Vgl. zum Beispiel Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–115–1. Bei einem der Hingerichteten, einem gewissen Peter Nolte, konstatierte Krischer einen »überregionale[n] Betätigungsradius«. Er mochte daher als *landesbosewicht* angesehen werden; zur Formulierung vgl. ebd., Nr. 6295–36–1. Hinrichtungen seien demnach erfolgt, wenn Taten eine bestimmte »Qualität« überschritten hatten oder für die Gemeinde nicht hinnehmbar gewesen seien. Eine hohe Deliktfrequenz allein reichte als Kriterium hingegen nicht aus. Dazu KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 353 f.; vgl. ähnlich GUDIAN, ebd., S. 282. So wurde nach Krischer auch nicht einfache Brandstiftung, sondern *lantbrand[.]* mit dem Tod bestraft; dazu Nr. 62925–159–3. Auch wenn diese These in der Tendenz richtig sein dürfte, geht sie möglicherweise von zu viel Stringenz bei der Bestrafung aus. Nicht weiter verfolgt wird außerdem das von Demandt und Gudian diskutierte, durchaus bedenkenswerte Motiv eines fiskalischen Interesses am Verzicht auf die Verhängung der Todesstrafe und an der alternativen Verhängung von Geldbußen sowie die von Gudian erwogenen demographischen Ursachen für diese Haltung. Dazu DEMANDT, Recht (wie Anm. 17), S. 17 f.; GUDIAN, ebd., S. 278, 280 f.; KRISCHER, ebd., S. 334. Erschwerend kommt außerdem hinzu, dass wir oft genug die näheren Umstände der Tat nicht kennen und weder bei den Hingerichteten noch bei den fiskalisch Gebüßten den Täter/die Täterin sozial einordnen können. Ein gewisser Hingin Kip hatte etwa in Stockstadt Fische und einem genannten Mann eine *winde* gestohlen, was mit der Todesstrafe sanktioniert wurde: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–65–1. Einen anderen Mann ereilte auf derselben Gerichtssitzung das Todesurteil, weil er Garn gestohlen hatte: ebd., Nr. 6295–65–2. Aus dem spärlichen Material lässt sich also keine Regel ableiten. Auch die These, die Todesstrafe sei bevorzugt gegenüber Fremden verhängt worden (so etwa GUDIAN, ebd., S. 282; Gerd SCHWERHOFF, Historische Kriminalitätsforschung [Historische Einführungen 9], Frankfurt a. M. 2011, S. 110 [in Zusammenfassung des Literaturstandes]), lässt sich für das Katzenelnbogener Protokollbuch schon allein aufgrund der Fallzahlen nicht sicher belegen.

246) SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 94 f.; außerdem WEITZEL, Gerichtsöffentlichkeit (wie Anm. 106), S. 73.

Extrem wurde in 14 Fällen wegen Diebstahls verhängt, dagegen nur in zweimal wegen Brandstiftung. Ein weiterer Brandstifter nahm sich das Leben. Unter den aus unbekanntem Gründen Hingerichteten kann sich nach Gudians Vermutung eine Kindsmörderin befunden haben. Weitere Mörder wurden nicht zum Tod verurteilt. Dies mag an der nicht sauberen Trennung zwischen Mord und Totschlag, an der Situationsbindung von Tötungsdelikten, die den Täter nicht als allgemeingefährlich erscheinen ließen, oder an dessen Flucht gelegen haben²⁴⁷⁾. Achtmal ist der Grund für die Verhängung der Todesstrafe unbekannt²⁴⁸⁾. Der nicht auf Vergeltung, sondern auf Ausgleich bedachte Charakter der Gerichtsbarkeit ist damit deutlich.

VI. EINORDNUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Kommen wir nun zu einer abschließenden Bewertung. Gewalt im Konfliktaustrag konnte nach Auffassung des Indologen Heinrich von Stietencron unter anderem dadurch zurückgedrängt werden, dass Konflikte »durch Institutionen des Rechts« neutralisiert wurden, indem sie »auf die Metaebene rechtlicher Normen gehoben und dort unter Abwägung aller Begleitumstände ausgehandelt« wurden. Voraussetzung hierfür war nach von Stietencron »a) die Schaffung eines vorübergehend konfliktfreien Raumes (Urfehde, Waffenstillstand, Gottesfrieden) und b) die Anerkennung einer überparteilichen Schlichtungsinstanz und geltender, meist religiös sanktionierter Normen«²⁴⁹⁾.

In dem hier untersuchten Fall sind neben einigen standardisierten Techniken der Konfliktführung auch außergerichtliche und gerichtliche Techniken der Konfliktbeilegung dokumentiert. Das vorgestellte Landgericht bot dank der Öffentlichkeit, die es schuf, der Friedensregelungen, die es wie jedes Gericht vorschrieb²⁵⁰⁾, der Sanktionen, mit

247) Zur Flucht eines Mörders beziehungsweise Totschlägers: Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–91–4; zur Flucht eines Mannes, der mit einem später tot Aufgefundenen Streit gehabt hatte, zusammen mit der Frau des Opfers: ebd., Nr. 6295–83–10, 6295–83–11. Die Flucht wurde in diesem Fall als Beweis der Schuld gewertet. Anlässlich der Flucht eines Mannes, der einen anderen in Notwehr erschlagen hatte, gedachten andernorts die Herren vom Gericht, Frau und Kinder des Totschlägers auszuweisen und ihnen ihren Besitz *ane gerichte und mit gewalt* zu nehmen. Auf Anfrage des Vaters der Frau urteilte der Ingelheimer Oberhof, dass ein solches Vorgehen nicht rechtens sei. Dazu: Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes (wie Anm. 20), Bd. 1, Nr. 128, S. 101. Darauf, dass ein Mann, der seine Frau ermordet hatte, wieder aus dem Katzenelnbogener Protokollbuch gestrichen wurde, wies KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 352, hin.

248) GUDIAN, Geldstrafrecht (wie Anm. 50), S. 277 Anm. 22.

249) Heinrich von STIETENCRON, Töten im Krieg: Grundlagen und Entwicklungen, in: Töten im Krieg, hg. von DEMS./Jörg RÜPKE (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie 6), Freiburg/München 1995, S. 17–56, hier 51 f.

250) Dazu SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 86, 92.

denen es eine Einlassung erzwingen konnte²⁵¹), und seiner ausgewogenen Beteiligung von Herrschaft und Schöffenkolleg bei der Rekrutierung der Schöffen einen geeigneten Rahmen²⁵²). Für eine in höherem Maß an den Interessen der Herrschaft orientierte Rügepraxis, die sich von der Klagepraxis der Gemeinde unterschieden hätte, gibt es kein Indiz²⁵³). Auch bieten die extrem abbreviativen Protokolle keinen Hinweis darauf, dass die Identifi-

251) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–16–1; vgl. auch ebd., Nr. 6295–8–11.

252) Neue Schöffen wurden nach einem Weistum von 1424 auf Vorschlag der Herrschaft von den bisherigen Schöffen kooptiert und von der Herrschaft bestätigt. Dazu ebd., Nr. 6295–24–3. Ein bedingtes Kooptationsrecht, nach welchem die Schöffen beim Tod eines der Ihren dem Amtmann der Herrschaft zwei bis drei Kandidaten vorschlagen durften, aus den dieser einen auswählen oder auch in freier Wahl einen anderen bestimmen konnte, wird in einem Weistum von 1451 erwähnt: ebd., Nr. 6295–75–10; 6295–108–1; KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 338 f. Damit war, um einen mündlichen Hinweis von Stefan Sonderegger (St. Gallen) aufzugreifen, neben dem gemeindlichen Interesse an der Aufrechterhaltung von Ordnung und Frieden im Dorf auch die Zuständigkeit der Herrschaft für diese Belange gesichert.

253) KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung (wie Anm. 11), S. 216 f., wies darauf hin, dass es ein obrigkeitliches Interesse gab, nicht ordnungsgemäß geleistete Frondienste und Abgaben sowie »den Verstoß gegen sittlich-moralische und vor allem religiöse Normen« gerügt zu sehen, während Bauern »Feld und Flurfrevel«, Grenzdelikte, »Ehrverletzungen« sowie »Schlägereien« rügten, nicht aber »Verstöße gegen die Sonn- und Feiertagsheiligung« oder gegen das Verbot, Spieleute bei Festlichkeiten aufspielen zu lassen (Zitate S. 216). Obrigkeit und ländliche Bevölkerung waren also bei der Bewertung rügewürdigen Verhaltens, wie nicht anders zu erwarten, auch von den Interessen ihres Standes beeinflusst. Am Katzenelnbogener Landgericht dominierten jedoch jene Streitigkeiten, die aus dem Zusammenleben im Dorf selbst erwachsen. Von primärer Relevanz für die Herrschaft waren vergleichsweise wenige Delikte. Beispielsweise kamen Zehntvergehen zur Sprache. Hier kann in der Regel die Herrschaft als geschädigte Seite angenommen werden. Bisweilen aber sind auch andere Bauern Geschädigte genannt, denen man den Zehnten entwendet hatte – sei es, dass sie Erträge zwecks Entrichtung des Zehnten an die Herrschaft bereits separiert hatten, sei es, dass sie selbst Zehntansprüche erworben hatten. Bisweilen reklamierten Bauern auch eine unkorrekte Zehntentreibung, die zu ihren Lasten vorgenommen worden war. Zehntvergehen, durch die offenbar die Herrschaft geschädigt wurde, finden sich in Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–37–2, 6295–38–1, 6295–112–23, 6295–112–24, 6295–113–2, 6295–119–1, 6295–119–3, 6295–119–4, 6295–121–20, 6295–121–21, 6295–121–22, 6295–121–23, 6295–121–24, 6295–121–25, 6295–127–8, 6295–129–17, 6295–140–3. Bisweilen wurden auch Diebstähle sowie Feld- und Waldfrevel gerügt, die zu Lasten der Herrschaft verübt worden waren. In einem dieser Fälle brachte eine ihrerseits randständige Person die Rüge vor, sodass die geäußerte Bezeichnung auch als retrosives Konfliktverhalten gedeutet werden kann: ebd., Nr. 6295–129–12, 6295–160–4, 6295–181–5. Diebstahl sowie Feldfrevel wurden im Einzelfall auch zu Lasten des Erzbischofs von Mainz sowie lokaler Adliger begangen und gerügt (Nr. 6295–154–2, 6295–18–2, 6295–22–2). Angebliches Fehlverhalten gegen den Junker war ebd., Nr. 6295–113–34, Gegenstand einer gerügten Beschimpfung, ebenso Treulosigkeit und Meineidigkeit gegenüber der Herrschaft (Nr. 6295–149–3), sowie gegenüber Junker Konrad von Frankenstein (Nr. 6295–20 [Einschub]). Bereits in den Bereich der Widerständigkeit fällt eine verbale Auflehnung gegen die Grafen von Katzenelnbogen (Nr. 6295–149–16). Die Zahl all dieser Fälle ist jedoch hoch genug, um davon sprechen zu können, dass das Landgericht primär Verstöße gegen Interessen der Herrschaft verfolgte. Zum Geschlecht derer von Frankenstein (heute Gem. Nieder-Beerbach, LK Darmstadt-Dieburg) vgl. KNAPPE, Burgen (wie Anm. 43), S. 525.

tät der Schreiber und Protokollanten mit den landesherrlichen Schreibern²⁵⁴) einseitig ausgenutzt worden sein könnte. Hingegen lässt sich zeigen, dass die Grafen von Katzenelnbogen es nicht hinnahmen, wenn eine gerichtliche Weisung zu ihren Ungunsten ausfiel. Hier hatten die Schöffen mit einer Schelte beziehungsweise mit einer Kassation des Weistums und sogar mit persönlichen Sanktionen zu rechnen²⁵⁵).

Da die Wege bekannt waren, auf denen Informationen an das Gericht kamen, die weiterverfolgt wurden, konnte es durch das Erheben von Klagen auch von der Bevölkerung genutzt oder durch das Erzeugen von Rügen durch Schelten instrumentalisiert werden. Die breite Palette gerichtlicher und in das Gerichtsverfahren integrierter außergerichtlicher Beilegungsmöglichkeiten, aber auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit, vor der die eigene Berechtigung dargelegt werden und Bestand haben musste, die also zu einer Versachlichung der Konflikte beitragen mochte, ließ das Gericht auch als Ort von Verhandlung erscheinen. Andre Krischer spricht daher sogar von der Zentgerichtsbarkeit als einem Ausdruck »lokaler Konfliktregulierung als Selbstorganisation« zur Vermeidung von Selbstjustiz und zur Restitution des Friedens²⁵⁶). Gleichwohl möchte ich den zurzeit häufig vorgetragenen Gedanken, Gerichte hätten der Friedensstiftung gedient²⁵⁷), nicht überstrapazieren. Das Moment der Disziplinierung, das zu einer erzwungenen – und gegebenenfalls auch nur zeitweiligen – Beruhigung führte, ist meines Erachtens ebenfalls plausibel zu machen.

Der Konfliktaustrag außerhalb des Gerichts folgte beschreibbaren Mustern, ohne dass die hier herangezogenen Quellen standadisierte Prozeduren von Eskalation und Deeska-

254) Beim Ingelheimer Niedergericht wurden die Schreiber, die die Protokolle erstellten, von der Gemeinde angestellt: SCHÄFER, Rechtsprechung (wie Anm. 17), S. 161; DIES., Talking (wie Anm. 91), S. 28. Zur Verwendung landesherrlicher Schreiber beim Katzenelnbogener Landgericht siehe oben bei Anm. 35. 255) Regesten Katzenelnbogen, Bd. 3 (wie Anm. 30), Nr. 6295–102–8, 6295–106–10, 6295–112–26 sowie 3301. Im letztgenannten Fall ließ der Graf von Katzenelnbogen festschreiben, dass Johann von Heinsberg in Arheiligen ausschließlich grundherrliche Rechte hatte, während er selbst alle übergeordneten Befugnisse und die daraus resultierenden Abgaben beanspruchte. Für das zunächst abweichende Weistum wurden die Schöffen belangt. Bei Johann von Heinsberg wird es sich um Johann von Loon, Herrn zu Jülich, Heinsberg und Löwenberg, den Gatten der Anna von Solms, gehandelt haben, vgl. DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen 4, S. 2701 (Register). Anna von Solms besaß Rechte in Arheiligen: DIESTELKAMP, Zent Erfelden (wie Anm. 44), S. 121 f., 125 f., 128.

256) KRISCHER, Dienst (wie Anm. 42), S. 341 unter Verwendung eines Zitats aus einer kriminalitätsgeschichtlichen Studie von Heide Wunder.

257) GUDIAN, Funktion (wie Anm. 104), S. 35, 37; WEITZEL, Gerichtsöffentlichkeit (wie Anm. 106), S. 73; SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 82; DIES., Haderbuch (wie Anm. 21), S. 108; DIES., Frieden durch Recht, *passim*; DIES., Rechtsprechung (wie Anm. 17), S. 158 f., 174; DIES., Talking (wie Anm. 91), S. 28, 48; KRUG-RICHTER, Konfliktregulierung (wie Anm. 11), S. 217 mit Verweis auf Heide WUNDER, »Weibliche Kriminalität« in der Frühen Neuzeit: Überlegungen aus der Sicht der Geschlechtergeschichte, in: Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, hg. von Otto ULBRICHT, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 39–61, hier 51; BEUKE, Aspekte (wie Anm. 117), S. 128 f.; vgl. außerdem GLEIXNER, Rechtsfindung (wie Anm. 3), S. 59, 61 f.

lation erkennen lassen. Als ritualisiert, da in den Ausprägungsformen, in der Bedeutungszuschreibung und im erwartbaren Handlungsablauf vorgeprägt, wird man die verbalen Formen des Konfliktaustrags betrachten dürfen. Die Belege reichen jedoch nicht aus, um auch eine ritualisierte Form der Anwendung physischer Gewalt postulieren zu können²⁵⁸). Hier vermittelt das höchst bruchstückhafte Bild der Quellen eher den Eindruck situativer Zuspitzungen beziehungsweise des auch von Rainer Walz beobachteten »schnellen Umschlag[s] von relativ friedlicher zu agonaler Interaktion«²⁵⁹). Bisweilen sind jedoch planmäßig verübte Gewalttaten festzustellen; Blutrache findet sich hingegen gar nicht, Fehden im engeren Sinne unter Einschluss von Brandstiftung höchst selten. Ehre – sei es als handlungsleitende Motivation, sei es als umstrittenes Gut – kann als konfliktduzierender oder -verschärfender Faktor vermutet werden, wurde in den Gerichtsprotokollen aber kaum diskursiviert²⁶⁰). Der gerichtliche Diskurs privilegierte stattdessen die Fokussierung auf die Verletzung personaler oder besitzbezogener Rechte. Immer wieder

258) Auch Schäfer konnte bei den vor dem Ingelheimer Niedergericht vorgebrachten Fällen von Gewaltanwendung kaum Indizien für einen ritualisierten Konfliktablauf finden. Sie geht eher von spontanen Gewaltausbrüchen aus, die alkoholinduziert, aber auch Ausdruck einer älteren Feindschaft zwischen Familien sein konnten: SCHÄFER, Talking (wie Anm. 91), S. 48.

259) WALZ, Agonale Kommunikation (wie Anm. 9), S. 227.

260) Aufgrund der knappen Ergebnisprotokolle kann der Forscher natürlich nicht mehr erschließen, was vor dem Katzenelnbogener Landgericht gesprochen wurde. In die Protokolle fand eine Berufung auf die verletzte Ehre jedoch äußerst selten Eingang. So beklagte eine Frau, die »überstiegen« worden war (siehe oben Anm. 79), ihr sei ihre Ehre gestohlen worden: Regesten Katzenelnbogen (wie Anm. 30), Nr. 6295–72–2. Vice versa wurde ein Mann gerügt, der herumerzählte, dass er eine Frau entehrt habe (Nr. 6295–139–4). Eine weitere Frau beklagte sich, ihr und ihren Kindern seien Ehre und Gut gestohlen worden (Nr. 6295–4–2). In einem anderen Fall wollte ein als *pertzman* Beschimpfter ausdrücklich seine Ehre wahren, weswegen er den Bergschöffen bat, die Beschimpfung vor dem Gericht zu rügen (Nr. 6295–184–13). Auch ein Mann namens Schelhart beklagte sich, eine Rede, die er erdulden musste, habe seine Ehre und seinen Glimpf berührt. Der Inhalt der Rede wurde nicht im Protokollbuch festgehalten. Ein weiterer Mann wurde gerügt, weil er einem anderen die Kundschaftsfähigkeit abgesprochen hatte; beide Männer teidigten in der Folge miteinander (Nr. 6295–185–2). Im Streit zwischen einem gewissen Clas Smart und einem Mann namens Clas Wilhelm wandte sich der Zweitgenannte an das Hofgericht des Grafen von Katzenelnbogen *umb wortte* des Anderen, die seine Ehre und seinen Glimpf berührt hätten. Der Schöffe verwies den Fall an das Landgericht des Grafen von Katzenelnbogen (Nr. 6295–112–7). Smart war im Übrigen auch in andere Konflikte verwickelt (Nr. 6295–114–1, 6295–114–2). Ein des Amtesmissbrauchs bezichtigter Flurschütz lehnte es ab, sich vor dem Gericht zu Alsbach zu verantworten, da die Beschuldigung seine Ehre beträfe. Stattdessen zahlte er, wie das Zentgericht in Jugenheim festhielt, eine Buße an die, die ihn eingestellt hatten (Nr. 6295–91–1). Die Seltenheit einer expliziten Berufung auf die Ehre am Katzenelnbogener Landgericht bestätigt eine am Ingelheimer Niedergericht gemachte Beobachtung, denn auch dort standen, wenn die ortsansässige Bevölkerung Klage erhob, »die alltäglichen Verwaltungs- und Besitzangelegenheiten« im Mittelpunkt. Streitigkeiten um verletzte Ehre hingegen dominierten die Klagen nicht. Sie wurden vor allem dann vor Gericht verhandelt, wenn geschäftsschädigende Konsequenzen befürchtet wurden: SCHÄFER, Frieden und Ruhe (wie Anm. 17), S. 96; DIES., Talking (wie Anm. 91), S. 31 f., 42, 44 f., 48.

fanden sich außerdem Indizien dafür, dass auch hinter Straftaten wie dem Diebstahl Konflikte lagen. Manche dieser Konfliktkonstellationen lassen sich auf personaler Ebene über Jahrzehnte verfolgen, selbst wenn ihre Erstursachen unklar bleiben. Alles in allem bestätigt sich das Bild einer Gesellschaft, die Konflikte im Wechselspiel zwischen Eigenmacht und Rückgriff auf obrigkeitliche Ressourcen austrug.

SUMMARY: CONFLICTS AND CONFLICT MANAGEMENT IN VILLAGE COMMUNITIES

The article discusses conflicts waged within and between peasant communities, relying, as main sources, on the records of the territorial court of the county of Katzenelnbogen. First, the procedures and the competences of the territorial court of Katzenelnbogen are defined. Then, the offences treated there are analysed and the conflicts lying behind these offences are deduced. The article focusses in particular on conflicts between individuals and groups, while conflicts between villages are merely outlined. Peasant feuding in a strict sense is omitted in this paper. Finally, the expiation of offences and the settlement of conflicts are delineated.